

Sammlung  
der  
Verordnungen

der

Reichsstadt Frankfurt

von

Johann Conradin Beyenbach,  
J. U. L. und Consistorialrath daselbst.

---

Fünfter Theil.

Verordnungen welche die Communication im Handel und Wan-  
del zum Endzweck haben.

---

Frankfurt am Main 1798.  
in Commission der Herrmannischen Buchhandlung.

## Inn h a l t

### des Fünften Theils.

Gesetze, welche die Communication im Handel und Wandel zum  
Endzweck haben.

Erstes Hauptstück. Straßen- und Bauordnungen. I—45.

#### I. Land- und Feld-Straßen-Ordnungen.

Verbot eine andere als die alte Land- und Zollstraßen diesseits  
des Rheines nach der Schweiz zu fahren. I.

Chaussee-Frevel und Chaussee Geld Reglement nebst Anhän-  
gen. 2 — 6.

Instruction für den Chaussee-Wälder. 7.

## Inhalt.

Gräben und Austräger an den Feldgütern, wie auch überwachsende Hecken sollen geräumt. 8.  
Auf die Wege kein Unrat geschüttet. 9. 10.  
und keine Dachkandel auf sie geleitet werden. 11.

## II. Stadtstraßen-Ordnung.

Die Straßen sollen rein und frei erhalten werden. 12 — 16.  
Anhänge zu diesen Ordnungen. 17 — 28 b.  
Auf die Gassen sollen keine Dachkandel geleitet. 29. 30.  
und keine Fenster-Graßbänke angebracht werden. 31.  
Instruction des Gassen-Inspectors. 32.  
Straßen-Erleuchtung bey Nachtzeiten. 33 — 38.

## III. Bau-Ordnungen.

Die Bauordnung in Ref. P. 8. soll nicht außer Acht gelassen werden. 39.

In wieferne des Nachbars Fenster verbauen können. 40.

und der Nachbar eine Brandmauer mitzubauen verbunden. 41.

Bauordnung für die im Jahr 1719. abgebrannten Häuser. 42.

Verkaufsbedingnisse der Baupläcken im Brückhof, auf dem Wollgraben und Fischersfeld. 43.

Judenbauordnungen. 44. 45.

## Inhalt.

Zweytes Hauptstück. Postwesen, Fuhrleute, Kutscher, Sesselträger, Färcher ic. 46 — 63.

### I. Schutz des Postwesens. 46.

II. Nahrungsschutz der Kutscher und Fuhrleuten. 47. 48.  
Ordnung der Leichen-Kutscher. 49.

### III. Tragsessel-Ordnung. 50.

### IV. Färcher-Ordnung. 51. 52.

### V. Güterschaffner-Ordnung. 53 — 55.

### VI. Wagenspanner-Ordnung. 56 — 58.

### VII. Ordnung der Schröter, Cranen, Knechte, Stangenknechten und Säglträger. 59 — 63.

### Drittes Hauptstück. Münzen, Maß, Gewicht und Zeitrechnung. 64. — 101.

I. Bestimmung der Münzsorten und des Münzenwerths, und deshalbige Vorschriften allgemeinen Inhalts. 64 — 77.  
und daß insbesondere dieser bestimmte Münzenwert eigenmächtig nicht geändert. 78.

## Inhalt.

kein Aufgeld und kein Unterschied zwischen Wechsel und Waarenzahlung statt finden. 79. 80.

Auf andere Orte gezogene Wechselbriefe mit keinem andern Geld oder Waare, als welche dafür gegeben worden, eingelöstet. 81.

Mit Münzen kein Handel getrieben, solche ohne den Münzwurdein nicht eingeschmolzen, und

Geldsorten, die über zwey Pf zu leicht im Handel und Wandel nicht geduldet. 82 — 86.

gute Münzsorten weder große noch kleine aus, oder schlechte eingeführt, und

Neue Münzen ohne Probe nicht ausgegeben, auch ohne obrigkeitsliche Erlaubniß kein Gold oder Silber versendet werden.

87 — 95.

auch überhaupt männlich die Münzgesetze genau beobachten und die Münzverbrecher denunciiren solle. 96. 97.

II. Beobachtung des Kalckmaßes. 98.

und daß Fässer von niemand anders, als von dem obrigkeitslich bestellten Echtern geeycht werden. 99.

auch männlich sein Gewicht halbjährig durch Münzwardein abziehen lassen sollen. 100.

Einführung des allgemeinen Reichskalenders. 101.

## Erstes Hauptstück.

### Straßen und Bauordnungen.

L

I) Verbot eine andere als die alte Land- und Zoll-Straßen dieheits des Rheins, nach der Schweiz zu befahren; vom 18. Mart. 1717.

Dennach Thro Kaiserl. Majest. Unser Allergnädigster Kaiser und Herr, mittels eines unterm 19. Febr. nächsthin an Uns Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Frankfurt erlassenen Allerhöchst-geehrtesten Rescripts Allergnädigst Uns zu vernehmen gegeben, welcher gestalten Allerhöchste Derselben von verschiedenen Orthen her Berichte zugekommen, daß die Schweizerische zumahnen Zürcherische Handelsleute sich neuerlich unterfangen, ihre Waaren und Güther nicht mehr durch die alte nachbarliche angränzende des Heil. Röm. Reichs Land- und Zoll-Straßen, sondern durch neue Wege jenseit Rheins hin und her zu verführen, und ihren Handel und Wandel zu ihrem besonderen Eigennutz, getreuen Reichs-Ständen aber und deren Unterthanen zu Schaden und Nachtheil aufs- und durch des Heil. Reichs Boden willfährlich zu treiben, Thro Kaiserl. Majest. aber dieses wichtiger Ursachen und böser Folgereden halber aufs einige Weise nicht gestatten wollen, und Uns dessen Allergnädigst Günster Theil.

erinnert, was derentwegen Dero in Gott höchstseligst ruhenden Herrn Bruders Käyserl. Maj. an Uns am 15. Martii 1710. für eine Allergnädigste Verordnung ergehen lassen, die darinnen bestanden: Dass der Gebrauch der jenseitigen Straßen denen Handelsleuten verbotten, und wann vergleichnen Führen jenseit Rheins ohne Käyserl. eigenhändig unterzeichneten Pass angetroffen werden, Dero Käyserl. Generalität solche anhalten, und befindenden Dingen nach, sowohl Wagen und Pferd, als die Waren einziehen oder preis geben sollen, gestalten Wir auch selbiger Zeit allschon durch einen öffentlichen Anschlag solches nebst unten mit angefügter von des danahen am Ober-Rhein commandirenden Käyserl. General Feld-Marschallen Herrn Grafen von Gronsfeld Excellenz zur genauesten Beobachtung fürgeschriebenen Route zu jedermanns Nachricht und Warnung kund machen lassen: Und dann mehr Allerhöchst gedacht Shro anseh' Allerglorwürdigst regierende Käyserl. Majest. sothune Verordnung mit dem Zusatz Allergnädigst wiederholet haben wollen, dass Wir bey hiesigen Fuhr- und Schiffleuten und Speditoren deren nach der Schweiz gehörigen Güther mit allem Ernst darob halten, auch die Gemeinde mit solchem durch hiesige Stadt fahrende anweisen sollen, sich nicht zu unterfangen, eine andere als die alte Land- und Zoll-Straßen disseits Rheins nach der Schweiz zu fahren; Als wird hiemit zu allerschulgester Begefing, dieses so heissam als Allgerechtesten Käyserl. Befehls jedermannlich, so nach der Schweiz Güther verschickt oder versüchtet, oder aber von dannen anhero bringen oder kommen lassen will, alles Ernstes erinnert, solche Allerhöchste Käyserl. Verfügung in allergehorsamste Obacht zu nehmen, und sich derselben allerdings gemäß zu bezeugen, oder in Unterlassung dessen obiger und anderer ohnnachlässiger schwerer Strafen gewarzig zu seyn. Wovor sich ein jeder zu hüten und hiernach sich zurichten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,

Donnerstags den 18. Martii 1717.

ROUTE,

### R O U T E,

Welche in Anno 1710. es damahlen am Obern Rhein com-mandirenden Käyserl. General-Feld-Marschallen Herrn Grafen von Gronsfeld Excell. zur genauesten Beobachtung vorgeschrieben:

Rheinhausen.

Bühl.

Mühlberg.

Offenburg.

Rastatt.

Mahlberg.

NB. Allwo die General-Niederlag, Käyserl. Zoll und Schwäbischen Cratz Imposto zu bezahlen ist.

Rangingen.

Schliechenheim.

Lichstetten. NB.

Kaltherberg.

Krödingen.

Basel.

War unterschrieben  
Johann Franz Graf zu Gronsfeld.

### 2) Chaussee-Frevel-Ordnung und Chauseegelds Reglement; vom 27. Novbr. 1788.

#### Chaussee - Geld - Befreyte.

- 1.) Alle Gesandschaften, welche sich als solche legitimiren.
- 2.) Des Kaiserlichen Reichs-Cammergerichts Herrn Cammer Richter, Präsidenten und Assessoren; ingleichen des Kaiserlichen Reichs-Hofrathes Herrn Präsident und Reichs-Hofräthe.
- 3.) Alle hiesige Stadt-Aemter und deren Stiftungen.
- 4.) Alle hiesigen Burger, wenn sie mit eigner Kutsche und Pferden über die Chaussee fahren oder reutzen.
- 5.) Alle hiesigen Burger, in Ausnehmung dessen, was sie mit eigenem Geschirr und Vieh, lediglich zu ihrem häuslichen Gebrauch oder zur Bedürfnis ihrer Güther, ohne Bemühung zum Handel und Manufacturen gehöriger Fracht, über die Chaussee führen lassen. Hingegen müssen hiesige Burger von allem, was mit eigenem Geschirr und

XX 2

Pferden

Pferden zum Handel und Fabricken gefahren wird, bezgleichen von allen um den Lohn geschehenden Führern das Chaussee - Geld entrichten, außer den Spazier - Dung - Frucht - Gemüß - Obst - Bau - und andern Fahrten, welche bloß in der Stadt Gemarkung einschließlich der Districte vor der Rieder - Sachsenhäuser und Gallen - Warte, jedoch ausschließlich des Waldes, hin und hergehen, als welche allerdings frey zu passiren.

- 6.) Alle Geleiter, binnen ihres Geleits - Districts, und so lange die Geleitszeit dauret.
- 7.) Die Postillions, welche die sogenannte Ordinaire und Esstafetten führen, nicht aber die Couriers.
- 8.) Alle hiesiger Stadt angehörige Frondfüheren.
- 9.) Alles in hiesige Stadt eingehende Schlachtvieh, als Ochsen, Kühe, Kälber, Schafe und Schweine.
- 10.) Alles Vieh, welches auf die hiesigen Viehmärkte zu und von solchen wieder abgeführt wird, letzteres jedoch nur gegen Vorzeigung der gewöhnlichen, nicht länger als zwey Tage gültigen, Abfuhrscheine.

Alle hier nicht benannte haben das Chaussee - Geld ohne Ausnahme Tarifmäßig zu entrichten.

Zur Nachricht und Warnung gegen Unterschlagung des Chaussee - Geldes und andere Chaussee - Frevel in dem Frankfurtschen Territorio.

#### §. 1.

Jeder Reisende, so des Chaussee - Geldes nicht befreyet ist, hat das Chaussee - Geld bey seiner Ankunft an der Zahl - Station zunächst bey der Grenze, bey der Abreise aber an der Zahl - Station zunächst bey der Stadt, gegen Schein zu bezahlen, und diesen Schein im ersten Fall bey der nächsten, im andern aber bey der entfernteren Zahl - Station wieder abzugeben; bey Strafe eines Gulden für jeden tarifmäßig zu bezahlenden und nicht wirklich bezahlten Kreuzer.

#### §. 2.

Die Erheber dürfen bey Strafe der Cassation weder mehr noch

noch weniger, als der Tarif besaget, erheben, und müssen bey gleicher Strafe über jeden erhobenen Heller den gehörigen Schein ausstellen, dürfen auch niemanden außer den ausdrücklich befreysten ohne Zahlung passiren lassen.

#### §. 3.

Bloses Unmelden bey der ersten Station, mit dem Vorgeben, daß ein nachkommender den Zettel lösen werde, wirket keine Befreiung von diesen §. 1. & 2. bemeldeten Strafen. Auch dürfen die Erheber an der zten Station die ohne Zettel ankommende Reisende, die des Chaussee - Geldes nicht befreyt sind, was sie auch zur Entschuldigung vorbringen, nicht anders als gegen Erlegung der §. 1. bestimmten Strafe passiren lassen, keineswegs aber blose Nachzahlung des Chaussee - Geldes annehmen.

#### §. 4.

Bey der ersten Station darf kein Chaussee - Geld für die Retour bezalt noch angenommen, es muß vielmehr solches bey der Retour gegen Empfang eines neuen Scheins bey der §. 1. & 2. bestimmten Strafe entrichtet werden.

#### §. 5.

Wer sich der Entrichtung des Chaussee - Geldes oder Abgabung des Zettels auf Zurufen des Erhebers vorzüglich und beharrlich widersetzt, wird nach Befinden der Umstände härter als nach §. 1. bestrafet.

#### §. 6.

Wer zu Unterschlagung des Chaussee - Geldes Vorspannpferde vor der Zahlungs - Station abspannet, zahlt von jedem Pferd 2 fl., von jedem Ochsen, Stier oder Kuh 1 fl. Strafe.

#### §. 7.

Keinem Fuhrmann ist erlaubt, mit mehr als 6 Pferden vor einem Geschirr, über die Chausseen in hiesigem Gebiet zu fahren, noch mehr als 60 Centner Fracht Wiener Gewicht zu laden, bey Strafe von 5 Rthlr. von jedem zu viel geladenen Centner.

#### §. 8.

Jeder Reisende und Fuhrmann hat auf der rechten Seite der

Chaussée zu fahren und zu reutzen, damit die entgegen kommende Passanten nicht gehindert werden.

## §. 9.

Wer einen Abwetz-, Stein umfähret, zahlt 1 Rthlr., und wer einen solchen entzwey fähret, an Schadens- Ersatz und Strafe zusammen 2 Rthlr.

## §. 10.

Wer außer den Abtrag-Steinen über den Fußweg fährt, zahlt 2 Rthlr. und wer darüber reutet oder mit Pferden und anderm schwerem Vieh darauf weidet oder dergleichen darüber treibet, 1 Rthlr. Strafe, jedoch ist derjenige reutende, der bey sich begegnenden Fuhren des Ausweichens halben sich außer den Chaussee- Steinen begiebt, oder derselbe Viehtreiber dem bey dem Forttreiben einige Stück über die Chaussee- Steine laufen, nicht sobald mit dieser Strafe, sondern nur derjenige zu helegen, so dergleichen vorsätzlich unternimmt.

## §. 11.

Wer an nicht hiezu bestimmten Orten von der Chaussee seitwärts über Fußweg und Graben fähret, zahlt 4 Rthlr., reutende 2 Rthlr. Strafe.

## §. 12.

Wer den Chaussee-Graben zu nahe ackert oder Unrat hinein wirft, zahlt 1 Rthlr. und muß alles in vorigem Stand stellen.

## §. 13.

Wer Schutt oder Unrat auf die Chaussee führet, zahlt 2 Rthlr. Strafe, und muß solchen auf seine Kosten wieder weg schaffen.

## §. 14.

Wer mit Pferden, Ochsen, Schafen oder anderm Vieh in den Gräben der Chaussee weidet, zahlt von jedem weidenden Pferd, Ochsen, Kuh 1 fl., von jedem Stück geringern Viehess 10 Kr. Strafe, jedoch mit der Mäßigung, wie bereits im §. 10. bemerkt worden.

## §. 15.

Wer sich den Chaussee-Wärtern entweder in Vorweisung des Chaussee-Zettels, wenn sie solches erfordern, oder nach beginnem

genem Trevel bey der von ihm vorzunehmenden Pfändung mit Worten wider setzt, zahlt außer dem im letzten Fall ohnehin zu entrichteten Pfand-Geld ad 10 Kr., 1 Rthlr. Strafe. Thätliche Widersetzung, eigenmächtige Eröffnung eines vorgezogenen Schlagbaumes, oder dessen und der öffentlichen Anschläge Verleugnung, wird den Umständen nach mit schwerer Strafe geahndet.

Conclusum in Senatu,

Frankfurt den 27ten Novembris 1788.

3) Tarif des auf den Reichs Stadt Frankfurtschen Chausseen nach und von Mainz und Hanau zu erhebenden Chaussee-Geldes; vom Jahr 1787.

	fr. pf.
Von beladenen Gütern und andern dergleichen schw. Weg mit 6 Pferden bespannten Lastwagen, ingleichem Landkutschen und Postwagen	2 —
Von einem leeraufgehenden Güter- und Lastwagen	1 1
Von einem geladenen Güterkarch	2 —
Von einem solchen leergehenden Karch	1 1
Von einem sonstigen geladenen Karch	1 1
Von einem unbeladenen Karch	3 —
Von einem mit Getraide oder sonst beladenen Wagen	1 1
Von einem jeden leeren Wagen	— —
Von einer Personen führenden Post- und andern Rutsche	1 1
Von einer leerfahrenden Rutsche	— —
Von geladenen Wagen und Kärchen, welche mit Ochsen bespannt werden, zwey dergleichen Sülche für ein Pferd gerechnet, somit bezahlt	1 1
Und von unbeladenen	— —
Von einem lasttragenden Pferd	1 1
Ein Neuter für das Pferd	— —
Von einem zum Verkauf geführt werdenden Pferd	3 —
Von einem Füllen	— —
Von ausser Land gebracht werdenden Ochsen, Kühen, Stieren, Kindern, für jedes Stück	3 —

Von außer Land gebracht werbenden Schweinen, Rälbern, Schäfen und Hämmerln, für 10 Stück  
Unter 10 Stück pagiren frey.

4) Tarif des auf den Reichs Stadt Frankfurtischen Chausseen nach und von Darmstadt, Bobenhausen und Heusenstamm zu erhebenden Chaussee-Geldes.

	fr. pf.
Von beladenen Güthern und andern vergleichenswerten mit 6 Pferden bespannten Lastwagen, ingleichem Landkutschchen und Postwagen —	2 1
Von einem leerfahrenden Güther- und Lastwagen —	1 2
Von einem geladenen Gütherkarch —	2 1
Von einem solchen leergehenden Karch —	1 2
Von einem sonstigen geladenen Karch —	1 2
Von einem unbeladenen Karch —	3
Von einem mit Getraide oder sonst beladenen Wagen —	1 2
Von einem jeden leeren Wagen —	3
Von einer Personen führenden Post- und andern Kutsche —	1 2
Von einer leerfahrenden Kutsche —	3
Von geladenen Wagen und Kärchen, welche mit Ochsen bespannt werden, zwey vergleichens Stücke für ein Pferd gerechnet, somit bezahlt —	1 2
Und von unbeladenen —	3
Von einem lastragenden Pferd —	1 2
Ein Reuter für das Pferd —	3
Von einem zum Verkauf geführten werbenden Pferd —	3
Von einem Füllen —	3
Von außer Land gebracht werbenden Ochsen, Kühen, Stieren, Kindern, für jedes Stück —	3
Von außer Land gebracht werbenden Schweinen, Rälbern, Schäfen und Hämmerln, für 10 Stück Unter 10 Stück pagiren frey.	3

ad

ad N. §. 7.

- 5) Fuhrleute und Wagenspanner sollen nicht mehr als 50 Centner auf einen Wagen laden; vom 5. Mai 1739.

Machdem der Kreuz-Bogen an hiesig-grosser Mainz-Brücke dergestalt schadhaft worden, daß er mit Holz überbaut werden müssen, und es sich bey Untersuchung der Sache ergeben, daß solcher Schaden guten Theils von übermäßig- und Ordnungs-wiedriger Belastung der Güter, Wagen herriühre, als ergehet an sämtliche Fuhrleute und Wagen-Spanner hierdurch die ernstliche Verordnung von dato an bey ohnaubleiblichen arbitraisch-scharfer von Löbl. Rechenen, Amt zu dictiren, der Strafe mehr nicht als Fünfzig Centner Guth auf einen Wagen zu laden, oder so sie mehrers aufladen wollten, solches allererst in Sachsenhausen zu thun, auch im herüber fahren, sich deme auch gemäß zu verhalten, jedoch sollen sie verbunden seyn, dem Brücken-Zöllner anzuseigen, wie viel Guth sie über die 50. Centner noch weiter nach Sachsenhausen führen und dasselbst aufladen wollen, und in diesem Fall, soll denen verburgerten Fuhrleuthen mehr nicht als 40. fr. vor die ganze Ladung abgenommen werden. Nebst deme sollen auch zwey mit Waaren schwer beladene Geschirr bey ebenmäßiger willkürlicher Abhundung entnahmen zugleich über die neu gedeckte hölzerne Brücke passieren, sondern der eine in so lang zu warten gehalten seyn, bis der andere wärclich hingüber ist, welches denen, des Orthes Wacht haltenden Soldaten, und denen Zöllnern zu genauer Beobachtung ebenfalls angefügt wird.

Conclusum in Senatu,  
Dienstags den 5. Maij 1739.

ad N. §. 7.

6) Erweiterung vorstehender Verordnung; vom 15. Aug.  
1769.

Nachdem Wir Bürgermeistere und Rath dieser bes. H. R. Reichs Stadt Frankfurt am Main mehrmahlen, und wiederum vor einigen Tagen, mißfällig vernehmen müssen, daß, denen an die verpflichtete Wagenspanner erlassenen Befehlen nicht nur, sondern auch Unsern den 2ten Februar. 1736. und 2ten Maij 1739. publicirten Verordnungen zuwider, die Last- und Güther-Wagen übermäßig und weit über die verwilligte Anzahl der 60. Centner, befrachtet werden, so daß dadurch sowohl Pflaster, als hiesige kostbare Main- und andere Brücken, einen gar großen Schaden erleiden;

Als wird andurch allen und jeden, sowohl den hiesigen, als auf hiesigen Messen mit Güther fahrenden fremden Fuhrleuten, in Gemässheit Unserer angezogenen Verordnungen, alles Ernestes, und, in dem Darwidderhandlungs-Fall, bey einer Strafe von fünf Reichs-Thalern von jedem das gesetzte Gewicht übersteigenden Centner, und der vor den hiesigen Stadt-Thoren an noch gewiß zu erwarten habenden Abwerfung der übermäßigen Ladung, wiederholt abbefohlen, ins Künftige auf einen Last- oder Güther-Wagen, er seye gleich mit so vielen Pferden bespannt, als er wolle, nicht mehr, als die in Unsern Verordnungen gesetzte Zahl der 60. Centner, zu laden.

Wornach sich ein jeder, den diese Verordnung angehet, zu achten, und für Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,  
den 15ten Augusti 1769.

7) Instructionis-Puncte für die Chaussee-Wärter;  
vom Jahr 1789.

I.

Soll derselbe vorzüglich darauf sehen, daß die fahrende Reitende,

reitende oder andere die Straßen passirende Personen, weder an den Bäumen noch Abweis-Steinen einzigen Schaden ausübt, bey der in dem Chaussee-Tarif angesetzten Strafe; wie denn auch das Reiten auf den Fußbänken zwischen den Abzugs-Gräben und den Abweis-Steinen bey 1. Othlr. Strafe nebst der dem Chaussee-Wärter zustehenden Pfandungsgebühr a 10. Kr. jedermann ohne Ausnahme verbotten und keinem zu gestatten ist.

Jedoch wann dergleichen aus Veranlassung anderer Passanten, und nicht aus freyer Willkür geschiehet, dieselige Mäßigung sorgfältig zu beobachten, welche der §. 10. der Chaussee-Ordnung vorschreibt.

2.

Hat derselbe die sich ergebende Gleisen und Echern alsbald mit kleinen, von ihm zum voraus zu schlagenden Steinen und Kies, nach der gegebenen Anweisung auszufüllen, zu welchem Ende jederzeit ein Vorrath von Steinen neben der Chaussee liegen soll, und dergestalt vorrätig gehalten werden muß, daß hieran kein Mangel erscheinet; des Endes er Chaussee-Wärter hiervon sowohl, als wann sich Hauptgebrechen an den Brücken und der Chaussee selbst entdecken, die er selbst herzustellen nicht im Stande ist, sogleich anfänglich, sobald der Schaden nur wahrgenommen worden, den Chaussee-Ausseher zu benachrichtigen hat.

3.

Auch soll derselbe bey nasser Witterung, Schlagregen und Thauwetter, das Gewässer von den Straßen fleißig ab. und in die Abzugs-Gräben leiten, und nicht gestatten, daß letztere bei Bearbeitung der angrenzenden Feldgüter und Ländereien, beschädigt, mit dem Pflug darinn gewendet oder Grund und Unrat hinzu geworfen, noch Pferde, Kind- oder anderes Vieh auf den Fußbänken, oder gar in den Gräben geweidet, oder auch durch das über die Chaussee getrieben werdende Vieh, die Gräben und deren Böschung verdorben werde.

Mehr soll er

4.

4.

die Seiten-Gräben nebst denen über dieselben und durch die Straßen gehenden Brücken wohl unterhalten, und von Gesträch und Unrat, so wie die Chaussee selbst, nebst den Fußbänken, säubern und räumen, den dem Feld zuträglichen Grund mit Vorwissen und Genehmigung der anstossenden Begüterten, auf das Feld werfen, im Gegentheil aber an die Chaussee auf Haufen setzen, das Gesträch aber verbrennen, und überhaupt darauf sehen, daß kein Baumgrund oder sonstiger Unrat auf die Chaussee gebracht werde, als welches er unnachgiebig zur Bestrafung anzugeben hat.

Nicht weniger

5.

soll er überhaupt, zum Vortheil des Publici, auch seine Sorge nehmen, daß die anliegenden Acker, Wiesen, Wälder und Felder aller Beschädigungen enthoben bleihen.

6.

Hat derselbe darauf mitzusehen, daß das Chaussee-Geld behrig entrichtet werde, zu welchem Ende derselbe von den Kutschern, Fuhrleuten &c. &c. auch passirenden Reitenden sich die Chaussee-Zettel mit geziemender Bescheidenheit und ohne großen Aufenthalt vorzeigen zu lassen, und wo er einigen Irrthum oder Unterschleiß, es sei von Seiten der Passanten oder der Chaussee-Geld-Erheber, gewahr wird, solchen sogleich bey der Behörde anzugeben hat.

Wie nun

7.

die genaue Beobachtung vorstehender Punkte, eine beständige Gegenwart des Chaussee-Wärters erfordert, so hat derselbe sich täglich früh und spatz auf denen ihm angewiesenen Districten einzufinden und gewärtig zu seyn, auch solche nicht vor der ihm bestimmten Feierabendzeit ohne Vorwissen des ihm vorgesetzten Chaussee-Aufsehers, welchem er schuldige und willige Folge leisten muß, zu verlassen.

Endlich und

8.

8.

soll derselbe die ihm zugestellte Weegbau-Instrumenten, als Hauen, Schuppen, eiserne Nekhen, Steinschlägel und Schiebkarren, nach gemachttem Gebrauch wohl verwahren und dafür stehen, sich mit dem ihm ausgeworfenen wöchentlichen Gehalt à 2 fl. 20 kr. und dem von jedem Contraventionsfall bestimmten Pfandgeld à 10 kr. begnügen, und gegen die Freveler ohne Neid und Eigennutz verfahren, auch sich jeder Veruntreuung enthalten, im übrigen aber die im Druck ergangene Chaussee-Verordnung in allen ihren Puncten auf das genaueste beobachten, und dawider in keine Weise handeln; getreulich und sonder Gefährde.

9.

Da die Chaussee-Wärter lediglich auf Wochenlohn angestellt werden, so hängt es von dem Gutfinden des Aufsehers lediglich ab, jedem derselben zu Ende jeder Woche seinen Abschied zu geben.

8) Gräben und Austräger an den Feldgütern, wie auch überwachsende Hecken sollen geräumt, die Raupenmeister von Bäumen und Hecken abgemacht werden &c. vom 23. Sept. 1738.

Auf Befahl Eines Hoch. Edlen und Hoch. Weisen Markts dieser des Heiligen Römischen Reichs Stadt Frankfurt am Main, wird hiermit allen denjenigen, so Feld. Güter um diese Stadt herum, wie auch vor Sachsenhäusern, liegen haben, ernstlich geboten und auferlegt, daß ein jeder die Gräben und Austräger um und an seinen Gütern noch vor nächst künftigem Michaelis raumen und aufwerffen, wie auch die überwachsende Hecken in Straßen und Zwerg. Wegen abraumen, und die Raupen-Meister an Bäumen und Hecken nach dem Herbst, und also in Zesten, bei zehn Gulden Straffe, abnehmen, verbrennen, und diese davon völlig säubern lassen, und damit dieses Edict einen bessern Nachdruck, als bisher geschehen, erlangen möge, dar-

neben,

neben, auf den Fall, da Unser Acker-Gericht den Mangel finden, und die Raumung oder Säuberung der Bäume und Hecken von Amts wegen thun lassen würde, die anwendende Unkosten, nobst der angesehten Strafe, ohne allen Abgang zu ersehen und zu erlegen gehalten seyn soll. Und endlich wird hie mit allen denen, so Wein-Steuer und Schutz-Lohn schuldig, angedeutet und befohlen, daß sie solchen innerhalb gewisser Zeit, nemlichen zwischen Martini und Andreæ, abtragen und entrichten sollen, bey willküriger Bestrafung. Darnach sich mānniglich zu richten, und vor Straff und Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,

Dienstags den 23ten Septembris 1738.

Renovatum Dienstags den 28. Jan. 1749.

9) Niemand soll Erde, Kersel oder Unrath auf die Wege schütten; vom Jahr 1708.

On Eines Wohl-Eblen und Hochweisen Raths dieser best. Heil. Reichs Stadt Frankfurt am Main verordnetem Ackerge. richt, wird hiemit jedermānniglich verbotten einigerley Erden, Kersel oder Unrath auff die gemeine Weg zu führen, zu tragen oder zu schütten; bey zwey Gulden Straff, welche derjenige so darwieder gehandelt zu haben, betreten wird, auff gemeldtes Ackergerecht zu erlegen schuldig seyn, und davon dem Unbringer ein Drittheil gegeben werden soll, so man zu Mānniglich's Nachricht, um sich vor Schaden zu hüten, hiemit notificiren wollen.

Acker-Gericht.

10) Niemand soll den Unrath aus Feldgütern auf die Wege schütten; vom 13. Jul. 1762.

Nachdem man seit einigen Jahren wahrnehmen müssen, daß die Straßen, Fuhrwege und Fußpfade, sowohl um die Stadt, als

in der Gärtnerey, dadurch zum Theil fast ganz unbrauchbar worden, das die Gärtner das Unkraut, Krautdorsten, und andern Abgang des Gemüses, sowohl in die Straßen als Fußwege werffer, welches bey Säuberung derer Wein- und Lust-Gärten ebenermassen zu geschehen pfleget, und die noch weitere Beschwerlichkeit mit sich führet, daß durch die Fäulniß dergleichen Unraths bey Sonnenschein ein übler Geruch entstehet, bey Regenwetter aber der Morast vermehret wird.

Um nun diesem Unwesen, so auch darinnen überhand genommen, daß die um die Güter herzelhende Gräben damit angefüllt werden, abzuholzen, wird durch gegenwärtige Verordnung jedermann, bey Strafe eines Gulden, und dem Befund nach einer höhern, dafür verwarnet, denen Feld-Schützen aber, welche einen Drittheil von sothaner Strafe (gleich auch ein jeder, welcher hievon eine glaubhaftie Anzeige thun kan) zu empfangen haben sollen, ernstlich anbefohlen, auf die Uebertrettere eine genaue Aufsicht zu halten, und selbige unserem Acker-Gericht alsbalben anzuziegen.

Conclusum in Senatu,

Dienstags den 13. Juli 1762.

11) Auf die Feldwege sollen keine Dachkändel von Häusern im Feld geleitet werden; vom 24. Februar 1784.

Nachdem Uns Bürgermeisteren und Rath des Heiligen Reichs. Stadt Frankfurt am Main, von Unserem Acker-Gericht die Anzeige und Vorstellung geschehen, mit welchem Nachtheil man besonders zeithero wahrnehmen müssen, daß an den um Frankfurt sowol als auch vor Sachsenhausen befindlichen Garten-Häusern, und sonstigen daselbst stehenden Gebäuden die Dach-Kändel und Rinnen größtentheils auswärts auf die öffentliche Wege-Straßen und Chaussen dergestalt geleitet und geführet worden, daß theils bey starkem Regenwetter, theils aber auch bey dergleichen zwar geringerem — jedoch lange an-

dau-

bauenden Gewässer, die Fuß-Pfade, Straßen, und Chaussen vor der Stadt nicht nur eine geraume Zeit hindurch fast gänzlich ruinirt und unbrauchbar gemacht, sondern auch zugleich durch das Erweichen des Bodens die tiefsten Holungen und Gleisen entstanden wären, welche dersorgfältigsten Bearbeitung und Unterhaltungen derer Chaussen ungeachtet, bis hierher nicht hinlänglich zum Gebrauch des Fuhrwerks oder der Fußgänger und reitenden Personen wieder hergestellt werden können.

Wie Wir nun diesen an sich unleidlichen Beschwerlichkeiten fernerhin nachzusehen allerdings nicht, und um so weniger gemeinet sind, als dergleichen schädliche Wasser Ableitungen eines Theils den so gemeinnützlichen Gebrauch der Caussen und Wege überhaupt ganz offenbar beschränken und verschlimmern, anderem Theils aber auch dem hiesigen Stadt-Aerario, in Rücksicht dörper zeithero schon aufzuwendenden Reparaturen, fernerhin eben daher große und beträchtliche Kosten zur Last fallen würden.

So wollen und verordnen Wir mittelst dieser lediglich zum Besten des gemeinen Wesens abzielenden Obrigkeitlichen Verfügung, daß alle Eigenthümere der Gärten, Häuser und sonstiger Gebäude vor der Stadt überhaupt — ohne Rücksicht der Laage — insbesondere aber dieseljenigen deren Gärten oder Gebäude an Fuß-Pfaden, Weegen oder Chaussen — gelegen, und deren Dach-Rändel und Rinnen auswärts dahin geleitet sind — solche ohne Unterschied — sie mögen von Alters her da gewesen, oder an berley Gebäuden erst angebracht worden seyn — innerhalb Viertert-Jahres-Frist — von dem hierunter gesetzten Tag dieser Verordnung an gerechnet — unfehlbar weggeschaffen, als widrigenfalls alle dieseljenige, welche in der Befolgung dieser Obrigkeitlichen Verfügung stümig gewesen, nicht allein in eine Strafe von Zehn Reichs-Thaler verfallen seyn sollen, sondern auch sich zu gewärtigen haben, daß dergleichen zum Schaden berer Weegen, Chaussen und Fußpfaden immer noch hervorragende Dach-Rändel und Rinnen auf Kosten des Eigenthümers,

wers, ohne alle Nachsicht abgebrochen und weggeschafft werden sollen.

Wornach sich also jedermann — den diese Verordnung angehet — zu richten, und für Strafe und Nachtheil zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,  
Dienstags den 24ten Februarii 1784.

## II.

### Stadtstraßenordnungen.

#### 12) Die Straßen sollen rein und frey erhalten werden; vom 21. Octobr. 1675.

Nachdem Wir der Rath dieser des Heiligen Reichs-Stadt Frankfurt am Main, nun eine lange Zeit hero im Werke gespüret und befunden, daß die Gassen dieser Stadt, den alten, vor Jahren und jüngst hin öffentlich verkündten Ordnungen und Gesetzen gänzlich zuwider, mit Ausschüttung der Mist und Keersels, auch überhäufung Mists und Erden, Ziehung vieler Schwein und anderm Unlust, bis dahero ganz unsauber gehalten worden, dergleichen, daß unter andern, auch der Staaden am Main vor der Stadt hero, das ganze Jahr durch mit allerley Wust dermassen verschüttet, daß nicht allein das Wasser seinen Gang nicht mehr zu den Mühlen und anlandung der ausländischen Schiff haben kan, sondern auch durch darauf entstehenden übeln Geruch, viel schwerer Seuchen, sonderlich aber die abscheuliche Plage der Pestilenz, und anderer Unrat oft-mals erwachsen und eingerissen, auch bei Inheimischen und Fremden, derhalben vielerley Klagen und schimpfliche Nachreden erfolgt seynd: Damit dann hinsüro solchen beschwerlichen und nachtheiligen Unordnungen und Gebrechen, so viel immer möglich, begegnet und abgeholfen werden möchte; So haben

dennach Wir der Rath nachgeschriebene Ordnung gemacht und verfaßt, wie folget:

1. Soll hinsüro ein jeder Inwohner in der Statt und den Vorstädten, alle Mittwoch und Samstag, wie auch da die hohen Fest einfielen, auff den Tag zuvor, gleich nach 12. Uhren Nachmitag vor seiner Behausung kehren, und nebenan den Unrath, so in den Häusern gemacht wird, der habe Mahmen wie er wolle, auff denselben an gehörige Ort noch vor Abends des selbigen Tages, durch eines jeden sein Gesind oder jemand anders, respectivē getragen oder geführet werden, bey Straff drey Gulden.

2. Und nachdem bisshero, bei gesunkenen Platzregen, das Gesind allen Unlusten in die Flösser gekehret, dadurch die Untauchen und Stadtgrab mercklich gefüllt und verstopft werden: Als ist Unser ernster Befehl hiermit, daß solches hinsüro keinesweges geschehen soll, bey Straff zweyer Thaler, so oft einer oder der ander darüber betreten werden würd.

3. Es soll auch hinsüro gar kein Reersell, viel weniger Stein, Scherben, Escher, und dergleichen Unreinigkeit, vor der Statt hero in Mäyn geschüttet werden, sondern ein jeder solches auff seinen Kosten, auff die Platz, so jederzeit die Baumeistere darzu verordnen, führen oder tragen zu lassen schuldig seyn, alles bei vorig angesetzter Straff.

4. Als auch vor Alters wol geordnet gewesen, daß man keinen Mist und Unrath auff der Gassen in der Alten Statt, sonderlich uff dem Römer- und Lieb-Frauen Berg, geduldet, hat es darben sein verbleiben, und wer darüber thäte, soll zur Straff erlegen drey Gulden.

5. Als auch theils Weiber und Mägde ihre unsaubere Lücher an den Brunnen und offenen Straßen zu waschen und abzusaubern pflegten, darob aber denen fürüber gehenden Leuten leichlich ein Ekel beygebracht werden mag: So sollen solche fürters damit an den Mayn verwiesen seyn, die aber deme zuwider handeln, mit einer Straff zweyer Thaler belegt werden.

6. Gleichermaßen soll sich niemand der unsern gelüsten lassen,

sen, Federbette, Hexelsäcke, oder verlegenes strohe (worin den jeweils ein heimliche Seuch verborgen) in der Statt, es sei wo es wolle, aufzuschütten: Wer hiertwider zu handeln betreten würde, der soll mit einer Gelbusz von zweien Thaler belegt, oder nach gelegenheit mit der Gefängniß abgestraft werden.

7. Es soll auch kein Inwohner so wol der Alten als Neuen Statt, und zu Sachsenhausen, in seinem Haßt Schweiñ ziehen oder halten, bey Vermidung drey Gulden von jedem Schwein, es seye dann, daß jemands im Winter in der Schlacht Zeit ein paar Schwein kaufft hätte, und dieselbige ein Tag oder drey zum längsten innk alten wolt, dem soll es zugelassen seyn.

8. Und dietwelt durch Aufschüttung der Neß oder Cammer-Laugen grosser Gestank in der Statt, sonderlich aber in den engen Gassen verursacht wird, soll solch aufschüttten bey scharfer Straff unnachlässig zu bezaffen, gänzlich und ernstlich verboten seyn.

9. Was dann die Gassen in der Neuen Statt und zu Sachsenhausen belangen thut, soll es mit lehren, und säubern, wie auch mit aufschüttung der Cammer-Laugen und andern Unrath, unmassen bey der Alten Statt vermiedt, auch bey daselbst gesetzter Straff gehalten werden.

10. Mit dem Mist aber soll man sich folgender Ordnung gemäß erzeigen, nemlich, daß an den Orten und Gassen, da bisshero dieselben verbotten, als auff der Galgentgassen, Moßmarkt, den Steinweg hinauß bis an den also genannten Kaisers-Brunnen: Item, auff der Eschersheimer Gassen, vor der Bornheimer Pforten, auff der Friedberger Gassen, bis obwendig S. Peters Kirchplatz und Uller-Heiligen Gassen, wie auch von der Brücken zu Sachsenhausen, bis an die Aßenspfort, und dann umb die Brunnen in der ganzen Statt, und dergleichen leiner mehr gestreuet, noch daselbst aufgehäusset werden soll, bey Straff eines Guldens.

11. Dagegen soll zugelassen seyn auff der Bockenheimer-Gassen obwendig des vorgedachten Brunnens, auff der Friedber-

ger Gassen von dem Platz, da die Weeth bey der Peters Kirch gewesen, bis an das alt Friedberger Thor: auf der breiten Gassen, und dann in andern weiten Gassen in der Neustadt und zu Sachsenhausen, daß ein jeder vor seinem Hauss und Stall den Mist eng zusammen und also aufzuhäuffen möge, daß er darburch die Fahrstrassen nicht versperre, sondern so weit offen, lasse, daß ein Wagen dem andern füglich weichen möge, Item, daß die Fueszwege an den Häusern hero, und alle enge Gassen, und sonderlich auf dem Rossmarckt, desgleichen die Flösser offen, rein und sauber gehalten, und dann daß kein Gassen- und Schwein-Mist, noch ander unrein oder stinkend Ding darauf geschüttet, in engen Gassen aber, da man ohne das nicht wofahren kan, soll gar kein Mist aufzehäuffet, der erlaubt: und aufzehäuffte aber alle vier Wochen aufzeführet, und niemand damit beschweret werden, mit der verwarnung, daß widrigen falls der Mist dem Spietal verfallen, und nichts destoweniger der Ungehorsame jedes mals zweien Gulden Straff zu erlegen schuldig seyn soll.

12. Demnach auch viel Jahr hero, etliche auf dem Landplan wohnende Gärtner ihre Mist daselbst aufzehäuffet, aber der Missbrauch damit untergelassen, in dem sie denselben Jahr und Tag daselbst ligen, und geschehen lassen, daß andere Bürger und Inwohner ihre Mist und andern Unlusten dahin, zu grossem Ekel der vorüber passirenden getragen und aufgeschüttet haben; Als ist hiemit Unser ernster Beselch, daß obgedachte Gärtner zwar bey denen daselbst hergebrachten Plätzen zu lassen, doch darben verwarnet seyn sollen, nur den Mist, so in ihren Häusern gemacht wird, gleicher gestalt eng beysammen neben den Pfaster der Länge nach, und nicht auf den grossen Platz, wie bishero geschehen, aufzuhäuffen, und alle 14. Tag der Orten weg und hinaus führen zu lassen, bey zweien Gulden Straff, so oft ein jeder darwider handlen wird.

13. Den Metzgern und andern, so Ställ an der Strassen oder sonst in den Gassen haben, soll zugelassen seyn, ihre Mist auf ihren Ställen auf die Gassen zu schlagen, doch daß solches

füg.

füglich und andern unmachtheilig geschehe, und daß sie dieselben über 14. Tag nit ligen lassen.

14. Und damit sich niemand zu beklagen, daß er seinen Mist vor der Statt nicht unterbringen könnte; Sollen die Geschworenen bez Acker-Gerichts die Pflichten außer der Statt besichtigen, und under diejenige, so keine Platz haben austheilen.

15. Dagegen aber soll keiner Macht haben, aufwendig der Statt auf der Gemein, ohne Vorwissen bez Acker-gerichts Verordneten, viel weniger in der Statt, ohne Verwilligung der Baumestere, Mistkauten zu machen, sondern sollen sie die Baumestere dieselben in der Statt, sonderlich an denen Orten, da sie am fahren hindern, abschaffen und schleissen lassen.

16. Es sollen auch die Baumestere denjenigen, so in der Alten und Neuen Statt gebauet, und die Erden, Laimen und anders vor ihren Häusern ligen lassen, wie bishero vielmals geschehen, alles Ernstes befehlen, dieselbige förderlichst an Ort und Ende, da sich gebührt, bey Straff zweier Gulden führen zu lassen.

17. Da auch jemand befunden würde, der Stühl oder Kübel mit Unreinigkeit, wie auch todte Käff, auf die Mist, Gassen, Weeth oder hinter die Stattmauren schüttte oder würffe, der soll jedes mal 3. Gulden zur Straff unnachläßig erlegen, und da es mehrmal geschehe, deswegen in Hafft gezogen werden.

18. Demnach auch die Färber, Kürsner, Löher, Cattler, Brannweinbrenner, Sauerkrautverkäuffer, und dergleichen ihren Saß, Beiz, Schabsal, Schwärze, stinkende Brühe und Abgang, für ihre Thüren und in die Strassen zu schütten pflegen, darab ein Ekel und Infection sehr leicht entstehen kan: Sollen sie solches färterhin unterlassen, und solchen Abgang so balden auf der Statt zu schaffen gehalten seyn, bey Straff jedermal dreyer Gulden.

19. Demnach auch klag voekommen, daß die Kupffertrucker mit Abfiedung ihrer Farb einen unleydlichen Gestank verursachen: So sollen sie solches färter, allermassen es auch mit

## Erstes Hauptstück.

den Buchtrucken also gehalten wird, für den Statt-Thoren zu thun, angewiesen werden, bey ebenmässiger Straß dreyer Gülden.

20. Es soll auch kein Unrat mehr an und für die Stattspforten, wie bisher beschehen, sondern an die von dem Ackergericht assignirte Verter geschüttet werden, bey Straß nach Ermessung.

Und damit über dieser Ordnung streiss und fest gehalten werde, soll ein jeder Richter in seinem Quartier fleissig umgehen und Achtung geben, daß derselbigen in alle Wege gelehrt und nachkommen werde, und da sie befunden, daß jemand's hiergegen handlete, sollen sie denselben auf der Statt Bau gebieten, und sehen, was durch die Baumeistere denselben außerlegt, für verlich verrichtet werde.

Da auch die Richter diesem Unserm Befehl nicht nachsehen, und die Baumeistere befinden, daß sie unfeissig und nachlässig handleten, den Unrat nicht abschaffen, die Büssende nicht anbrächten, sollen die Richter darumb gestraffet, dagegen aber ihnen auch ihre Gebühr an den Bussen gegeben werden.

Conclusum in Senatu,  
Donnerstags den 21. Octobr. Anno 1673.

13) Die Straßen sollen rein und unverspert erhalten werden; vom 25. Maii 1744.

Nachdem schlikhem Bau-Amt seither die fast unendliche und höchst verdrießliche Anzeige geschehen, auch der alltägliche, ja fast ständiche leidige Aufblick und Augenschein aller Ort und Enden des mehrern fasssamlich ergeben, daß, ungeachtet aller dagegen vorhergegangenen noch so scharffen Verbannen, und ofttermahligen Bestrafungen, die mehreste derer hiesigen Einwohner sich jedennoch, nach wie vor, höchst frevelmächtig untersangen, auf die öffentliche Plätze, Straßen und Gassen, wie auch vor ihre eigene und andere Wohng. und Mith. Häuser, ingleichem in

die

## Straßen- und Bauordnungen.

1045

die darunter lauffende Andaugen, allerley s. v. Roth, Kehsel und mehr andern dergleichen noch weit schändlichere Unrat, ganz ungescheut hin zu kehren, zu schütten, zu werffen, und dergestalt leichtfertig aufzuhäufen und auszubreiten, daß auch sogar einige Gassen und Gegenden der Stadt nicht mehr passirt werden können und mögen; Gleichwohl aber dem Publico daran besonders gelegen, daß dergleichen höchst, strafbares Beginnen, zumahlen bey gegenwärtig dahier anwesenden Allerhöchsten Kaiserlichen und mehr andern hohen Höfen, auch verschiedenen vornehmen Standes, und sonstig sehr vielen fremden Personen, mit mehrm Eifer und Nachdruck auf das schärfste gehindert und nach Verdinst abgestaffet, somit dergleichen Unsauberkeiten, und all dasjenige, wodurch die freye Passage auf und in denen Gassen und Straßen, auch öffentlichen Plätzen, ingleichem der Lauf der Andaugen, gehindert wird, endlichen einmahl völlig abgethan werde; Als wird solches hierdurch, und zwar mit dem weitern Anfügen: das hinführo, und van dato an jedermann den vor seiner Wohnung, die Woche wenigstens dreymahlen, als den Dienstag, Donnerstag und Samstag, zusammen zu kehrenden s. v. Roth, und allen sonstigen Unrat und Unsauberkeit, an die so in als außerhalb der Stadt angewiesene Orte jedesmals entweder sogleich wegtragen, oder auf sonstige Art fortschaffen, und eßfalls nur so lang, bis es dazu die nächste Gelegenheit erlanget, nebst dem übrigen Haus-, Kehsel, doch NB. blos in ersagter seiner eigenen Behaus- und Wohnung, und also zu derer vorüber fahr- und gehenden hohen Standes auch aller übrigen vorbeivandlenden Personen augenscheinlich größten Eckel und äußersten Unlust, weiter durchaus nicht mehr auf denen Straßen und Gassen, auch öffentlichen Plätzen, in gleichem um und an denen Häusern und Kraam-Läden, entweder zu Haussen geschlagen, oder auf sonstige Art und Weise daselbst liegen lassen, oder länger, als vergünstigt, aufbehalten, am allerwenigsten aber das geringste davon nach denen Andaugen zu kehren, oder in dieselbe werf- und schütten solle, ic. nicht nur alles Ernstes nochmahl verboten, sondern auch jeder-

mann.

männlich mit untersaget, weder vor seiner noch andern Verhauungen, am allerwenigsten aber in und auf die Straßen und Gassen, ingleichem auf freye Plätze und an publique Gebäude, einige Bau oder zur vermeyntlichen Vorsorge sonst anzuschaffen. die Handthierungs- und andere Materialien, als Holz, Steine, Kalk, Sand &c. wie ebensfalls einige Kutsch'en, Last. Roll. Bier. und andere Wagen, Karren, Schlaissen, Fässer, Bütt'en, Rüsten, Einschläge, Empallage, Mist. und Stroh. Haussen, tödtes Bleh, und in summa alles und jedes andere, wodurch der freye Gang der Straßen und Gassen, auch öffentlichen Plätzen, nur in dem allergeringsten behindert oder unlustig gemacht werden kann und mag, auszustellen, zu hängen, zu legen oder zu schütten, und daselbst vermeyntlich aufzubewahren; Alles bey Straffe von 3, und, nach Besinden, noch mehrern Gulden, auch, erfordernden Fälls, mittelst Gefängnisses und Zuchttigung, mit Tratz-klopfen und Woll-krahen im Armen-Hause, wie auch mit Schanzen und anderer dergleichen Arbeit, weniger nicht, daß, nach denen vorwaltenden Umständen, demjenigen, welcher hierüber mehrmahl's geflissenlich freveln würde, alle solche auf die Straßen und in die Gassen, item an und auf freye Plätze und publique Gebäude, zu hängen, zu stellen, nie dergulgen, oder daselbst nur vermeyntlich aufzubehaltende, jetzt benannte und alle zu benuhende übrige dergleichen verhinderliche Dinge und Sachen, durch dazu bestellte Leute sofort abgepfändet, und, bis zur genüglichen Wiederlösung, an sichere Orte gebracht, und falls dieselbe in denen nächsten 8. Tagen nicht gelöst worden, an den Meistbietenden öffentlich verkauft, auch, wenn das daraus erlöste Gelb zu volliger Tilgung der verwürckten Straffe nicht hinreichig, mit weiterer Eintreibung des Restui fortgefahren, besonders aber denen, in vormit gedachter wochentlich dreymahliger Rein- und Säuberung dorer Gassen und Straßen, sich halsstarrig erzeigenden, über die verwürckte Straffe, auch noch die vor ihren Wohn-Behausungen sich befindende Rehsel-Haussen, und alle sämtliche übrige Unsauberkeiten, nach gedachten ihren Wohnungen zurück geföhret, und

in dieselbe, durch darzu verordnete Leute, eingeworffnen werden sollen, und so weiter ic. so oft dagegen nur in dem allergeringen gehandelt wird: Und soll derjenige, der dergleichen glaubhaft anzugeben vermag, wann er es verlanget, jedesmal die Helfste der Geld-Straffe, mit Verschweigung seines Namens, zu gentessen haben. Wornach also jedermanniglich sich zu achten, und vor unfehlbarer Straffe, auch folglichem Selbst-Schimpff und Schaden, zu hüten wissen wird.

Renovatum, Bau. Amt,  
den 25. Maij, 1744.

Weilen verschiedene sowohl hiesige Burgere und Beyfassen, als auch mehr andere dieser Stadt Einwohnere, sich seither, mittelst angeblicher Unwissenheit vorstehenden bereits in anno 1744. den damaligen 25ten Maij, und 1746. den 26ten April ergangenen, die hukünftig bessere Stadt-Säuberung betreffenden Patents, (welches jedoch nichts verholffen) zu entschuldigen, und dadurch der verwürckten Straffe zu entledigen, vermeynen wollen; So hat Ein hiesig-Löbliches Bau-Amt vor unumgänglich nischig erachtet, zu Vorbeugung dieser, wie auch mehr anderer dergleichen nützigen Einwendungen, sothane vorstehende Haupt-Verordnung nochmahl's besonders drucken, und dieselbe nicht nur durch den Trommelschlag öffentlich publiciren, und an denen gewöhnlichen Ort. und Enden anschlagen, sondern auch von Haus zu Hause distriputiren, und diesem vorgängig darüber in Zukunft dergestalt ernstlich halten zu lassen, daß, wer vom 26ten des lauffenden Monats Januarii derselben auch nur in dem allergeringsten nicht nachleben mögte, nicht allein in die derselben, wie ebenfalls der nachherigen Bau-Amtlichen Verordnung vom 18. Nov. ejusd. anni 1744. und dem höchsthöblichen Rath's. Concluso vom 2ten Junii 1745. mit einverleibte, sondern auch in noch weit härtere Straßen, und in specie nach Besinden in das dazu aufs neue errichtete Triller-Häusgen, auf der dazu bestellten Unbringer glaubhaftes Vermelden, ohne die geringste

geringste fernere Nachricht, ohnfehlbar condemnirt werden solle.

Conclusum & Renovatum in Senatu.  
Dienstags, den 6. Januar. 1750.

Renovatum in Senatu,  
den 17. Jan. 1755.

Renovatum in Senatu,  
Donnerstags, den 9. Febr. 1758.

Renovatum,  
Dienstags, den 22 April. 1760.  
Renovatum,  
Bauamt den 18. Mart. 1763.

#### 14) Die Straßen sollen rein und unversperrt erhalten werden; vom 9. Febr. 1779.

Wir Bürgermeistere und Rath des h. Reichs Stadt Frankfurt, fügen hiermit jedermannlich zu wissen:

Demnach von Unserm Bau-Amt, die höchst missfällige Unzige geschehen, wasmassen die Säuberungen der Straßen, nach Vorschrift der hierüber vorhandenen vielfältigen Verordnungen, nicht bewerkstelligt werden; die Unreinlichkeit in hiesiger Stadt auch solchergestalt überhand nimmt, daß in manchen Gegenden derselben ordentliche Niederlagen der unsäglichsten Unsauberkeit, angetroffen werden, welches nochwendig zum Eckel und Vergerniß aller wohldenkenden Personen gereichen muß: Wir aber nicht gemeinet sind, solchem Unwesen die mindeste Nachsicht zu verstatthen, vielmehr Unser Obrigkeitliches Amt erfordert, auf die mit einer guten Polizei unzertrennlich verbundene und auf die Gesundheit der Menschen eignen wesentlichen Einfluß habende Reinigung der Straßen ein sorgfältiges Augement zu lenken; So haben Wir der Nothdurft zu seyn erinnert, gegenwärtige geschärfteste Verordnung, zu jedermanns Wissenschafft in offenen Druck bekannt machen zu lassen.

Ordnun, gebiethen und wollen folchemnach, daß

istens

istens ein jeder Haus-Vatter die Gasse seines Hauses sorgfältig säubern lasse, mithin die feindigen gebührend anhalte, zum allerwenigsten die Woche ein, wo nicht mehreremahl, den Unrat zusammen, jedoch nicht in die Flösser und Untauchen, zu deren größten Schaden, zu kehren, sobann auch für Wegschaffung des Roths und des in dem Haus gesammelten Rehriggs, welcher niemalen und unter keinerley Vorwand auf die Straßen zu tragen ist, die nothige Vorsorge zu treffen, massen hinsühro niemalen mehr, einiger Rehsel-Haussen vor denen Häusern gedultet werden soll; Hiernächstens hat sich in denjenigen Stadt-Gegenden, wo seit einiger Zeit, zu mehrerer Bequemlichkeit, das Pflaster Chaussee-mäßig angelegt worden, hin und wieder geäußert, daß die Gassen vor den Häusern nur bis an die Flösser, und nicht wie sichs gebührte, bis in die Mitte, und zwar sowohl bey den vordern als hintern Gebäuden, welche auf mehreren Seiten an die Straßen stossen, so weit ein solcher Vaureichet, gesäubert werden, welches in Zukunft nicht mehr geschehen darf, sondern der Besitzer eines jeden solchen Hauses die Gasse vor seinem Haus bis in die Mitte der Chaussee, wenn er grad gegen über Nachbarn hat, reinigen lassen muß, dahingegen, wenn er keine solche Nachbarn hätte, ihm die Säuberung der ganzen Gasse zufällt. Wie dann Unser Bau-Amt auch seines Orts, die Maas Negligr nehmen wird, daß wegen Reinlichkeit der öffentlichen Plätzen und der dem Fuhrwesen vorzüglich ausgesetzten Straßen, welche gleich jenen, bisher auf Kosten des Ararii gesäubert worden, kein Mangel erscheinen möge.

Insonderheit aber wird

istens Lebermann auf das nachdrücksamste verwarnet, keinen Unclarh, zum Eckel und Unlust der vorübergehenden, aus denen Fenstern zu werfern oder auszugießen, vielweniger solchen, (folglich auch keinen Mist, Stroh, Löffle, todes Vieh und andre dergleichen ärgerliche Sachen) weder bey Tag noch bey Nacht, in hiesige Straßen, Flösser, Untauchen, Stadt-Plätze, an die Stadt-Mauern, Feuer-Leitern, Mainz-Ufer, auf die

die Mayn-Brücke, noch anderer Orten dieser Stadt, wo es immer sei, zu tragen und zu schütten, oder auf sonstige Weise, (welches auch die ungesittete Jugend sich wohl zu merken hat) selbige zu verunreinigen, immassen die Patrouillen, Nachtwächter, Lampenfüller und andere hierzu bestellte Leute, auf alles dieses ein wachsame Aug zu halten, und die Fresser, wenn sie solche entweder selbst betreten, oder glaubwürdig zu entdecken und auszuforschen vermögen, Unserm Bau-Amt zu hinterbringen nachdrücksamst angewiesen sind.

Stens Ist den Grabenfegern der gemessene Befehl ertheilet, alle Häuser, aus welchen durch die Privet-Size einiger Nehsel und sonstiger dahin nicht gehöriger Unrath in die Untauchen geschüttet wird, sobald sie dessen gewahr werden, dem Bau-Amtte ohnverzüglich nahmhaft zu machen, welches alsdann, gegen die Bewohner solcher Häuser, nach Maassab der hierüber vorhandenen Gesetzen, mit der auf Zehen Reichs-Thaler bestimmten Geld-Strafe und Wegschaffung sohanen Unraths auf ihre eigene Kosten, ohne Anschen der Person fürscreiten wird, ja, bewandten Umständen nach, soll, auf vorgängig Uns hierüber erstatteten Bericht, die Strafe des Verlustes solcher missbrauchten Privet-Sizes erfolgen.

Gleichergestalt wird

Stens alles Einstens verbotten, keinen Unrath mehr in die Mühl-Canale und andere Orte des Mayn-Ufers, zum grössten Nachtheil des mit so schweren Kosten zu unterhaltenden Mahlwesens, zu tragen, oder, wie auf der Sachsenhäuser Seite nicht selten zu geschehen pflegt, aus den Fenstern zu werfen, weilen durch dergleichen Unzug nicht allein das Mühlwerk und Schiffswesen großen Nachtheil empfindet, sondern auch die Mühl-Canale und Mayn-Ufer dermassen mit Schlamm, und Unrath angefüllt werden, daß solche desto öfter, mit beträchtlichen Kosten, gesäubert werden müssen.

Woben zugleich dem Metzger-Handwerk anbefohlen wird, hinführö solche Einleitungen zu machen, daß dem Mayn-Ufer, durch die von den ihrigen allda auszuleerenden Unsauberkeiten

des

des geschlachteten Viehes, kein Schaden zugehen, auch der aus dem Schlachthaus in den Mayn ziehende Canal, zu allen Zeiten, in guten Gang und Abfluß erhalten, somit die Nachbarschaft nicht mehr in Sommerszeiten mit dem unerträglichsten, insbesondere denen im Hospital befindlichen Kranken, an ihrer Genesung so schädlichen Gestank beschweret, und hierdurch deren bisher geführten bitteren Klagen abgeholfen werden möge: Gestalten Unser Bau-Amt beslissen seyn wird, den Innthal Ullserer Edicten vom 16ten August 1736. und 9ten May 1758. auf das strengste zu handhaben.

Da auch

Stens der bösen Gewohnheit in Winterszeiten, das Eis und Schnee aus den Häusern auf die Straßen zu tragen, ohnumglichen mehr nachzusehen ist, anerwogen dadurch, der öffentliche Gang, besonders in engen Gassen so gehemmet wird, daß, bei einem zu solcher Zeit, da Gott für sey, entstehenden Brand, nicht mit erforderlicher Geschwindigkeit durchzukommen wäre; So wird dieser Missbrauch gleichfalls scharf verbotten, dagegen jedermann erinnert, nach verflossenem Winter, bei wieder eingetretender gelinder Witterung, vor seinem Haus das Eis aufhauen und gleich forschaffen zu lassen; Zu welcher Zeit das Bau-Amt seines Orts, zu Erleichterung der Sache, sogleich an denen Defrungen der Untauchen ebenfalls räumen zu lassen und den Abzug des Gewässers möglichst zu beförbern, den schleunigsten Bedacht nahmen wird.

Und gleichwie

Stens der Missbrauch sezo vielfältiger als jemals einreisset, daß, gegen ausdrückliches Verbott des §. XX. der Feuer-Ordnung und mehreren Stellen Obrigkeitlicher Verfügungen, Wagen, Karren, Fässer, Holz, Handwerks. und Bau-Materialien, Bau-Kummer und andere dergleichen Dinge, in die Straßen gestossen oder gelegt werden, hieraus aber ein offenbahrer Missstand und Behinderung der Passage entsteht: So wird auch hierauf das Bau-Amt aufmerksam seyn und die Übertreter mit verdienter Strafe anzusehen wissen.

End.

Endlich

7tens wollen wir die genaue Beobachtung Unserer untermauerter Julii 1776. und 7ten Julii 1778. in Betreff der, zur allgemeinen Beschwehrde und selbst zu nicht geringer Gefahr kleiner Kinder, in der Stadt herumlaufenden Scheinen, erlassener Verordnungen wiederholt empfehlen, auch hiermit jedermann, wer dergleichen Vieh zu halten Erlaubnis hat, nachdrucksamst warneu, sich desfalls nichts zu Schulden zu ziehen, immassen ersagt Unser Bau-Amt auf deren buchstäblichen Erfüllung äusserst bestissen seyn wird.

Wie Mir nun zu hiesiger Bürgerschaft, Schutzverwandten und sämtlichen Einwohnern, das zuversichtliche Vertrauen hegen, es werde diesen, zu ihrem selbst eigenen Besten mitabziegenden Verfügungen, die schuldige Folge geleistet werden; Also haben im Gegenthell die Wiederspenstige ohnfehlbar zu gewärtigen, daß dieselbe von Unserm Bau-Amte, welchem die genaueste und pünktlichste Vollstreck. und Handhabung dieser Unserer nachdrücklichen Verordnung aufgetragen und anbefohlen ist, mit denen in den ältern Stadt-Gesetzen bereits versehnen Straffen, von Drey, und, nach Besinden, mehrern Gulden, auch erfordernden Fälls, mit Gefängnuß und Leibes-Büchtigung, mit Traßlopfern und Wollkratzen im Armen-Haus, wie auch, nach Beschaffenheit der Sachen, und Personen, mit Schanzen und anderen dergleichen Arbeiten belegt, auch noch über dieses, den Halsstarrigen, die vor ihren Wohnungen sich befudende Rehrose, Häufen und andere Unsauberkeiten, durch dazu verordnete Leute, in ihre Wohnungen geworfen werden sollen; Weswegen Wir alle und jede hiesige Einwohner, insonders aber die Hausschwestern wohlmeynend erinnern, auf ihre Untergebene und Haussgeschessene die sorgfältigste Aufsicht zu halten, damit sie nicht durch nachlässiges Gesind oder unsauhere Hausleute in Schaden und Verdruss gerathen mögen; Wohingegen ein jeder Abbringer aller vorbenannter Übertretungs-Fällen, ohne Unterschied, nebst Verschweizung seines Namens, den dritten Theil der Strafen, zuverlässig zu erwarten hat.

Das.

Damit sich nun niemand mit der Unwissenheit entschuldigen kann; So soll dieses, mit dem ersten Merz gegenwärtigen Jahrs, die Befolgungskraft erlangendes und fürtershin bestens zu beobachtendes Edict durch den Trommelschlag bekannt gemacht und an den gewöhnlichen Plätzen angeschlagen, auch zu Benachmung aller Ausflüchten, in allen Quartieren, von Haus zu Haus, ausgetheilet werden.

Wornach sich ein jeder zu achten, und vor Schimpf, Strafe und Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,  
Dienstags den 9ten Februar 1779.

15) Reinhaltung und Freyheit der Straßen; vom 15.  
April 1782.

Nachdem man mißfällig wahrnehmen müssen, daß, unerachtet der vielen dieserwegen ergangenen Obrigkeitlichen Verordnungen, die Reinhaltung und Freyheit der Straßen einigermaßen wieder in Abgang zu kommen beginnet; diesem Unwesen zu steuern, endesunterzogenem Amt aber vornehmlich oblieget; als wird hiermit jedermanniglich, unter Beziehung auf die dieserwegen öfters ergangene Verordnungen, besonders die neueste, vom 9ten Febr. 1779, alles Ernstes gewarnt und erinnert,

1) Die Straßen vor den Häusern, so oft es nöthig seyn mögte, wenigstens aber einmal in der Woche, bis mittel in dieselbe, und eben so auch die Chaussée-mäßig angelegte, wo aber gegen über keine Nachbarn wären, ganz, so weist sich die Häuser erstrecken, rären und reinigen, auch den Gassen-Rot also bald weggeschaffen zu lassen; Nicht weniger

2) für die Reinigung der hin und wieder an den Häusern, auf Chaussée mäßig angelegten Straßen, vergönnten, mit Holz belegten Brücken über die Flösser, zu sorgen; und solche ebenfalls wochentlich zum geringsten einmal, aufheben und auspuzen zu lassen;

3) Nichts, weder zu Tages noch zu Nachtzeiten auf die Straßen,

sen, Chauffeuen, in die Untauchen, an das Mainufer, in die Mülkanäle u. s. w. zu tragen, zu schütten oder zu werfen;

4) Keine Kutschen, Wägen, Karren, Fässer, Kisten, Verschläge, Holz, Handwerks und Bau-Materialien, Baumkummer oder sonst dergleichen, vor den Häusern, stehen oder liegen zu lassen, und überhaupt sich alles dessen, was gegen die Reinigkeit der Straßen lauft, oder deren freien Durchgang verhindert, woran jedermannlich zu allen Zeiten, besonders bei etwa entstehenden, von Gott gnädiglich abzuwendenden Feuersbrünsten, und zu Nächts vornehmlich gelegen, zu enthalten. Und da bisher

5) verschiedentlich die Entschuldigungen vorgebracht werden wollten, als ob, bei nächtlicher Weile, andere Leute Kersel und Unrat vor die Häuser anderer, in Frage gezogener, geschüttet; oder die Kärcher und Turleute, zu Begürung desselben, oder auch des Bauschutts ic. ic. sich nicht eingefunden hätten: so sollen künftig diese und dergleichen Entschuldigungen anderst nicht an, oder auf dieselbe Rücksicht genommen werden, es sei dann, daß die angegebene Person, durch pflichtmäßiges Zeugniß der Nachbarn, oder sonst auf rechtliche Weise, hinlänglich darthun würde, daß die Straße Abends zuvor wirklich rein gewesen sey, und kein Kersel oder sonstiger Unrat darauf gelegen habe; oder, was die Begeschaffung des Bauschutts ic. ic. betrifft, der wirklich bestellt gewesene Kärcher, oder Turmann namhaft gemacht werde; auf welchen Fall sodann derselbe mit gebürender Strafe belegt werden soll. Desgleichen soll.

6) In Betref der Bestellung der Straßen mit Karrn, Wägen, Fässern u. s. w. die bisweilen vorgebrachte vermeintliche Entschuldigung als habe der Einzler, Turmann u. s. w. den Platz nicht, solche im Haus zu stellen, ferner ebenwenig angenommen werden; und werden diesjenige, welche dergleichen Gewerbe treiben, angewiesen, wie andere Burger auch tun, und für den zum Vertrieb ihrer Handtirungen nötigen Platz sorgen müssen, sich mit hinlänglichen Nemisen ic. ic. wo sie ihre Wägen

und

und Karrn zu Nächtezeit hinbringen können, zu versehen. Und obwohl

7) in Messzeiten, den fremden Turleuten, welche mit Fracht und Güterwagen anhero kommen, deren Stellung an und vor ihre Herbergen, noch zur Zeit, und bis künftig ein schiklicher Platz, auf welchen sie zu verweisen, ausfindig gemacht werden kan, nachzusehen seyn mögte: so soll jedoch diese Rücksicht zum Besten der Handlung, nur den fremden Turleuten, und zur Messzeit, in so ferne geichehen, daß

a) dieselbe in breiten Straßen, vor den Turmannsherbern,

gen,

b) mit nicht mer als zwei Reihen nebeneinander, und

c) so, daß der Zugang an die Haustüren oder Torwege, des gleichen die Zufur an die Stadtbrunnen, und der G. brauch der Sprizzenhäuser jederzeit ganz frei bleibe, ihre Wagen ic. annoch stellen mögen; den einheimischen aber, welche sich, wie alle andere Bürger und Weissen, zu Treibung ihres Gewerbes, mit den notwendigen Bequemlichkeiten zu versehen haben, soll solches, so in als außer den Messen nicht gestattet werden. Jedoch wird

8) unter diesem Verbot, die Stellung einer Kutsche über Nächts, bei einer vorhabenden Reise, nicht mit begriffen, sondern bleibt solche Bequemlichkeit den Reisenden; wenn jumal eine Einfart an dem Hause wäre, vorbehalten. Wie nun

9) unterzogenes Rauamt über die genaue Beobachtung alles dieses, fleißige Obsorge tragen, und zur Auskundschaftung derjenigen, welche, dem zuwider, in Rücksicht auf die so höchstdiöste, und daher von jedermannlich bestuhlich zu unterstützende Reinigkeit oder Freiheit der Straßen, sich ungehorsam erweisen; die nothige und hinlängliche Anstalten treffen wird: so wird hiermit jedermannlich erinnert, zu der gemeinnützlichen Beobachtung der obangezogenen und dieser obrigkeitlichen Verordnung, daß einige beyzutragen; im Entstehungsfall aber versichert zu seyn, daß die, in den angeführten Edikten, angezeigte Strafen, von welchen dem Angeber das gewöhnliche Drit-

Fünfter Theil.

tel gereicht, und sein Name verschwiegen gehalten werden soll, onsehbar und ohne Nachsicht an dem Uebertritter vollzogen werden sollen.

Publicatum Bauim.Amt,  
den 15ten April 1782.

### 16) Straßensäuberung; vom 26. April 1795.

Von Einem Hoch.Edlen und Hochweisen Rath dieser des Heiligen Reichs Freyen.Stadt Frankurt, sind bereits so viele Verordnungen wegen der zur allgemeinen Zierde, als auch zur Erhaltung der Gesundheit derer Inwohner höchstthigen Gas- sensäuberung ergangen, daß es überflüssig scheinet, eine nochmalige Erinnerung dieserthalben zu thun. Vielmehr hätte das Bau.Amt gegründete Ursache, ohne einige Rücksicht gegen die Saumseligen mit Beutreibung derer bestimmen Strafen fortzufahren.

Da man aber bemerket, daß viele wohlbenkende Bürger, aus Mangel derer nöthigen Fuhrern, ihre Obliegenheit zu besorgen, sich außer Stande befinden; so haben die von Einem Hoch.Edlen und Hochweisen Rath verordnete Deputirte des Bau.Amtes den Bedacht genommen, hierinnen einem jedweden Bürger, welcher mit seinem eigenen Fuhrwerk versehen, vorgestalt an Hantien zu gehen, daß er gegen eine freywillige und leidentliche Abgabe an die Fuhrleute; damit versehen werden soll.

Zu dem Ende ist von Amts wegen mit denjenigen, welche den Kehrig wöchentlich aus den Häusern zu fahren, sich anerboten haben, die Verfügung dahin getroffen worden, daß sich solche gefallen lassen wollen, gegen eine freywillige, leidentliche Abgabe der Bewohner der Häuser das Hinwegfahren des Kehrigs aus der ganzen Stadt zu besorgen.

Es lassen bereits die mehreste Bürger auf diese Weise den Kehrig in und vor thren Häusern hinwegbringen. Allein, da häufige Beschwerden eingelaufen, daß solche, von Nachlässigen, den Unlusten zu tragen haben, derselben Kehrig heimlich auf

auf ihre Gassen zu bekommen; so hat man von Amts wegen die die Verordnung mit dem Fuhrwesen dahin getroffen, daß es zwar einem jeden Bürger frey stehen und belassen werden soll, einen unter hiesiger Jurisdicition stehenden Fuhrmann nach Belieben anzunehmen, daß aber diejenigen, welche keinen haben, von Amts wegen damit, gegen eine freywillige Abgabe und Belohnung, versehen werden sollen, damit kein Bürger sich mit dem Mangel des Fuhrwerks zu entschuldigen, und so der Unrat liegen bleibet, kein Fuhrmann die Schuld auf einen andern schieben könne.

Um aber die, mit denen Begüterten und Pfächtern dieserhalben getroffene Maasregeln in Ordnung zu bringen, so wird demnach geordnet, daß

- 1) ein jedweder Bürger und Besitz sein Gefüde anhalte, die Straße vor dem Hause, worinnen er wohnet, zu kehren, den Kehrig aber nicht in die Hösser oder Kandale zum Schaden derselben, und besonders derer Antauchen, sondern von solchen hintweg auf einen Haufen zu bringen, damit solcher bey nassen Wetter ablaufen, und gelader werden könne.
- 2) Soll keiner den Kehrig aus seinem Hause auf die Straße schütten, sondern solchen im Hause behalten, bis die Fuhrern kommen, welche solchen sogleich aufzuladen haben, und damit nichts auf der Straße liegen bleibt, soll ein jeder seine Lehrer anhalten, den Kummer auf derselben, dem Auflader bezuzkehren.
- 3) So die Fuhrern selätig sind, hat es der Bürger auf dem Bau.Amt anzuzeigen, als welches die Ordnung mit dem Fuhrwesen zu halten, die dielechteste Maasregeln genommen hat.
- 4) Damit auch mit den Hinwegfahrenden Ordnung gehalten werde, so soll jeder Bürger dem Bau.Amt seinen Fuhrmann binnen 8 Tagen von Bekanntmachung dieses anzeigen, und dieses so oft thun, als er einen anberit an des vorigen Stelle antritt, damit auch solche zu Beobach-

obachtung ihrer Schuldigkeit angehalten werden können.

5) Soll niemand Stroh oder langen Mist auf die Straße streuen, um kurzen Dung zu erhalten, oder gewärtigen, daß sogleich Führen angewiesen werden, solchen hinweg zu fahren, und der so es sich zu Schulden kommen läßt, noch dabei mit 5 fl. Strafe belegt werde. Endlich

6) damit die Hinwegfahrende keine Entschuldigung haben, als seye der Roth nicht zu gehöriger Zeit zusammengekehrt worden, so wird bey unausbleiblicher Strafe anbefohlen, daß ein jeder die Straße vor seinem Hause alle Sonnabend in Zeiten durch sein Gesinde, oder wen er dazu bestellt, kehren lasse, damit es der Fuhrmann laden, und vor der Thorsperrre zur Stadt hinaus bringen könne, und hat ein jeder dieserhalben mit seinem Fuhrmann die nöthige Absprache zu nehmen.

Da man nun hierdurch der ganzen Eßbl. Bürgerschaft von Amtswegen nach aller Möglichkeit an Handen gehen will, die einem jeden wohlverdenden Bürger am Herzen liegende Stadt- und Gassenüberierung zu erleichtern; so wird auch das Bau.Amt mit Beftreibung davor bereits von Einem Hoch.Edlen und Hochweisen Rath gesetzten Strafe, gegen die Übertrettere ohne Ansehen der Person mit aller Strenge zu verfahren, sich gemüfiget sehen.

Der Anfang dieser Einrichtung soll bey der Bekanntmachung dieser Verordnung geschehen, und die Unweisung derer Führen alsbald vorgenommen werden. Wobei jadweder Besitzer oder Bewohner derer Häuser überlassen wird, sich wegen dem Lohn der Fahrenden abzufinden.

Sollte aber der Aftord gütlich nicht getroffen werden, so wird das Bau.Amt nach der Willigkeit entscheiden.

Publicatum Bau.Amt  
den 26ten April 1790.

ad §. 1. des Edicts vom 9. Febr. 1779.

17) Vorzüglich sollen die Untauchen sauber erhalten werden; vom 19. Septbr. 1743.

Obwohlen Ein Hoch.Edler und Hochweiser Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Frankfurt am Main, wegen Sauberung derer Gassen und damit durch den ausgeschütteten Sand, Kersel, Kummer oder andern Unrat die Untauchen nicht verstopft werden mögen, vielfältige Verordnungen hat ergehen lassen; So ist jedoch bis zuher mit größtem Verzreimen wahrzunehmen gewesen, daß denselben im geringsten nicht nachgelebet und vielmehr mißfällig ersehen werden, daß noch täglich vieler Sand und anderer Unrat an die Untauchen geschüttet zu werden pflegt, wodurch nicht allein dieselbe verstopft und ruinirt werden, sondern auch ein unleidentlicher Gestank daraus entsteht, und darburch die solche Gegenden paßirende Personen sehr incommodiret werden, auch gar leichtlichen aus solchem Gestank andere übelc Folgerungen entstehen können. Diesem Unwesen aber vor wohl gebachter Ein Hoch.Edler und Hochweiser Rath länger also nachzusehen nicht gemeinet ist; Als ergehet hiemit die nochmahlige ernstliche Verordnung, daß sich niemand, es seye Bürger oder Besitz, von nun an und ins künftige, bey sonst ohnfehlbar zu gewarten habender Obrigkeitslichen Straffe, unterstehen solle, einigen Kummer, Kersel, Sand und andern Unrat, absonderlich bey starken Platz-Negeln, in die Füßser und Untauchen, zu deren und der Stadt. Gräben schädlichen Verstopfungen, noch auf die öffentliche grosse Plätz, Ecken und sonst auf die Gassen zu schütten, sondern vielmehr den Kersel und andern Unrat vor das Thor bringen zu lassen. Mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß allenfalls die an denen Untauchen wohnende Nachbarn darvor zu stehen, und den Kummer auf ihre selbst eigene Unkosten aus denen Untauchen wegzuschaffen, schuldig und gehalten seyn sollen.

Absonderlichen aber wird denen Eigenthümer dererjenigen

Häuser, welche s. v. Siz in die Untauchen haben, alles Erstes hiermit angedeutet, dahin bestimmblichst bedacht zu seyn, daß mit weder durch sie oder die Ihrige, einiger Kummer, Kersel, Sand und sonstiger Unrat in vorgedachte Untauchen geschüttet werde, immassen dieselbe auf dessen Kundwerbung nicht nur zu gebührenden Straffe gezogen, sondern auch die durch ihr Verschulden verstopfte Untauchen auf ihre eigene Kosten säubern zu lassen, angehalten werden sollen, wie dann alle diejenige, welche sich in Ausschüttung dergleichen Unraths werden betreten lassen, durch Löbl. Bau.Amt, (so gewisse Personen gegen Rechnung des Drittels der eing-henden Straff Gelbern bestellen wird,) zu gebührenden Bestrafung gezogen werden sollen. Woranach sich jedermann zu richten und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,  
Donnerstag den 19. Septembriis 1743.

ad N. 14. §. 3.

18) Durch die Abritte soll kein Unrat in die Untauchen geworfen werden; vom 8. Aug. 1730.

On Löblichen Bau Amts wegen werden diejenige Bürgers und Einwohnere und Juden, welche s. v. Secret-Size in ihren Behausungen auf die Untauche haben, hiemit angewiesen, ihr Gesind dahin anzuhalten, daß sie kein Kehsel, Sand, Scherben, Stein und andern Unrat (wodurch die Untauch angefüllt, auch der Wasserlauff gehemmet, und verstopft wird, und der Kummer nochmals mit grossen Kosten heraus und weggeschaffet werden muß) durch die s. v. Size in berührete Untauch schütteten sollen, bey Straf 15. Gylden, so oft ein oder anderer solchen Unfug begangen zu haben angegeben wird, wie dann denen Grabenfegern, die Untauch fleißig zu durchgehen; und diejenige, unter deren s. v. Secret-Sizen dergleichen Unrat befindlich, bey Löblichem Bau.Amt anzugezeigen befohlen ist, damit selbi.

selbige zur gebührenden Straf, wovon der Abbringer die Helfste bekommen soll, gezogen werden können 1730. den 8. Aug.

Stadt Bau Amt.

ad §. 4. des Edictis N. 14.

19) In den Mainfluz soll kein Unrat geschüttet werden; vom 16. Aug. 1736.

DEnnach Uns Burgermeistern und Rath dieser des Heil. Reichs Freyen Stadt Frankfurt am Main, mehrmalen höchst mißfällig vorgekommen, daß der Maynstrohm nicht allein diesseits, so wohl am Ufer, als auf dem Strom selbst mit vielen leeren Schiffen versperret werde, sondern auch daß das Gesinde und Dienst-Wothen sich sträflich unterfangen, allerley Unreinigkeit und unbefriediglich, welches sie in Winters-Zeiten mit Schnee bedeckten, zu früher Tages-Zeit bei Eröffnung der Thoren in den Main zu tragen, woraus dann entstanden, daß das Ufer mit Unreinigkeit angefüllt, über dieses auch der Strohm in seinem Lauff diesseits gehemmet, und mit Macht hinüber gezogen, vieler Kummer und Unrat angestoßet, und der Zug des Mühl-Grabens nicht allein gehindert, sondern auch in der Gegend der Krähnen und anderwo gleichsam kleine Insuln formirret, und die Anlandung der beladenen Schiffe gehemmet werde;

Wir aber diesem ärgerlichen Unfug nachzusehen nicht gemeint sind, auch Uns oblieget, dem, durch Veränderung des Stroms der Stadt mit der Zeit zu befürchtenden unersetzlichen Schaden und Nachtheil bestimmblichst vorzukommen, dahero wir dann unserem Rentchen.Amt bereits committirt haben, dahin zu sehen, daß so wohl die auf dem Strom zum Verkauff stehende leere, als die ausgeladene Schiffe so fort ab und auf die Sachsenhäuser-Seite innerhalb 24. Stunden geführet und daselbst oder an denen Eifz-Brechern, bis zur Wieder-Absfuhr angehängt werden mögen.

Als verordnet und befehlen Wir hiemit ferner, daß bey ohnausbleiblicher scharfer Ahndung sich niemand unterfange, einiges Kehrig, Rümmer vom Bauen oder anderen Unrat, außer letzteren an denen erlaubten Plätzen, in den Mayn zu schmeissen, oder durch fremdes oder sein eigen Geschirr und Gesinde dahin führen und ausschütten zu lassen, immassen auch besonders die Mezger solches genau zu beobachten, und die in der Gegend des Mayns befindliche Schildwachten ernstlich dahin zu sehen haben, daß dieser Obrigkeitlichen Verordnung ohnfehlbar nachgelebet werde; altermassen der Unbringer einiger Contravention, nebst Vertheidigung seines Namens, das Dritteln der verwürckten Straße empfangen soll. Wornach sich also männiglich zu achten, und vor Schimpff und Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,  
Donnerstags den 16ten Augusti 1736,

ad §. 4. des Edictis N. 14.

20) In den Mainfluss soll kein Unrat geschüttet werden; vom 9. May 1758.

Einem Hoch Edlen und Hochweisen Rath dieser des Heiligen Reichs freyen Stadt Frankfurt am Mayn ist missfällig vorgekommen, daß obwohlen durch ein besonderes Edict vom 16ten Augusti 1736. verordnet und befohlen worden, daß, bey ohnausbleiblich.scharfer Ahndung, sich niemand unterfangen sollte, einiges Kehrig, Rümmer vom Bauen, oder anderen Unrat, (als letzteren an denen erlaubten Plätzen) in den Mayn zu schmeissen, oder dahin führen und ausschütten zu lassen, dennoch auf Leblichem Korn. Amt anjezo die Anzeige geschehen, daß noch immerhin zu Sachsenhausen vieles Kehsel und sonstiger häuslicher Unrat denen Mayn. Pförtgen hinaus an das Wasser getragen und bey der Mühle, zum ohnverantwortlichen grossen Schaden derselben, ausgeschüttet, weniger nicht

von

von denen an dem Mayn wohnenden Leuten vergleichen schädlicher Unrat denen Fenstern hinaus in den Mayn geworffen und geschüttet und dadurch besagte Sachsenhäuser Mühle und der Mühl. Canal in ihrem Trieb sehr gehemmet und zulezt ganz unbrauchbar gemacht werde.

Wann dahero die äusserste Nothwendigkeit erfordert, diesem Unfug zu steuren, und das so kostbare Mahlwerck von dem Verderben und kostbaren Raum zu retten, auch Sorge zu tragen, daß der Maynstrom selbsten in seinem Lauf nicht gehindert werde: So ergehet, mittelst gegenwärtigen Edictis, hierdurch die erastliche Verordnung, daß, bey ohnausbleiblicher scharfer Strafe, kein Kehrig oder anderer Unrat mehr zu gebachten Mayn. Pförtgen hinaus gebracht, alba ausgeleeret, noch aus denen Fenstern ins Wasser geschüttet, sondern dem Thor hin aus gebracht und an dem Mayn-Ufer, wo das Wasser ausgespüllet hat, in die daselbst befindliche Rauten, oder in die zwischen dem Uffen. Thor und Schau. Mayn dessfalls expresse versorgte Gruben, ausgeschüttet, auch diese Obrigkeitliche Verordnung, vermöge obgedachten Edictis, hierüber zu Frankfurt ebenfalls genau beobachtet werden solle.

Wornach sich also männiglich zu achten, und vor Schaden und Strafe zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,  
Dienstags, den 9ten Maij 1758.

ad N. 14. § 4.

21) Vorstehenden Inhalt; vom 13. Mart. 1749.

WJr Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, fügen hiemit jedermanniglich zu wissen: Demnach Uns auf das neue beschwerend vorgebracht worden, daß denen bis anhera ergangenen Verordnungen schnurstracks zurückwieder, so vieler Unrat und Kehsel gleich bey anhrechendem Tag und Eröffnung der Thoren in den Mayn getragen werde;

S. 5

wor-

wordurch nicht allein der Strohm in seinem Lauff gehemmet, das Ufer mit Unrat angefüllt und besonders der Mühl-Canal sehr gehindert, sondern auch die Anlandung der beladenen Schiff sehr schwer, auch zum öftern ganz impracticable gemacht wird, Wir aber diesem Unwesen also länger nachzusehen nicht gemeinet sind, sondern billig den Gedacht dahin zu nehmen haben, wie solchem Unfug mit Nachdruck gesteuert und der Strohm und Mühl-Canal in seinem behörigen Gang erhalten werde.

Als verordnen und befehlen Wir hiermit ernstlich daß sich von nun an und in das künftige Niemanden er seye wer es wolle, Knechte oder Mägde unterfangen, einiges Kersel, Kummer vom Bauen oder andern Unrat in den Main zu schmeissen oder durch fremdes oder sein eigenes Geschirr und Gesinde dahin führen und schütten zu lassen, immassen der oder dieseljenige, so dieser unserer Verordnung entgegen handlen werden, mit einer respective Geld- oder Schanzen-Straffe angesehen, oder auch in das Triller-Haus eine Stunde lang gesperrt werden sollen; Zu welchem Ende die Schildwachten ernstlich dahin zu sehen haben, daß dieser unserer Verordnung in allem Genau gelebet werde. Wornach sich also ein jeder zu richten und vor Schimpff und Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,  
Donnerstag den 13. März 1749.

ad N. 14. §. 4.

22) Auch die Schiffleute sollen an den Landungsplätzen im Main keinen Unrat ausleeren; vom 17. August 1724.

Wir Bürgermeistere und Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Main fügen hiermit zu wissen; Demnach Wir wüffsig vernehmen müssen; was man wider Unser öffentliches Verbott, die Schiffleute, welche Früchte, Wein, Holz, Kohlen, Schiefer- und allerley andere Steine, oder sonst andere

andere Waaren und Materialien, an das allhiesige Gestadt bringen, wann sie ihr Guth ausgeladen, und darauf ihre Schiffe von dem überbliebenen Kummer und Unrat saubern wollen, solchen an dem Ort, wo sie angefahren, über Bord ins Wasser werfen, und davon das Ufer nach und nach dergestalt erfüllen, daß dadurch der Fluss gehindert, das Wasser, der so genannten Maynher, Mühle entzogen, und die Anlandung der Schiffe sehr beschwerlich gemacht wird, inthun selbige, zumalen bey kleinem Wasser, fast gar nicht mehr anfahren können; Als verordnen und befehlen Wir hiermit nachdrücklichen, daß fühlkohin niemand einige Schiffe mehr an dem, zum Anfahren bestimmten Ufer, sondern allemal ober- oder unterhalb der hiesigen Stadt reinigen und säubern solle, bey unausbleiblicher Obrigkeitlicher Animadversion und Bestrafung, wofür sich ein jeder zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,  
Donnerstags den 14. Novembr. 1709.  
& Renovatum Donnerstags den 17. Augusti 1724.

ad N. 14. § 6.

23) Die Straßen sollen nicht versperrt werden; vom 11. Octobr. 1741.

Nachdem Läßlichem Stadt-Bau-Amt die Anzeige geschehen, daß ohngeachtet aller vorgegangenen Verwarnung und Bestrafung, sich dennoch einige derer hiesigen Einwohner unterstehen, in die Gassen und vor ihre Häuser allerley Unreinigkeiten oder Kersel hinzuschütten, gleichwohl aber dem Publico daran gelegen, daß dergleichen Unsauberkeiten, und alles, wodurch die freye Passage in denen Gassen gehindert wird, abgeschafft werden; Als wird nicht allein obiges hiermit nochmalen alles Ernstes verboten, sondern auch jedermannlich zugleich untersaget, weder vor seine Behausung, noch weniger aber in die Gassen, einige Bau-Materialia, Wagen, Fässer, Kisten, Einschläge, Holz,

Holz, Steine, &c. oder sonstens etwas, wodurch der freye Gang derer Gassen einiger massen behindert wird, zu stellen oder zu legen, alles bey Straffe von 3. Gulden, so oft darwider gehandelt wird, und soll derjenige, der dergleichen, wie auch, wann jemand auf die offene Plätze etwas schlüttten oder tragen wird, glaubhaft anzeigen kan, jedesmalen die Helfst der eingehenden Straße, mit Verschweigung seines Namens, bekommen. Vor nach sich jedermannlich also zu richten, und vor unschöbbarer Straße zu hüten wissen wird.

Bau - Amt,  
den 11. Octobris 1741.

ad N. 14. § 6.

24) Reglement für die Kutschten, welche am Schauspielhaus zusammen kommen; vom 19. Februar 1793.

Wir Burgermeister und Rath dieser des heil. römischen Reichs Stadt Frankfurt am Main, finden es den dermaligen Umständen nach für nothwendig eine zweckmässige gleichförmig zu beobachtende Ordnung in Ansehung des Abholens der Kutschten aus dem Schauspielhause einzuführen, wodurch alle Verwirrungen vermieden und die daraus zu besorgende unglückliche Vorfälle möglichst abgewendet werden können; Wir verordnen demnach andurch:

- 1.) daß die Kutschten, welche zum Abholen auf den Comodienplatz fahren, sich sämmtlich reihenweise auf den Theil des Platzes stellen, welcher der Länge nach von der Bockenheimer Straße bis an die Kalbächergasse hinziehet, den andern Theil des Platzes hingegen von dem Steinweg an bis zur Siebergass: völlig frei und ohnbestellt lassen;
- 2.) daß ein Wagen nach dem andern, so wie er herbei gerufen wird, von dem Platz, wo er stille gehalten hat, geradezu vor diejenige der zwei Thüren des Schauspielhauses vor.

vorfahre, wo sich die Herrschaft zum Einsteigen aufhält; und ein jeder Kutscher, so hiergegen handeln oder einem vor ihm seyenden andern Kutscher vorzukommen suchen würde, in eine Strafe von 3 fl. verfallen seyn soll, und ist selber nach Beschaffenheit der Umständen noch mit weiterer verdienten härteren Bestrafung zu belegen.

- 3.) Wird es sich jede Herrschaft von selbsten wollen angelegen seyn lassen, das Herbeirufen ihres Wagens erst in dem Augenblick zu begehren, wo sie bereit ist sogleich einzusteigen, es sich ansonsten aber lediglich zu zuschreiben haben, daß bey dem geringsten Verweilen, der Wagen auf den zum Warten bestimmten Theil des Comodienplatzes leer zurückgewiesen werde, um daselbst die ihn treffende Ordnung abzuwarten,
- 4.) Haben sich die Kutschter zum Nachhausefahren keiner andern als der Siebergasse, des Steinwegs, sodann zwischen den Messen noch fernier der Töpfengasse und der linker Hand der Allee herziehenden Straße, während den Messen aber statt beider letzten Straßen der rechter Hand an der Allee herziehenden Straße zu bedienen.
- 5.) Damit diese die Erhaltung der nöthigen Ordnung begewicklende Vorschriften genau befolgt werden, sollen auf dem Comodienplatz, so wie an den Thüren des Schauspielhauses die erforderliche Wachen und Aufseher ange stellt und selbiges mit gemessener Weisung versehen werden; man verspricht sich jedoch von der allgemein billigen Einsicht und von der rühmlichen Liebe zur Ordnung, daß aller Unfall zu missbeliebigen Vorkehrungen und unangenehmen Weiterungen auch hierbei sorgfältigst verhindert werden wolle.

Conclusum in Senatu,  
den 19ten Februar 1793.

25) Vorstehenden, jedoch vermischten Inhalts; vom  
17. Septbr. 1782.

Wir Bürgermeistere und Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Main, fügen hirmit zu wissen, daß uns die ganz unerwartete Nachricht zugekommen, daß bereits an und vor dem neu erbauten Stadtschauspielhaus, allerlei gefährlicher und unheilicher Unfug beginnet, welchem abzuhelfen und zu steuern Wir, von Obrigkeitlich-n Umtswegen Uns gemäßigt sehen; und zwar:

1.) Dass die Kutscher, bei Abholung der in dem Schauspielhaus sich befindenden Herrschaften, sich bekommen lassen, nicht auf dem besonders dazu bestimmten, sehr räumlichen, Platz vor dem Stadtschauspielhaus, sondern in der Bibergrasse, und andern dort befindlichen ohnehin schon engen Straßen, mit ihren Kutschen, zu halten; wodurch die Straßen selbst gesperrt; und sowohl den Bewohnern der daselbst gelegenen Häusern, als auch denjenigen, welche zu Fuß die Komödie besuchen, der freie Zu- und Abgang auf die Straßen, teils unmöglich, teils äußerst gefährlich gemacht wird; wie denn dem Vernemen nach deren einige, sogar gegen die daselbst angestellte Wache, welche sie zurecht zu weisen befellet, sich wiederholt erzeigt, und auf mermaliges Auftreten nicht von dannen weg, an den gebürenden Ort begeben haben.

Wir befelen demnach allen hiesigen Len- und sonst Herrschaftlichen Kutschern, sich nirgends anderst, als auf dem freien offenen Platz vor dem Stadtschauspielhaus, zu versammeln, und bis sie zur Auffahrt an die Schauspielhausküre berufen werden, zu warten, wobei ebenfalls aber es sich selbst zu zuschreiben, wenn sie mit Gewalt dahin gebracht, und von Unserm Bauramt, welchem die Aufsicht über die möglichst zu verschaffende Freihaltung der Straßen, durch mehrere Obrigkeitliche Edikten, bereits aufgegeben worden, mit einer Strafe von 3 fl. für jede Übertretung,

oder

aber bey öfters wiederholter Überschreitung, desgleichen nach dem Grad der etwaig fallenden Widerrigkeits, mit schwerer Strafe belegt werden. Wobei von fremden hohen Herrschaften, welche das Stadtschauspielhaus besuchen, Wir Uns onehin versprechen, daß Sie Dero Kutscher und andere Li-vree, zu genauer Befolgung dieser so nötigen Policei-Umfalt anzuseien, sich gefallen lassen werden.

2.) Dass Bedienten, Vorreuter, und dergleichen sich bekommen lassen, mit brennenden Fackeln daselbst zu verweilen, und sich deren bei der Heimfahrt zu bedienen. Wie nun bei der Beleuchtung dieser Stadt durch die öffentliche onehin hiesiges gemeine Stadtwesen und Bürgerschaft viele tausend Gulden jährlich kostende Laternen, der weitere Gebrauch von Fackeln ganz unnötig und überflüssig ist; überigens auch deren Gebrauch sowol in Unserer Feuerordnung vom aosten Juli 1729. §. 17, als auch der besonders dieserwegen ergangenen Obrigkeitlichen Verordnung vom 18ten Oktober 1759 ausdrücklich verboten worden; und die Notwendigkeit eines solchen Verbots, in einer mit so kostbaren Gebäuden versehenen Stadt, bei den häufigen zündbaren Warenlägern, auch Heu, Stroh, Holz und andern Magazinen, welche in derselben anzutreffen, besonders in der Messe binnen welcher öfters so viele beladene und unbeladene Wagen, Kisten und Pakte sich in den Straßen und an den Häusern befinden, von selbst in die Augen fällt: als wird hirmit jedermaulig auf das nachdrücklichste erinnert, wie überhaupt auf Feuer und Licht genaue Obsicht zu tragen: so auch besonders sich der Fackeln zu enthalten, oder zu gewartigen, daß er, nach Inhalt vorstehender Verordnung, befraget, ihm auch die Fackel, alsbald, durch die kommandirte Wache oder herumgehende Patrouillen, weggenommen werde.

Wobei von anherokommenden hohen Herrschaften man sich ebenwohl verspricht, wenn sie auch gleich etwan, nach vollendetem Schauspiel, sich über Land wegzuzeigen gedachten, daß sie sich den kleinen Wartung, die Fackeln vor dem Tor, bei des daselbst befindlichen Wache, von welcher Ihnen damit auf das schlie-

schleuniste an Handen gegangen werden wird, anzünden zu lassen, wölgefallen, und ihre Vorreuter, Läufer und sonstige Livree sich diesem gemäß zu bezeigen, zu billigmäßiger Abwendung alles leicht entstehen könnennden Unglücks, und gänzlicher Beruhigung der Einwohner dieser Stadt, anweisen lassen werden.

3.) Dass an den Ketten, mit welchen das Stadtschauspielhaus, zu Verhinderung der allzunahmen Unfart, versehen worden, bereits allerlei Mutwillen ausgeübt, dieselbe aus den Kloben und Ringen gerissen, und mit Gewalt zerbrochen worden. Wie nun dergleichen Unfug und Mutwillen auf keine Weise nach gesehen werden kan, als haben Wir Unserm Bauamt aufgegeben, auf alle diejenige Frebler, welche an den Gebäuden, Rämmeln, Steinen, Ketten, Laternen oder sonstigen, dergleichen Mutwillen auszuüben sich bekommen lassen würden, so viel möglich genaue Obsicht zu nennen, zu deren Entdekzung Wächter und Leute zu bestellen, und diejenige, welche aussindig gemacht worden, nicht nur zu Ersezzung alles Schadens und Kosten anzuhalten, sondern noch über dieses in eine, nach Gefund der Umständen, hanhafte Geld- oder Gefängnissstrafe eine Nachsicht oder Mühsicht zu ziehen. Wie Wir dann überhaupt jehermäntiglich, dem an Sicherheit der Straßen und Gebäude gelegen ist, erinnern, dergleichen Frebler, wenn sie solche wahrnehmen, nicht zu verschweigen, sondern alsbalden anzuhalten und auf die Hauptwache zu liefern, und demjenigen, der einen solchen entdecken würde, mit Verschweigung seines Namens keine Belohnung von 25 fl. aus dem Stadt-Aerario, welche sodann der Frebler gleichmäßig wieder zu ersezzen oder durch geschäftige Strafe zu verbüßen hat, hiermit zusichern und versprechen.

Wornach sich ein jeder zu achten und vor Schimpf, Schaden und Strafe zu hüten hat.

Geschlossen bey Rath,  
den 17. September 1782.

ad

ad N. 14. § 7.

26) Die Holzbauern sollen mit ihren Wagen in engen Straßen nicht feil halten; vom 16. Febr. 1730.

DEmnach Ein Hoch-Edler und Hochweiser Magistrat bischo-  
hero missfällig vernehmen müssen, welcher Gestalt die Holz-  
Bauern mit ihren Wagen bey Verkauffung ihres Hölzes die  
Fahr-Gasse dergestalten gesperret, daß dadurch die Passage öff-  
termahlen nicht nur ganz unbrauchbar gemacht worden, son-  
dern auch darauf vielfältige Streithändel entstanden sind; Als  
hat Wohlgedachter Ein Hoch-Edler und Hochweiser Magistrat  
umb diesem allem abzuholzen, die Verordnung dahin ergehen zu  
lassen vor mächtig ermessen, daß von nun an und ins künftige  
keinem Holz-Bauern mit Holz in der Fahr-Gasse und andern  
Straßen zu halten erlaubet, sondern damit auff dem Gar-  
Rücken-Pflatz, Ros-Markt und andern hiesiger Stadt Publi-  
que freye Plätze woselbst das Holz zu sellem Kauf ausgebotteden  
werden kan, bey sonst ohnaufzbleiblicher Obrigkeitlicher Bestraf-  
fung zu fahren gehalten seyn solle. Wornach sich ein jeder zu  
richten und für Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,  
Donnerstags den 16. Febr. 1730.

ad N. 14. § 7.

27) Diejenige, die Schweine halten sollen solche auf den Straßen nicht herum laufen lassen; vom 2. Jul. 1776.

Es hat Ein hochedler Rath missfällig vernehmen müssen, daß  
einige der hiesigen Einwohnern anstrengten sich Schweine anzu-  
schaffen, ohne daß sie hierzu befugt sind, andere aber eine stär-  
kere Zahl zu halten, als ihre Ställe eigentlich fassen können,  
wodurch allerley Unreinigkeiten und üble Ausdünstungen entste-  
hen.

Günster Theil.

aaa

hen, auch denen Nachbarn grosser Gestank in ihre Wohnungen zu geführet wird, wobei man zugleich wahrnehmen müssen, daß dergleichen Gattungen Vieh, von deren Inhaberem aus denen Straßen gelassen werden, welche sodann in hiesiger Stadt zum wahren Missstand herum lauffen, allerley Unschicklichkeiten anfangen, und viele Beschwerlichkeit verursachen.

Da nun Ein Hochdler Rath nicht gemeynet ist, diesem, dem Stadt-Policeywesen entgegen stehenden Unfug, nachzusehen, und solcherley Unsauberkeiten zu gestatten; So wird hiermit jeder, männiglich, wer die Befugnus hat, Schweine zu halten, gewarnt, keine mehrere Zahl sich anzuschaffen, als er in seinen Ställen geräumig unterbringen kann, dabei aber niemahlen, mehr selbige los- und in der Stadt herum lauffen zu lassen, widerigenfalls die Uebertrettere dieses Verbotts desfalls für wohlverdienten Straf gezogen werden sollen; Wie dann auch der Stocker Befehl erhalten hat, über das Herumlauffen der Schweine in denen Straßen ein wachsames Auge zu halten, und diejenige, welche er antreffen wird, sogleich aufzufangen und nicht anderst, als nach bezahlten Lösegeld, wiederum frei zu geben, auch die Eigenthümer solcher Schweine zur Bestrafung bey Leiblichem Bau-Amt anzuzeigen. Frankfurt den 2. Ju-  
lii 1776.

Bau. Amt.

ad N. 14. § 7.

28) Vorstehenden Innhasts; vom 7. Jul. 1778.

Wir Burgermeistere und Rath des Heil. Reichs. Stadt Frank-  
furt am Main, führen hiermit jedermann zu wissen, wasmachen  
Wir missfällig vernehmen müssen, daß von verschiedenen hiesi-  
gen Einwohnern, welche Schweine halten, für die gehrige  
Säuberung der Ställe nicht genugsam gesorgt durch dessen Verab-  
staltung aher wegen der daher entstehenden übeln und der Ge-  
sundheit nachtheiligen Ausdünstungen auch des in die Wohnun-  
gen.

gen eindringenden Gestanks, vornehmlich der Nachbarschaft eine ganz unleidentliche Beschwerde zugezogen, auch solches Vieh von ein. und andern Eigenthümern nicht, wie es sich ge- führt, in den Ställen eingesperrt gehalten, sondern demsel- ben der freye Umlauf in der Stadt zu nicht geringem Missstand und gemeiner Beschwerde gestaltet werde.

Da Wir aber nicht gemeinet sind, diesen eiter guten Stadt-  
Policey zu wider lauffenden Unfug nachzusehen; So werden hier-  
mit alle hiesige Einwohner, welche Schweine halten, gewar-  
net, die Ställe künftig besser und öfter zu säubern, auch nie-  
mahlen mehr ihre Schweine in der Stadt frey herum lauffen zu läs-  
sen, im widrigen Fall aber zu gewärtigen, daß man sie nach  
Befinden mit verdienter Straf ansehen werde, wie dann auch  
der Stocker Befehler halten hat, auf die herumlaufende Schwei-  
ne in den Straßen ein wachsames Auge zu halten, und diejeni-  
ge, welche er antreffen wird, sogleich aufzufangen, und nicht  
anderst, als nach bezahlten Lösegeld, welches vom Stdt. 30.  
Kr. und wenn er solches über Macht behält, 45. Kr. jedesmal  
beträgt, wieder frey zu geben, auch die Eigenthümer solcher  
Schweine zur Bestrafung bey Unserem Bau-Amt anzuzeigen.

Wornach sich jedermann zu richten und für Schaden und  
Strafe zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,  
den 7ten Juli 1778.

28 b) Unterricht und Ordnung, wornach sich diejenige  
Gesellschaften, so sich zur Privet-Reinigung auf dem  
Bau-Amte einschreiben lassen, zu richten haben; vom  
10. Novbr. 1789.

I. Diejenige Gesellschaften, (Notteh, Partien,) welche sich  
zu dem Geschäfte der Privatreinigung vereinigt, und in dieser  
Absicht auf dem Bau-Amte angemeldet, haben handtreulich an-  
zugeloben, daß, so wie sie zur Stadt- oder empfohlenen Pris-  
etaryarbeit bestellt werden, sie sich sogleich ohne einzigen Aufent-  
halt

halt und Ausflucht zur Arbeit, mit dem nöthigen Geschirre einstellen, sodein neben anderem Geschirre sich mit Fässern, so völ. lig drey Ohm halten, und bedeckten Kästen, Wagen, oder Karren, welche die flüssige Unreinigkeiten nicht durchlassen, sofort versehnen, und selbige beständig in gutem Stand und Bereitschaft halten, auch die ihnen übertragene Arbeit getreu und beförderlich verrichten, und sich mit dem übereingekommenen billigen Lohn, begnügen wollen. II. Darf die Privatreinigung (außer dringenden Nothfällen, in welchen jedesmal von einem der Herren Bürgermeister besondere Erlaubniß ausgeworkt werden muß) nicht bei Tage, sondern im Frühjahr und Sommer, von des Abends 9 Uhr, im Herbst und Winter hingegen, von des Abends 8 Uhr, bis des Morgens 5 Uhr, aber nie in der Nacht unmittelbar vor einem Sonn- oder ganzen Feiertage unternommen, auch die mit ausgefegten Unreinigkeiten angefüllte Geschirre, niemals bei Tage auf die Straße gestellt, vielweniger jene Unreinigkeiten in die Antauchen, Flösser, die Pferdeschwemmen, oder andere dazu nicht bestimmte Orte jemals geschüttet, sondern entweder, so lange der Einlaß dauert, am Eschersheimer, oder Aßfenthor der Stadt hinausgebracht, oder auf der Mainbrücke am gehörigen Ort ausgeleert werden. III. Müssen die flüssige Unreinigkeiten in Fässern, die mehr verwitterte hingegen in bedeckten, und gegen das Durchbringen wohl verwahrten Kästen, Wagen oder Karren weggeführt, und damit die Straßen, worüber die Fuhrten gehen, nicht verunreinigt werden: IV. Wenn die Ausleerung auf der Mainbrücke geschiehet, so müssen a) die Fuhrten, wenn sie auch gehören, blos in der Ordnung, wie sie an die Mainbrücke kommen, an der daselbst befindlichen Öffnung ausleeren, dürfen aber b) weder die Brücke verunreinigen, noch bei der Abfahrt den Deckel offen stehen lassen, noch die Unreinigkeiten durch die nebent an der Brücke befindliche kleine Öffnung, in den Main fliessen lassen, als worauf, und daß es bei der Ausleerung auf gedachter Brücke in der Ordnung und friedfertig zugehe, die daselbst befindliche Wache, genau zu sehen befehlige ist. V. Bei denen Unreinigkeiten,

wel-

welche während des Einlasses der Stadt hinausgebracht, und zur Dunge verwendet werden wollen, paßiren zwar die Fuhrten, ohne einiges Sperrgeld zu entrichten, aus und ein, es müssen sich aber, damit keine andere Fuhrten oder Leute sich mit durchschleichen, die Fuhrleute bei dem wachhabenden Officier melden, von diesem auf vorgenommene Untersuchung, zur freyen Passirung die nöthigen gelben Blechzeichen empfangen, und diese an den Einlaßschreiber wieder abliefern. VI. Dürfen die unverwitterte Unreinigkeiten nirgend anderswo, als an, von den Stadt-Thoren, Garten-Häusern, Spaziergängen und Landstrassen, entlegenen Orten, zur sobaldigen Bedüngung gebracht, auch VII. die zur Verwitterung anzulegende Gruben, weder den Stadt-Thoren, Garten-Häusern, noch Spaziergängen, und öffentlichen Strassen zu nahe gelegt, noch offen gelassen, sondern es müssen selbige wenigstens mit zwei Fuß Erde bedeckt werden: VIII. Diejenige, welche vorstehenden Vorschriften und handtreulich gethanen Zusagen nicht nachkommen, werden a) bei jedem Übertretungsfalls mit 10 Rthlr. und nach Befinden härter bestraft, b) von der Stadt-Arbeit und von der Empfehlung zur Privat-Arbeit, auf gewisse Zeit, oder für beständig, ausgeschlossen, und c) zum Ersatz der durch ihre Fahrlässigkeiten veranlasseten Nachtheile angehalten, sofort die von ihnen verursachte Unreinigkeiten, auf ihre Kosten weggeschafft werden. IX. Damit diejenige, so bei Ausleerung der Privater in die Gewölbe zu steigen nöthig haben, durch die sich darinnen zuweilen anhäufende nachtheilige Dünste, nicht an ihrer Gesundheit Schaden leiden, so ist nachsthende Vorsicht sorgfältig zu beobachten: 1) Sobald der Deckel oder Schlüßstein vom Privat-Gewölbe aufgehoben, müssen die Brillen auf den Röhren geöffnet, die etwa verstopfte Canäle aufgeräumet, eine Zugluft veranlaßet, und dadurch denen schädlichen Dünsten ein Ausweg verschafft werden. 2) Wenn bei Ausschöpfung des flüssigen Unraths der Gestank sehr stark wird, muß brennendes Stroh, auch ein oder mehrere angezündete Schwärmer in das Privat geworfen, auch eine halbe Maas oder mehr kochenden Wein Essig in das Gewölbe ge-

gossen werden, um die schädlichen Dünste zu vertreiben. 3) Wenn der flüssige Unrat ausgeschöpft worden, muß ein brennendes Licht in das Gewölbe hinab gelassen, und, wenn dieses von den Dünsten ausgelöscht wird, die Dünste durch angezündete Schwärmer oder kochenden Wein-Essig (der auch auf eine mit glühenden Kolen hinabzulassende Pfanne gegossen werden kann) vorerst vertrieben werden. 4) Wird hingegen das hinabzulassende Licht nicht ausgelöscht, so kann die Arbeit ohne Gefahr verrichtet werden. Sollten aber 5) während der Arbeit aufs neue helle Dünste auftreten, und das Licht auslöschen, so muß der Arbeiter sich aus dem Gewölbe entfernen, und die Nro. 3. bemerkte Vorsicht wiederholt werden. Bekannt gemacht den 10 Nov. 1789.

29) Auf die Straßen sollen keine Dachkandel geleitet werden; vom 28. Febr. 1771.

Wir Bürgermeistere und Rath der freyen Reichs-Stadt Frankfurt fügen hiermit jedem möglich zu wissen;

Es ist zwar bis anhero die allenthalben gemisbilligt werdenbe Gewohnheit hier eingeführt gewesen, daß die Rinnen oder Kandel der Dächer in hiesiger Stadt dergestalten weit an denen Gebäuden herausgeführt worden, daß gedachtes Wasser auf die Gassen und Straßen herabschiesen müssen, wodurch dann nicht allein das mit vielen zu Kosten unterhaltende Stadt Pflaster einen beständigen beträchtlichen Nachtheil erlitten, sondern auch bey starkem Wetter der Abfluß desselben die Vorbegehende, vornehmlich aber in engen Gassen, ungemein beschweret, und überhaupt solche Art der Wasser-Ableitung als eine üble Gewohnheit anzusehen ist.

Nachdem Wir aber für gut und nützlich erachtet, diesem schädlichen und vielen Nachtheil bringenden Unrezen zu steuern, mithin solches bey neuen Gebäuden und beträchtlicher Veränderung der Dächer, auch Anlegung neuer Dach-Rinnen nicht weiters zu dulden, vielmehr einem jeden, welcher ein neues Hau-

er.

erbauet, oder starke Dach-Reparation vornimmt, oder auch seine Dach-Rinnen verändert und neuerdings errichtet, aufzulegen, das Wasser nicht mehr durch vorschiedene Kandel, sondern durch einen blechernen aufrecht stehenden an den Häusern herabziehenden Stand-Kandel von dem Dach auf die Gassen zu leiten, als worinnen Wir an denen seit einiger Zeit errichteten Stadt-Gebäuden vorgegangen, und hierinnen den Anfang gemacht haben; So wird solches hiermit jedem möglich, als eine gemeinnützliche und heilsame Verbesserung des gemeinen We-sens zur geziemenden Nachachtung wissend gemacht, benebens auch denen Steindeckern, Zimmerleuten und Spenglern gesenkt und bey nahmhafter Strafe anbefohlen, dergleichen vorschiedene Kandel fürohin nicht mehr an denen Gebäuden zu machen, sondern, wann der Bauherr sich gegenwärtig Obrigkeitlichen Verordnung nicht fügen wollte, sie solches unverzüglich bey Unserm Bau-Amt anzeigen sollen, um hiernach das weitere, befindenden Umständen gemäß, zu entscheiden und zu verfügen.

Wornach sich möglich zu achten, auch für Schaden und Strafe zu halten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,  
den 28ten Februar 1771.

30) Anhang zu Nro. 29.; vom 10. August 1779.

Dennach die sehr missfällige Anzeige geschehen, daß an mehrern Orten, insonders unter denen neuen Crämen, an denen zur Bequemlichkeit und Zierde ohnlangst errichteten Stand-Kandalen, boshafter Weise nicht geringer Schaden verursachet worden: Dergleichen straflichen Unfug aber ohnmöglich nachzusehen ist, vielmehr zu Entdeckung der Freveler die behufigsten Mittel vorzukehren sind: Als wird hiermit von Amts wegen eine Belohnung vor Funfzig Reichs-Thaler demjenigen zugesagt, welcher einen solchen Freveler mit Bestand anzugeben vermag, und

U.a.a 4

da.

davon auf unterzogenem Amt die Anzeige thun wird, mit der Ver Sicherung, daß dessen Namen verschwiegen bleiben soll.

Zu gleich ergehet an jedermannlich die ernsthleche Erinnerung, sich hierunter, bei sonst zu gewartnen habender empfindlich Bestrafung, im geringsten nichts zu Schulden kommen zu lassen. Dagegen heget man zu sämtlich loblicher Burgerschaft, das gute Vertrauen, es werde Dieselbe sich bestens angelegen seyn lassen, eine so lobliche und nützliche Anstalt aus allen Kräften zu befördern. Publ. Frankfurt den zierten August 1779.

Stadt-Bau-Amt,

31) Auf die Gassen sollen keine Fenster-Grasbänke anzugebracht werden; vom 20. Juliij 1780.

Wir Burgermeisterey und Rath des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Main, fügen hiermit jedermann zu wissen, wie Wir bisher missfällig wahrgenommen, daß an sehr vielen Häusern dieser Stadt sowohl, als auch in Sachsenhausen fast in allen Strassen, und am meisten in den engen Gassen, sogenannte Grasbänke, oder Gestelle, wie nicht weniger eingeschlagene schwedende eiserne Uerme zu Blumentöpfen und andern dergleichen Gefäßen angebracht worden, welche, weil sie entweder nicht genugbefestigt, oder auch wegen der Nässe und Feuchtigkeit, der sie immerfort ausgesetzt sind, von keiner festen Dauer seyn können, mit der darauf befindlichen schweren Last an Blumen-Scherben, Kübelen, oder mit Erd und Gewächsen angefüllten schweren Kästen eingebrochen, und hierunter auf die offene Strasse gefallen, oder wie es noch öfter geschehen, davon einzelne Scherben und schwere Kästen vom Wind herabgeworfen, und die Vorübergehende, des durch die östere Be gießung solcher Gewächsen entstehenden Unlustens und Schadens nicht zu gedenken, dadurch in augenscheinliche und grosse Lebensgefahr gesetzt worden.

Gleichwie Wir nun diesem zur offenen Unsicherheit der Strassen und Passagen gereichenden Missstand und höchster Un-

gebühr ohnmöglich länger nachsehen, vielmehr selbigem, wegen der in die Augen leuchtenden Gefährlichkeit, und zur Verhütung drohender und fast unausbleiblicher Unglücksfälle, zu steuren ernstlichen Bedacht nehmen müssen:

Also gebietzen Wir hiermit allen und jeden dieser Stadt Burgern, Beyassen und Einwohnern, ohne Unterschied der Person, des Standes oder Würden, die an ihren Häusern und Wohnungen, es sey nun vor denen Fenstern nach der Strasse zu, oder oben auf den Dächern angebrachte sogenannte Gras-Bänke oder Gestelle zu Blumen-Scherben und andern dergleichen Gefäßen innerhalb vierzehen Tagen, vom Tag dieser Unserer erlassenen Verordnung gerechnet, ohnfehlbar abzumachen, und gänzlich wegzuschaffen, in dessen Entstehung aber zu gewärtigen, daß Unser Stadt-Bau-Amt, als welchem Wir allbereits den erforderlichen Auftrag dazu ertheilt haben, dergleichen gefährliche und zur Unsicherheit der offenen Strassen gereichende Gestelle auf der Eigenthümer Kosten alsofort abbrechen und forschaffen lassen; außerdem aber auch denjenigen, welcher solcher Gestalt Unserer Verordnung vorseitzlich entgegen handelt, mit unausbleiblicher nach Befund der Umstände geschärften Strafe belegt wird.

Wornach sich also jeder zu richten, und für Schaden und Strafe zu hüten hat.

Geschlossen bey Rath,  
den 20sten Juliij 1780.

32) Instruction für den Pflasterer- und Gassen Inspector.

Soll er alle Tage um 11. Uhr auf dem Amt erscheinen, von seinen Herren Deputirten Befehl erwarten, was er besorgen soll, Bericht von seinen Verrichtungen erstatten, und niemahlen ohne Noth ausbleiben.

2.

Soll er sich täglich bey denen Pfasterern einfinden, sehen wo sie arbeiten, und wie weit sie gekommen, um bey Amte Rechte und Antwort geben zu können.

3.

Soll er bey Amte anfragen, wo gepflastert werden soll, und den Befehl dem Pasterer-Meister überbringen.

4.

Soll er, wenn etwann nach der Nuthe gepflastert wird, die gefertigte Arbeit mit Zugiehung des Bürgerlichen Gegenschreibers selbsten ausmessen, und nicht gestatten, daß dabei der geringste Unterschleiß geschehe, noch das Ararium verkürzet werde. Besonders soll er nicht dulden, daß die neue Arbeit mit Sand überworfen werde, ehe solche ausgemessen worden, um allen Unterschleissen hierunter vorzubeugen.

5.

Soll er sorgen, daß die Pfasterer an denen Orten, wo sie pflastern behörig mit Sand und tüchtigen Steinen versehen werden, und solche niemahlen an die Arbeit sezen, bis die nothige Steine und Sand dahin gefahren worden.

6.

Bey Sezung derer Steine soll er gegenwärtig seyn, alle Crass. Tag. und weiche, auch kleine und ohnzugliche Steine ausschießen, und nur gute Felsen-Steine setzen lassen, oder gewärtigen, daß ihme solche heimgeschlagen, und das Geld dafür von seinem Salario abgezogen werde.

7.

Soll er, da die Steine Haufenweis hinweg zufahren, ver-accordiret sind, darauf sehen, daß nichts von denen angebrochenen Haufen liegen bleibe, und wiederum zu denen neuen gescheret werde, um das Ararium weder durch die Steine, noch deren Hinwegfahren zu verkürzen.

8.

Bey denen Sand- und allen übrigen Karrenweis ver-accordirten Fuhrern hat er zu sorgen, daß tüchtig geladen, und

und nicht ein halber Karren, für einen ganzen belohnet werde.

9.

Soll er die übrig gebliebene Steine sogleich hinweg, und an den Ort, wo fortgepflastert wird, bringen lassen, damit keine abhanden kommen, und das Amt in Schaden gesetzen werde.

10.

Soll er die Stein-, Kist-, und andere gehane Fuhrten genau aufschreiben, und davon wochentlich ein Verzeichniß bey Amte übergeben, damit man solche mit denen Rechnungen derer Fuhrleute gegen einander halten könne. Wie denn zu mehrerer Überzeugung desfalls vorwaltender Richtigkeit, denen Fuhrleuten Bley-Zeichen gegeben, und von denselben bei ihrer Rechnung wiederum auf das Amt zurück geliefert werden sollen.

11.

Soll er sich durch keine Geschenke von Beobachtung sei-ner Pflichten abhalten lassen, auch keine Versprechungen, Tring, Gelder, von wem es auch seyn annehmen oder abfor-dern.

12.

Soll er die Pfaster-Steine jedesmahlen in Beyseyn des Bürgerlichen Gegenschreibers, nach der Vorschrift des Amtes, und denen getroffenen Accorden höchstens in zwey Haufen zusammen sezen, folglichen allemal neue Wände errichten lassen.

13.

Ist derselbe schuldig und verbunden, am Ende jeder Woche, ein accurateß Verzeichniß aller in derselben gefertigten Pfaster-Arbeit, mit Bemerkung derer Pläzen, derer Arbeiter selbsten, und der Zeit, wie lang ein jeder gearbeitet, auf Läßlichen Bau-Amte zu überreichen, und den davon erhaltenen Lohn ordentlich, und ohnabgekürzt auf dem Amte unter die Pfasterer auszuzahlen.

14.

14.

Da er übrigens von der beständigen Aufsicht über die Pflasterer durch Bestellung des Pflasterer-Meisters überhoben, so soll er sich gefallen lassen, andere, vom Amte ihm aufzutragende Verrichtungen besonders bey sonst angestellenden Arbeitern, treulich zu besorgen.

15.

Soll er genau auf die Schub-Karren, Stößer, und übriges Werkzeug so die Pflasterer vom Bau-Amte erhalten, worüber er ein genaues Verzeichniß zu verfassen, solches auf Löblichem Bau-Amte zu übergeben, und den Ab- und Zugang genauest nachzutragen hat, Acht haben, daß solche von ihnen nicht entwendet werden, und so er einen antrifft, der solches thut, soll er ihm den Werth dafür von seinem Lohn abziehen, und es dem Amte zu weiterer gebührender Bestrafung anzeigen. Weshalben er täglich, wenn Feier-Abend ist das Geschirr im Empfang nehmen, verwahren, und des anderen Tages solches den Pflasterern wiederum übergeben soll.

16.

Soll er anbey fleißig die Straßen und besonders die Stadt-, Feier-Plätze und Untauachen-Erfahrungen durchgehen, und nachsehen, ob überhaupt die Säuberung derselben, nach denen, von Einem Hoch-Edlen Rath und dem Bau-Amte ertheilten Befehlen und Verordnungen in allen Stücken vorgenommen, in gleichen der Bau-Grund an denen Bau-Plätzen nicht über die Gebühr liegen gelassen, sondern von denen Bau-Herren zeitig weggeschaffet, und überhaupt die Straßen durch Hinstellung der Wagen, Fässer ic. ic. nicht versperret werden, von allem diesem dem Bau-Amte genaue Nachricht ertheilen, und die ihm dieserhalben gegebene Befehle nach Möglichkeit vollziehen.

17.

Soll er sich seiner Verabscheidung nach einer viertel-jährlichen vorgängigen Aufkündigung ohne die mindeste Einrede gefallen lassen, inzwischen aber sich in all seinen Verrichtungen so verhalten, daß gemeiner Stadt Nutzen be-

für

förbert, und deren Schaden so viel an ihm verhütet werde.

Weshalben er

18.

eine Caution von fl. 400. zu leisten hat, damit sich das Amte, falls durch sein Verschulden das Ararium auf ein- oder andere Weise in Schaden gesetzt werden sollte, daran erhöhlen könne. Endlich

19.

Sollen ihm vor alle diese Verrichtungen als Pflasterer- und Gassen-Inspectori jährlich fl. 152. gereicht, und die freye Wohnung im Brückhof, so lange derselbe nicht zu nützlicherem Gebrauch von der Stadt etwann sonst anzuwenden gut gefunden würde, verstattet werden.

Alle diese Puncten soll derselbe endlich bestärken, und zu dessen Festhaltung sich verbindlich machen. Alles getreulich und ohne Gefährde.

33) Anordnung einer nächtlichen Straßen-Erleuchtung; vom 15. Decbr. 1761.

Machdem Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath dieser des Heiligen Reichs-Stadt Frankfurt am Main, selbst auf Veranlassung eines alliertest zu verehrenden Kaiserlichen allernädigsten Rescripts vom 6ten October 1724., schon seit vielen Jahren ernstlich darauf bedacht gewesen, nach dem Löbl. Vorgang verschiedener anderer Städten, auch althier, zu Abends- und Nachts-Zeiten, die sämtliche Straßen und Publicke-Plätze, zu grosser Bequemlichkeit und Sicherheit aller derer Einheimischen und Fremden; so bei nächtlicher Weile über die Gassen zu gehen, haben, und zu Verhütung allerley Unfugs, mittelst beständiger Laternen zu erleuchten, und überall helle zu machen, davon aber, insonderheit wegen Aufbringung eines hinreichenden Fonds, theils zu Anschaff. theils zu Unterhaltung derser Laternen, und Salarirung derer dazu nochwendig zu stellen.

stellender Personen, von Zeit zu Zeit so viele Schwierigkeiten sich herfürgethan, daß man damit fortzukommen nicht vermochte, sondern der Ausführung dieses nützlichen Vorhabens bis hiehin Anstand zu geben, wiever Wunsch und Willen sich gemäßigt gesehen; vor jetzo hingegen, daß die Sache aufs neue in reife Deliberation gezogen worden, derselbige Zeit. Punct sich ereignet, wo man mit dieser heilsamen Anordnung in kurzem völlig zu Stande kommen wird; Immassen zu Erleichterung der Sache, die nothige Laternen sowol, als übrige Geräthschaften auf Kosten des ob zwar durch die harte Kriegs-Last sehr erschöpften gemeinen Stadt-Eratrii, bereits in der erforderlichen Anzahl angeschaffet, die zu deren Anzünd- und Unterhaltung, auch Salarirung des Laternen-Inspectoris und derer Lampen-Küstern alljährlich nothige, und leicht zu erachtender massen auf ein grosses Quantum sich belauffenden Kosten aber auf die sämtliche Häusser, und Gebäude dergestalten zu schlagen resolviret worden, daß man, um hierunter, so viel nur immer möglich unthunlich, eine proportionirliche Gleichheit zu treffen, in Rücksicht, theils auf die Größe derer Häussern, theils auf den ohngefährnen Werth dererselben, theils auf die Lage, und zur Handlung und Nahrung vor andern bequemen Straßen, theils auf den aus denen Häussern von Inquilinis und sonstigen ziehenden Nutzen, theils auf die Feuer-Rechte, Brau-Back-Schilb- und Gasts-Wirchs, und anderer Gerechtigkeiten derer Häussern, theils auf die Verhältniß derer Häussern unter einander selbst, gesammte Häusser und Gebäude in acht verschiedene Classen, deren die Erstere jährlich 10. fl., die Zweyte 8. fl., die Dritte 6. fl., die Vierte 5. fl., die Fünfte 4. fl., die Sechste 3. fl., die Siebende 2. fl., die Achte 1. fl. beyzutragen haben, eingetheilet, von welchen Geldern der vierte Theil alle Quartal oder Viertel Jahre, vor Ende desselben, zum Voraus durch den Laternen Inspectorem, gegen Aushändigung einer Quittung des üblichen Bau-Antes, von dem Eigentümer eines jeden Hausses, an die man sich dagegen lediglich halten, und dabei keiner Ausnahme Platz geben, vielweniger darauf ob sie etwa

sonsten von Oheribus personalibus befreyet seyn mögten, im geringsten reflectiren, ihnen aber, wie sie sich mit ihren Beständen der billigen Concurrenz und Zuschesse halber einverstehen wollen, überlassen, jedoch gedachtes Bau-Amt ihnen auf Verlangen hierunter gegen die Conductores mit allem Nachdruck, und rechtlicher Hülfe an Handen geben wird,) bey Straffe der durch die Herren Burgermeistere sammt und sonders ohnverfüglich zu verhängenden bereitesten Execution, wobei keiner Entschuldigung Statt zu geben, noch eine etwaige Berufung quo ad effectum suspensivum, zuzulassen, erhoben und auf das Bau-Amt geliefert werden solle:

So hat Eingangs gedachter Ein Hoch-Edler und Hochweisser Rath diese also getroffene heilsame Einrichtung, welche zu besonderer Zierde hiesiger Stadt, zur Bequemlichkeit und Sicherheit aller, ob wol Einheimischen als dahler sich aufzuhaltender Fremden Personen, zu Verhütung allerley nachlichen Unfugs, zu grossem Behuf der Lösch- und Rettung bey etwa nachlicher Weyle entstehenden Feuers-Brünsten (wofür jedoch Gott in Gnaden bewahren wolle!) und selbst zu merclicher Erleichterung derseligen Beschwerlichkeit und Kosten, welche bey gegenwärtigen Zeiten, durch Unterhaltung einer besondern Laternen an einem jeden Hauß, in einem grösseren Maß, und dem Armen eben so, als den Wohlhabenden, aufgelegen, gereichert und abwecket, allen und jedem hiesigen Burgern, Bayassen und übrigen Einwohnern, in offenen Druck bekannt zu machen, an bey aber zu verordnen für nothig befunden, daß niemand denselben Laternen etwa durch Einwerfung derer Gläser oder sonstigen Muthwillen, und Bosheit einigen Schaden zufügen, oder auch die zur Aufsicht und zum Anzünden bestellte Leute in ihrer Verrichtung zu beeinträchtigen; oder zu verhindern sich sträflicher Weise unterfangen, die hierwieder frevelmäthig Misshandlende aber, im Betretungs- oder Ueberführungs-Hall, als Bersthörer der gemeinen Straßen-Sicherheit, woran männlich sehr hoch und viel gelegen, angesehen, und nicht nur zur Erfahrung des Schadens angehalten, sondern auch dabenebenst mit arbitri-

tratischer Straffe belegen, und dem Anbringer, bey Leblichem, Bau-Amt mit Verschwertung dessen Mahmens, der dritte Theil von der Geld-Busse gereichert, hierauf auch besonders von dem Laternen-Aufsehern, Lampett-Füllern, Nachtwächtern, und Stadt-Patrullen, wie ihnen hierdurch aufgegeben wird, genaue und fleißige Obacht genommen, und dahin, daß sie der gleichen Frebler auch im Nothfall mit Beyhülfe der nächsten Wache habhaft werden, oder wenigstens ihre Namen erforschen, getrachtet werden solle.

Wornach sich also jedermann zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,  
Dienstags den 15. Decembr. 1761.

34) Die Meßfremden sollen sich den Kosten nächtlicher Erleuchtung ihrer Meßläden nicht entziehen; vom 25. Martii 1766.

Nachdem man seit einigen hiesigen Messen missfällig wahrnehmen müssen, daß die blos zur Sicher- und Bequemlichkeit der fremden Handels-Leuten an denen Meß-Läden aufgerichteten Stadt-Laternen nicht die verdiente Achtung gehabt; sondern viele dieser Meß-Fremden ihre Gleichgültigkeit gegen diese nützliche Anstaltung dadurch nur allzudeutlich an den Tag gelegt, daß sie entweder gar nichts gegeben, oder doch ihre freywilliige Beyträge zu Erhaltung sothauer zu ihrem eigenen Besten abzielenden Einrichtung dergestalt karglich gehant, daß davon nicht einmahl die Helfste der aufzuwendenden Kosten bestritten werden können; ja so gar noch über dieses die Erhebore besagter geringen Beyträge von einigen derer Fremden spöttische Neden anhören müssen:

So haben Wir unser hiesiges das Stadt-Laternen-Wesen zur Aufsicht habendes Stadt-Bau-Amt, dergleichen unerwartetem unschicklichen Beytragen von einem Theil dieser fremden Handels-Leuten fernerhin nicht mehr aussehen; sondern vielmehr zu densel.

nenselben das billige Zutrauen hegen wollen, daß sie künftig hin ihren Beyschutz zu dieser kostbaren Laternen-Anstalt so einrichten werden, damit man im Stande seyn möge, sothame Anzündung der Meß-Laternen fernherweit zu unterhalten, und nicht in die Nothwendigkeit verfallen dörsse, solche bey Ermangelung eines ergiebigern Beytrags gänzlich unangestrect zu lassen.

Conclustum in Senatu,  
Dienstags den 25ten Martii 1766.

35) Die Laternen sollen nicht beschädigt werden; vom 9. April 1711.

Dennach Ein Hoch Edler und Hochweiser Magistrat dieser des Heil. Reichs Stadt Frankfurt am Main vor diensam erachtet, daß nach dem Exempel verschiedener anderer Städte, auch all-hier des Abends, nicht allein zu grosser Bequemlichkeit, sondern auch zur Sicherheit derer so bey Nächtlicher Weile über die Gassen zu gehen haben, beständige Leuchten oder Laternen aufgehänget werden mögen, auch damit verschiedener Orthen schon ein würcklicher Anfang gemacht worden, und nach eines jeden Bestehen, oder desfalls zwischen denen Behäharten unter sich wegen Aufhang- und Unterhaltung dergleichen Leuchten treffenden Vergleich durch die ganze Stadt also ferner continuiret werden kan; Als wird hiemit jedermanniglich erinnert und vermahnet, gegen diese Leuchten keinen Muthwillen etwa durch Einwerffung der Gläser oder sonst zu verlöben, sondern selbige allerdings ohn-beschädiget zu lassen, gestalten der oder diesenige so darwider zu misshandeln sich frevelmuthig unterschēn würdet, als Verlöter der gemeinen Straßen Sicherheit, woran maniglich sehr hoch und viel gelegen, gehalten, und auss betreten mit arbitrarischer Straff angesehen werden sollet. Wornach sich jederman zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wirb.

Geschlossen bey Rath,  
Donnerstags den 9ten April. 1711.

36) Was die nächtliche Erleuchtung an den Gebäuden hindert, soll abgethan werden; vom 18. Febr. 1762.

Wir Bürgermeistere und Rath dieser der Heil. Reichs. Stadt Frankfurt am Main, fügen hiermit zu wissen: Demnach bei Anrichtung derer Stadt-Laternen sich geküsst, daß die Wetter-Dächer über denen Thüren und Läden, auch die Bögen von Weinstöcken oder Bäumen, über denen Thüren und Fenstern, gedachten Laternen, und der daher zu gewartenden Erleuchtung große Hinderniß in den Weg legen, indem dadurch das Licht abgehalten, und statt dessen vielmehr Schatten und Dunkelheit verursacht wird, deme nach reifer Ueberlegung der Sachen, ohne Missstand zu erregen, und ohne des, durch die Laternen-Errichtung vorgesehnen Endzwecks, größten Theils zu verfehlen, weder durch eine Ausweichung von etlichen Schüssen, noch Durchschneidung derer Dächer, oder auch sonst in irgend einer Weise, sondern allein durch gänzliche Abschaffung so thanner Wetter-Dächer, und Bögen genüglich abzuheften steht. Sodann die Lampenfüller dadurch, daß verschiedene Einwohner gegen die gedruckten Edicta vom 25. May 1744. 17. Jan. 1756. und 22. April 1760., ihre Wagen, Karren, Fässer, und dergleichen, vor ihren Häusern, und auf denen Straßen noch immerfort stehen zu lassen, kein Bedenken tragen, an ihren Vertheilungen, besonders in denen engeren Gassen, gar merlich gehindert werden. Hiernächst auch noch weiters für nothig befunden worden, daß denen Eigenthümern derer Häuser ordentliche Büchlein, nach dem Modell derer Schätzungs-Büchlein, zugestellt, darinnen die Gebühr, wie viel jährlich davon zu Anzünd- und Unterhaltung derer Laternen abzureichen ist, verzeichnet, und in dessen Gefolg sothane Gebühr auf Löbl. Bau-Amt unmittelbar geliefert, und der Ueberbringer dafür in ermeldtes Büchlein quittirt werden soll:

So ordnen, wollen, und befehlen Wir hiermit, daß nicht nur die Wetter-Dächer über denen Thüren und Läden, ingleich den Bögen von Weinstöcken oder Bäumen über denen

Schütt und Fenstern, innerhalb vierzehn Tagen gänzlich abgeschaffet und weggebrochen werden sollen, wogegen jedoch andern Statt und an deren Orten, wo vergleichens vorhin mit Erlaubniß Löbl. Bau-Amts vorhanden gewesen; Wetter-Dächerlein von Bachstuch, also, daß solche jiden Abend abgenommen, oder niedergelassen werden können, versetzen zu lassen, ohne benommen bleibt; sondern daß auch die Straßen mit Wagen, Karren, Fässern, und dergleichen, so gewiß, als sonst alle dergleichen in denen Straßen vorfindende Sachen durch die Lampenfüller auf den Graben, in so lange, bis der Eigenthümer die, in Conformität derer vorangezogenen gedruckten hiesigen Verordnungen verwürckte Strafe von drei Gulden, wovon denen Lampenfüllern ein Drittheil zu reichen ist, erleget, gebracht werden sollen, ohnversperret und völlig frey gelassen werden; Und letzlich, daß die Eigenthümer derer Häuser, sobalden ihnen die Büchlein eingehändigt seyn werden, wo sie nicht selbst lieber die völlige oder halbe Gebühr vor ein ganzes oder halbes Jahr, auf einmal zum voraus entrichten wollen, wenigstens alle viertel Jahre, vor Ende desselben, daß ihnen zugesetzte jährliche Quantum, pro rata, zum voraus auf Löbl. Bau-Amt unmittelbar, und zwar auf die darzu eigends bestimmte beyde Tage in der Woche, Dienstags und Donnerstags, übersbringen oder überschicken, und sich dafür in ihre Büchlein quittiren lassen, sofort für das gegenwärtige erste Quartal, gleich in denen ersten Tagen des Monats Martii, mit der Zahlung des Anfang gemacht werden solle: Wornach sich also jedermäßiglich zu richten, und dette also gebührend nachzukommen, mithin für Strafe und ohnauseglicher Executio zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,  
den 18. Febr. 1762.

37) Laternen und das Straßengpflaster soll nicht eigenmächtig geändert werden; vom 18. April 1765.

Da sich bis anhero verschiedene Unordnungen, zum Schaden

des Aratrii, durch eigenmächtige Hinwegnehmung derer Stadt-Laternen an denen alten Häusern, welche neu erbauet werden, ereignet; So findet Löbl. Bau-Amt für nothig, hierdurch sowohl denen Bauherrn, als auch denen Werckleuten ernstlich, und bey 5. Rthlr. Strafe, jedweden aufzuerlegen, ohne Vorwissen des Amtes, an gedachten Häusern keine Laterne abzunehmen.

Wann aber das Haus erbauet ist, so soll selbige auf des Bauenden Kosten wiederum nach Vorschrift des Amtes, und nicht anders, bey bereits angesetzter Strafe, angeschlagen werden.

Würde aber ein Bau abgebrochen, voran eine Laterne gestanden, der Platz alsdann offen stehen, und die Gasse versperret seyn: so ist der Bauherr verblendet, so lange, bis obige Umstände gehoben, und der Bau vollendet worden, eine Laterne auf seine besondere Kosten zu errichten.

Da auch über dieses, daß Amt missfällig beobachtet, daß die bauende Werckleute bey Anschlagung der Spiesen, Errichtung der Maurer, Steinmeisen, Weissbender, und anderer Rüstung vor denen Häusern, das Pflaster jedesmahl beschädigen, sehr selten aber nach Abnahme der Gerüste wiederum, ihrer sowohl, als des Bauherrn Schuldigkeit nach, Sorge tragen, daß diese Deffniungen im Pflastern wiederum behörig hergestellt, vielmehr solche entweder offen gelassen, oder auf das höchste mit Bau Grund ausgestopft und verglichen worden; dadurch aber dem Aratio in Reparirung dieses Pflasters nicht geringe Kosten zuwachsen: so wird hierdurch sowohl denen Bauherrn, als auch allen und jeden Werckleuten, ernstlich, und jedweden bey 5. Rthlr. Strafe, anbefohlen, vdrbesagte Deffniungen sogleich, als besagte Rüstungen abgetracht worden, wie derum durch Pflaster Verständige, jedoch mit Vorbewußt Löbl. Bau-Amts, und damit keine mißständige und gefährliche Erhöhung derselben vorgehe, behörig machen zu lassen, oder zu gewärtigen, daß solches auf ihre Kosten verfertigt,

und

und dabei die gesetzte Strafe sogleich an ihnen vollzogen werde.

Conclusum in Senatu,  
den 18ten Aprilis, 1765.

### 38.) Instruction derer Lampen-Füller alshier; vom 28. Januar 1762.

Es sollen die Lampen-Füller

- 1.) unter ihrem Aufseher, der sie aus eigener Macht annehmen, und wieder abschaffen kan, seien, welcher die Macht haben soll, sie, in soferne sie ihrer Obliegenheit nicht auf das genaueste nachkommen, an ihrem Lohn zu bestrafen.
- 2.) Diese Lampen-Füller, an der Zahl sechs und zwanzig, sollen die ihnen angewiesene Laternen des Morgens bey guter Zeit füllen, mit behörigem Docht versehen, und wann sie Fehler an denen Laternen entdecken, solche ihrem Inspector ohne Verzug anzeigen, damit solche, wo möglich, noch selbigen Tag repariret, und vor dem Anzünden wider aufgesezt werden könnten.
- 3.) Soll ein jeder, sobalden er das Öl empfangen, sogleich anfangen zu füllen, und, ohne sich in sein- oder irgend ein anderes Haus, unter was Fürwand es auch seyn möge, zu begeben, mit Füllen bis zu Ende fortfahren, und die ihm gegebene Öl-Flasche sodann, sie seye leer, oder noch mit etwas Öl gefüllt, dem Inspector zurück liefern.
- 4.) Sollen sie bey dem Füllen erstlich nachsehen, ob die Lampen annoch mit hinreichendem Docht versehen, und den Tag vorher an dem Docht gebrannten Büzen abschneiden.
- 5.) Sollen sie, wie ihnen befohlen wird, zu behöriger Zeit anzünden, und dieses mit möglichster Geschwindigkeit suchen zu vollführen.
- 6.) Sollen sie, nachdem sie die Laternen angezündet, sogleich nochmalen ihre Laternen durchgehen, und nachsehen,

ob sie alle helle brennen, und denen fehlerhaften sogleich nachhelfsen, und z. bis 3 Stunden darauf dieses nochmalen wiederholen. Bey diesen Umgängen aber soll sich keiner unterstehen, ohne brennendem Licht in seiner Anzünd-Laterne sich betreffen zu lassen.

7.) Sollen sie alle Montage in der Woche die Gläser an den Laternen, nach der Anweisung ihres Inspectoris, sauber putzen, und von altem Schmutz reinigen.

8.) Soll sich keiner unterstehen, eine Laterne anders zu drehen, als ihm angewiesen worden, und, so solche anders zu drehen wäre, so soll er solches seinem Inspector ansetzen, welcher dafür Sorge tragen wird.

9.) Haben sie sich in obacht zu nehmen, daß sie keine Gläser, oder sonst was an denen Laternen verbrechen, oder beschädigen, und so es geschähe, soll ihnen der gethanen Schaden an ihrem Wochenlohn abgezogen werden.

10.) Haben die Lampen-Füller ihrem Inspector über die nth. thige, und von ihm zu empfangende Geräthschaft Nede und Antwort zu geben, und bey allenfalls erfolgender Differenzion solche wiederum behörig zurück zu liefern.

11.) Wenn ohngefähr einer unter ihnen frank, oder sonst aus erheblichen Ursachen, wovon dem Inspector fröhzeitig Nachricht zu ertheilen, verhindert würde zu füllen, und man in der Geschwindigkeit keinen andern an seine Stelle bekommen könnte; so soll der eine, so mit ihm in seinem Bezirk füllt, die demselben angewiesene Laternen in solchem Nothfall mit füllen, und anzünden, oder so sich solches nicht thun ließe, und der Inspector denen in derselben anstoßendem Quartier befindlichen Lampen-Füllern auferlege, ihm sodann an Handen zu geben: so sollen sie solches ohne Wiederrede zu thun gehalten seyn.

12.) Soll sich jeder Lampen-Füller bey (wo Gott für seye) Feuers-Gefahr, in seinen District ohnverzüglich begeben, so geschwind möglich, seine Laternen durchgehen, und denen nicht recht brennenden nachhelfsen, und solches die ganz

je Nacht durch, so lange der Brand währen sollte, ohnermüdet, bis es Tag wird, fortsehen.

13.) Soll sich keiner unterfangen, seine Leiter, wenn er mit Füllern und Anzünden fertig ist, an einem andern, als an dem ihm angewiesenen Ort, zu verwahren, und

14.) Sollen die Lampen-Füller auf die Laternen überhaupt fleißige Obacht haben, und dem Aufseher alle sich daran er-eignende Mängel und Gebrechen in Zeiten und fleißig anzeigen, weniger nicht, in soferne sie gewahr werden, daß denen Laternen durch Frevel oder Unvorsichtigkeit einiger Schader, er seye groß oder klein, zugefüget werden würde, solches den nächst folgenden Morgen ihrem vorgesetzten Aufseher bekannt zu machen schuldig und gehalten seyn, wogegen ihnen wenn sie den Thäter namhaft machen können, ein von Lobl. Bau-Amt auszuwerffendes Anteil der Strafe, nebst Verschweigung ihres Namens, gereicht werden soll, wosfür

15.) mehrerenantnen Lampen-Füllern ein wöchentlicher Löhn für jeden Füller in der Stadt à 2. fl. 30. kr., und in Sachsenhausen à 3. fl., nebst leinenen Kitteln, gereicht, und ihnen der Löhn alle Sonnabend von dem Inspector ausbezahlet werden soll.

Sollte sich aber einer oder der andere betreten lassen, einem dieser Punkten nicht nachzusehen, so soll ihm nicht nur der Wochenlohn abgezogen, sondern nach Besinden noch schärfer gestraft werden.

## III.

## Bauordnungen.

39) Die Bauordnung soll nicht überschritten werden; vom 6. May 1749.

W. Ir Bürgermeistere und Rath des heiligen Reichs Freyen

Stadt Frankfurt am Main, fügen hiermit sehermänniglich zu wissen, daß, obwohlen in hiesiger Stadt Reformation Part. 8. Tit. 1. & 3. wohlbedächtlich verordnet und vorgeschrieben ist, wie es sowohl wegen der Gebäude und Häuser, welche von neuem aufgerichtet werden, als auch wegen der alten verfallenen Gebäuden, so wiederum entweder gar von neuem aufgebauet, oder sonst gebessert werden wollen, zu halten seye, und daß ohne behfige Anzeige auf Unserem Bau-Amt, und ohne vor-gängige Untersuchung und eingenommenen Augenschein, auch darauf erhaltenes Erlaubniß, und zwar in ersterem Fall bey Straff zehn Gulden des Bau-Herrn, und jedes der Werckleuten bey Straff fünf Gulden, eigenmächtig nicht gebauet noch verfahren, sondern die in obbesagten Resformations-Stellen vorgeschriebene Ordnung genau beobachtet werden solle, gesalten auch in dem letzten Paragrapho des erwähnten ersten Titulus im achten Theil obangezogener hiesiger Stadt-Reformation, wie es in dem Fall, wann ein neuer Bau fertig ist, der wiederholten Anzeige, Besichtigung und Abmessung halber, zu halten, und mit welcher Straffe die dagegen handlende Werckmeiste, Steinmezen und Zimmerleute, anzusehen seyen, nicht minder disponiret ist, Uns dennoch mißfällig vorgekommen, und Wir in der That vernehmen müssen, daß sothane und andere Unsere publicirte, auch dahero männiglichen, besonders denen Werckleuten, wohlbekannte Bau-Ordnungen mehrmalen über-treten werben, woraus viele Unordnung, Verdrücklichkeiten und Processe zum ößtern entstanden seynd. Um nun solchem Un-sug ins künftige vorzubeugen, so sezen, ordnen und wollen Wir, das männiglich, wer entweder von neuem zu bauen, oder einen alten Bau zu repariren gemeint ist, solches anderst nicht, als nach Vorschrift der Bau-Ordnungen, besonders desjentigen, so die hiesige Stadt-Reformation Part. 8. Tit. 1. & 3. dessfalls disponiret, vornehme, und daszwar alles bey Vermei-dung willkürlicher, nach Bestinden der Umstände und Übertre-tung zu determinirender schäffer Straffe und Ahnung, auch Wiederabstellung des, gegen sothane Unsere Ordnungen errich-teten

teten Gebäues; gestalten dann die Werckleute, vornehmlich die Zimmerleute, Maurer und Steinmezen, auch Steindecker und andere Handwerker, die zum Bauwesen gehörig seynd, bei Vermeidung exemplarischer, und über obige, in der Reformation ausgedruckte Summen weit zu erhöhender Straffe, hier-mit angewiesen, und ihnen befohlen wird, dagegen fürohir nicht zu handlen, und sich vor Straffe, Schimpff und Scha-den zu hüten.

Geschlossen bey Rath,  
Dienstags, den 6ten Maii, 1749.

40) In wieferne des Nachbars Fenster verbauen werden können? vom 3. Junii 1749.

DEnnach bisher bey der Frage: Wie weit ein Nachbar dem andern, durch Aufführung einer Brand-Mauer oder eines andern neuen Gebäudes, die Fenster verbauen könne? verschiedene Zweifel vorgesassen, und öfters darüber weitläufige Rechts-fertigung entstanden, zu deren Erläuterung und künftiger mög-lichster Ablösung Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath dieser Kaiserlichen freien Reichs-Stadt Frankfurt ein besonderes Reglement per Edictum zu jedermannis Nachricht zu bringen nothig befunden; als geschiehet solches hiemit folgender massen:

(1.) Soll in Fällen, da wegen Verbau- und Verdunkelung der Fenster, zwischen zweien oder mehrern Nachbarn Bau-Ver-rungen vorkommen, zuerst darauf gesehen werden, ob glaubwürdige Reversie und briefliche Urkunden vorhanden, wel-che darin gute Ziel und Maß geben, wobey es sedann billig verbleibet. Daferne Wer-

(2.) Keine Documenta vorhanden wären, so ist weiter an-zumerken, ob die von dem Nachbarn über dreyzig Jahr her-gebrachte Fenster, gegen welche der neue Bau oder die Brand-Mauer gesetzt werden soll, in des Nachbars Hof oder Garten gehen und gerichtet sind, welchen Falls man es bey dem klaren Inhalt der hiesigen Reformation, Part. 8. Tit. 7. §. 5. aller-dings

dings bewerben läßet, daß nemlich demjenigen, der auf seinem Grub und Boden bauen wolle, der vorhabende neue Bau, ob gleich dadurch dem alten Bau des Nachbarn an Fenstern und Licht etwas Nachtheil und Abbruch entstünde, gestattet werden, und der Bauherr nur in etwas von dem Hauf des Nachbarn, obgleich derselbe sich durch Anwendung einiger Kosten, anderwärts her Licht verschaffen könnte, abzumischen schuldig seyn solle. Wann hingegen

(3.) Dergleichen Fenster nicht in des hayenden Nachbars Hof oder Gerten, sondern auf dessen Hauf oder Dach zugehen, und derjenige, so die Fenster hat, sich auf andere Art, obwohl mit seinen Kosten, Licht verschaffen kan, so öffnen diese Fenster, wie lange auch gleich selbige also mögten gestanden haben, wohl verbauet werden, und vermag der andere, dem die Fenster zu gehören, es mit Bestand nicht zu hindern. Solte dieser aber

(4.) Sich gar kein anderes Licht schaffen können, und dessen Hauf auf der Seite, wo gebauet wird, dadurch vßlig verdunkelt werden, so ist zwar der Nachbar, so den neuen Bau über die Brand-Mauer zu führen gedachten, auf sich zu in etwas zu weichen verbunden, jedoch soll

(5.) Für den also verliehrenden Platz ihme eine billigmäßige Vergütung geschehen, und derjenige, so die Fenster behält, sich darüber mit dem Bauherrn entweder gütlich abfinden und vergleichen, oder in Verbleibung dessen

(6.) Die Obrigkeitliche Ermäßigung, nach Beschafferheit und Lage der Straße, auch übrigen Umständen, in puncto horificationis erfolgen.

Conclusum in Senatu,

Dienstag den 3. Junii 1749.

41) In wie ferne der Nachbar eine Brandmauer mitzubauen verbunden seyn solle; vom 7. Februar 1708.

W<sup>r</sup> Bürgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt

Franck-

Frankfurt am Main, fügen hiermit zu wissen: Obwohlen in hiesiger lobllichen Reformation Part. 8. Tit. I. einige Vorsehung geschehen, wie es mit Erbau- und Aufführung der Schied- und Brand-Mauern zu halten seye; So haben Wir jedoch bis dero zu Unserm besondern Missfallen wahrnehmen müssen, welcher gestalten die unwillige Nachbaren, unterm Vorwand, daß sie des Orts eine eigene gute Wand hätten, den willigen Baumann an Aufführung einer Brand-Mauer entweder zu hindern, oder wenigst ihme solche schwehr zu machen sich bemühet haben, daß selbige dadurch wohl gar unterblieben, hingegen die Erfahrung zum öfters bezeuget, wie durch dergleichen Schied- und Brand-Mauer bey entstandenen Feuers-Gefahren viel grösser Unheil abgewendet, und dahero dieses gemein-nützliche Werck auf alle Weise zu facilitiren und zu beförbern, vor höchst nöthig erachtet worden. Als ordnen, setzen, und wollen Wir:

I. Das hinkünftig alle Nachbarn demjenigen, welcher eine Brand-Mauer zu setzen Willens ist, selbige entweder aufführen zu helfen, oder den Raum zur Mauer herzugeben, ohne Unterscheid, ob seine Schied-Wand gut sey, oder nicht, schuldig und gehalten seyn solle.

II. Wann aber der Nachbar, welcher mit zu bauen sich weigert, wegen Ohnvermögens die Helfste der Unterkosten nicht tragen, noch ohne gänzliche Verderbung des Hauses den Grund hergeben könne, so soll es nach Anleitung vorermeldter Unserer Reformation zur Erkäntnis Herrn Schultheiß und Schöffen stehen, ob derselbe Nachbar  $\frac{1}{2}$  oder einen Schuh von seinem Grund darzu herzugeben gehalten seyn solle.

III. Wann auch der Nachbar eine eigene Mauer von einem Stockwerck, oder auch wohl höher oder niedriger der Orten schon stehen hätte, so soll er die Mauer so hoch, als es zu seines Hauses Nutzen gereicht, jedoch gegen Erstattung der Helfste der Unterkosten für Mauer und Grund zu erhöhen, und mit bauen zu helfen, ebenmäßig sich nicht weigern, oder so er darzu nicht Lust hätte, so soll dem willigen Baumann und Nachbaren die Mauer vor sich zu erhöhen, dem Nachbarn aber ein wehres-

als bey solchem Fall, da der völliche Grund darzu hergegeben wird, in Reform. p. 8. tit. 1. §. 9. sich verordnet befindet, bey dem erhöheten Antheit der Mauer nicht zukommen, und es auch sonst mit Abscheidung der Balken, und Sprissung des Baues der besagten Reformation gemäß gehalten und versfahren werden.

IV. Und eben also soll auch der Nachbar eine gemeinschaftliche Mauer, wann der Mit-Herr nicht mit anstehen wolte, zu erhöhen guten Zug und Macht haben, und so viel das angebaute betrifft, wie in vorgemeldetem Fall, da der Grund darzu hergegeben worden, auch daffalls gehalten werden, doch bey diesen beyden letzten Fällen mit dieser Maafz und Bescheidenheit, wann anders dem Nachbarn kein mercklicher Schade an seinem ohne dem sehr schmalen Haus dadurch zugefüget würde.

V. Dafern aber in denen in beyden nächst vorstehenden his begriffenen Fällen die Mauer nicht in dem Stand wäre, daß sie die Last ertragen könnte, der Nachbar aber die Mauer von neuem mit zubauen nicht Willens wäre, so soll dieser den Raum von der alda stehenden eigenen oder gemeinschaftlichen Mauer nicht anders, als ob keine alda vorhanden wäre, darzu hergeben, und es dagey auf die schon mehr gemeldete Weise damit gehalten werden.

VI. Wann jedoch der Nachbar in allen diesen obberührten Fällen der respective neu erbaueten oder erhöheten Mauer sich weiters, als die Reformation zulässt, hinkünftig bedienen, und die Helfste der darzu angewendeten Unkosten, nach Obrigkeitlicher Ermäßigung, - dem Baumann erstatten wolte, so soll der selbe solche anzunehmen schuldig und gehalten, auch alsdann diese Mauer ihnen beyden Nachbarn gemein seyn.

VII. Wie nun der willige Baumann durch sothane Verordnung gute Behülfse zur Erbauung der Brand-Mauer bekommet, also soll niemanden einen neuen Bau zu setzen hinkünftig erlaubt werden, es seye dann, daß selbiger, wann es andern die Gelegenheit des Platzes einziger massen zuläßt, eine Brand-

Mauer

Mauer zu führen, dagey sich erkläre, und darzu sich verbindlich mache.

VIII. Und sollen die Schied-Mauern bey allen obberührten Fällen nicht etwa bis unter oder an das Dach, sondern zu so viel besserer Erhaltung der berührten Befriedigung darüber hinaus geführt werden.

IX. Damit auch in denen engen Gassen die Häuse durch die Überhang nicht allzunahe zusammen kommen mögen, so sollen solche nur in dem ersten Stockwerk, und zwar nicht weiter als ein Schuh lang, zugelassen, in denen höhern aber gänzlich verboten seyn, inthin solche gerad ohne weitern Überhang ausgeführt werden.

In andern Fällen lassen Wir es bey der Reformation beweilen, wornach dann sedweder, ins besonder die Werckleute, bey Vermehrung Obrigkeitlicher Bestrafzung sich zu richten wissen werden.

Conclusum in Senatu,  
Dienstags den 7. Febr. 1708.

#### 42) Bauordnung für die im Jahr 1719. abgebrannten Häuser; vom 27. Jul. 1719.

Wir Bürgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Frankfurt, fügen hiermit zu wissen: Dinnach man bey dem ohnlangsten in hiesiger Stad. Gassen entstandenen (noch nie allhier erhörten) grossen Brand verschiedene Mängel und Gebrechen an denen abgebrannten Gebäuden, wodurch dieselben einander so plötzlich angezündet, und das Feuer ih seiner Wuth je mehr und mehr vergrößert worden; wahrgenommen, und dahero die hohe Nothdurft erforderet, daß bey Wiederaufbauung so bickerleider! in der Uschen liegender Häuser alle mögliche Vorsorge, zu Verhütung künftiger Feuers-Gefahr, die der allgütige GOTT von hiesiger Stadt fürohin in allen Ghaden abwenden wolle! gehräuchet werde; Das Wir dānnhero hiermit und in Kraft dieses verordnen:

- 1.) Dach in allen Gassen (wer nicht von lauter Steinen bauen will) wenigstens das erste Stockwerk von lauter Steinen erbauet werden solle.
- 2.) Soll allezeit in denen weiten Gassen, als jeho in specie in denen bey obigem Brand ruinirten Länges, Schnur, und Fahr, Gassen, und andern weiten Plätzen, ein Überhang, doch nur eih und einen halben Werck, Schuh breit, und so fort gerad aufzubauen, auch die Stockwerck etwas höher, als in denen engern Gassen, einzurichten, wie weniger nicht die Zwerch Häuser erlaubet seyn.
- 3.) In denen engern bey solchem Brand ruinierten, und allen vergleichenden Gassen hingegen, soll jetzt und allezeit ein Überhang von einem ganzen Werck, Schuh erlaubet, und nach dem ersten Steinernen Stock alles gerad auf, ohne Überhang, und der erste Stock höher nicht, als 12. Schuh, der zweit. Schuh, und der dte 10. Schuh hoch erbauet werden.
- 4.) Sollen in denen engen Gassen zwar Zwerch Häuser, um etwas hinauf ziehen, auch im Fall der Noth herunter bringen und salviren zu können, zu bauen erlaubt seyn, jedoch nicht über 8. oder 9. Schuh breit, auch nach Porportion noch schmäler.
- 5.) Sollten alleinahl zwischen drey, oder höchstens vier Häusern Brand - Mauern (ohne daß jedoch, wann zweien Nachbarn Brand - Mauern bauen wollen, ihnen solches verwehret, sondern es deßfalls bey Unserer Verordnung vom 7. Febr. 1708, gelassen werden solle) und zwar
- 6.) Zweien Schuh, ohne den Hors, übers Dach geführet, und
- 7.) In solchen Brand - Mauern keine Schänck oder Schwibbögen, und durchaus keine Deffnungen und durchgehende Löcher, sondern nur einige Mahlöcher, gemacht, und damit
- 8.) Keine Balken in solche Mauern, sondern nur Kragstein eingeleget werden.

- 9.) Sollen keine Giebel, sondern alle Dach - Eräußen von denen Häusern gegen die gemeinen Straßen, gerichtet werden.
  - 10.) Die Dachungen an beiden Gebäuden sollen nicht zu hoch, mithin jeder Sparen um den siebenden Theil kürzer, als der Balken, darauf er zu stehen kommt, gemacht werden. Endlichen und
  - 11.) Sollen auch keine Käzenzug, keine lange Kändel, Hölzer, keine Stürz, Bretter an den Giebeln, und keine Wetter - Bordèn mehr erlaubet seyn.
- Worüber Wir dann Unsern Bau-Amt die genaue Beobachtung committaret und aufgetragen haben, und lassen es übrigens bey der Reformation bewenden. Es wird sich also ein jeder, und insonderheit die Werkleute, bey Vermehrung Obrigkeitlicher Bestrafung, hiernach zu richten wissen.
- Conclusum in Senatu,
- Donnerstags den 27. Jul. 1719.
- Revisum Donnerstags den 28. Sept. 1719.
- und Dienstags den 10. Octobr. 1719.
- 43.) Verkaufbedingnisse der, Baupläze im Brückhof, dem Wollgraben und Fischersfeld; vom 13 April 1792.
  - 1.) Die, auf dem in Kupfer gestochenen Plan über den Distrikte des Brückhofs und des Wollgrabens angezeigte Baupläze, werden einzeln, an die sich einstellende Käuflinge, durch öffentliche Versteigerung unter dem ausdrücklichen Beding abgegeben, daß selbige nach den gezogenen Linien, mit regulären Wohnhäusern, nach der Straße mit von höchstens vier Stockwerk, bebauet werden, jedoch dürfen sie mit keinem Überhang versehen seyn und gesamme vier Stock, den Sockel mit einbeziffen, nicht über 54 Fuß hoch, von dem Pflaster an, bis über die Höhe des Dach.

Dachgesimses zu rechnen, messen — auch müssen vor Ablauf einer Jahresfrist (welche mit dem Tag der Ersteigerung zu laufen anfängt) in Bau genommen werden, und zwar unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß ansonsten, nach Ablauf dieses Zeitraums, die Baustelle anderweit zum Bebauen verkauft, und der erste Steigerer seines daran habenden Rechts, so wie des darauf gezahlten Steigerungsgelds, verlustig seyn soll; Es können aber

II.) in dem Distrikt des Brückhofs und in dem Zwinger keine Baustellen für Feuer — oder Getösmachende Handwerker abgegeben werden, hingegen sind für solche Geräuschmachende auch für Feuer Professionisten schickliche Bauplätze jenseits des Wollgrabens bestimmt.

III.) Werben bey der vorzunehmenden Ersteigerung die einzeln abzugebende Baustätte in der massen eingesetzt, wie sie vorher durch billige Taxation dazu gebrauchter Sachverständiger angeschlagen worden sind, und erfolgt der Zuschlag, ohne vorzubehaltende Ratification, sogleich, wenn entweder das Taxatum selbst, oder ein mehreres geboten werden und keine verzöggerliche Anstände eintreten, die eine besondere Erörterung annoch nöthwendig machen.

IV.) Wird der Betrag des für jede Baustelle von dem Ersteigerer zu übernehmenden Laternengeldes bey dem Ausbieten selbst bekannt gemacht und der Ansatz davon nach dem bisherigen Verhältniß bestimmt.

V.) Von denen zu erbauenden Wohnungen, Gewölben, Kellern und Remiesen darf, besonderer nicht zu vermeidender Rücksichten wegen, außer den Messen nichts an Juden verlehnt, oder auf irgend eine Weise abgegeben werden, bei Vermeidung der Richtigkeit der Verträge oder Verabredungen, welche dieserthalben eingegangen werden wollten.

VI.) Muß der zehnte Theil des gebotenen Grundwerths vierzehn Tage nach der Ersteigerung baar erlegt werden, und kann, bevor solches geschehen ist, kein Abjudicationsschein ausgefertigt werden.

VII.) Die übrige neun Zehnttheile des Steigerungsschillings aber sind innerhalb 4 Monaten, von dem Berganthusstag an zu rechnen, in dem 24 fl. Münzfuß baar zu entrichten, es seye denn, daß die Ersteigerer selbige als ein Restkaufschillings Capital stehen zu lassen vorziehen sollten, welches gegen eine Verzinsung von jährlich 3 pro Cent der freien Wahl der Lusttragenden überlassen bleibt, und wird auf diesen Fall ausdrücklich vorbehalten, daß den Ersteigerern, so wie allen künftigen rechtmaßigen Eigenthümern dieser Plätze zu jeder Zeit frei und ohnbenommen seyn soll, diese Restkaufschillings Capitalien anwiederum abzutragen und sich dadurch von der fernern Zinsbezahlung zu befreien.

VIII.) Ist wegen Aufführung der Gedekte zu bemerket, daß sich bey der von Umtswegen vorgenommenen Abtragung des Bodens zu dieser neuen Anlage gefundet hat, wie die höchste Wasserhöhe vom letzten Winter am 1sten Febr. I. J. 1792. sieben Fuß tief, unter der Oberfläche des dermaligen Pflasters vom Wollgraben geblieben ist: welches Pflaster annoch eine Erhöhung von 1½ Fuß erhalten soll und mit dem Sockel zu den neu aufzuführenden Häusern (so zu 3 Schuh hoch anzunehmen ist) die Bauende in den Stand setzt, die benötigte Keller auf 10 Fußhöh im Lichten mit der gegründeten Zuversicht zu errichten, daß selbige bey jeder Wasserhöhe, welche die vom 1sten Febr. I. J. nicht übersteigt, gegen deshalb zu besorgenden Beschwerden vollkommen gesichert bleiben.

IX.) Haben die Neubauende zur Abwendung der Feuergefahr ihre Häuser mit Brandmauern zu versehen, zur Erleichterung der dadurch entstehenden Kosten aber die Einrichtung zu treffen, daß der zuerst bauende die Brandmauer zur Hälfte auf den neben liegenden ohnbebauten Bauplatz setze, und zwar mit dem Vorbehalt, daß der Nachbar, wenn er demnächst seinen Bau aufführt, dem welcher die Brandmauer hat errichten lassen, die Hälfte des Kostenhöchster Theil.

beträgs zu ersezgen schuldig ist, wonach solche Mauer bey den Nachbarn gemeinschaftlich verbleibt.

X.) Ist es auf gleiche Art und in derselben Absicht mit dem Errichten der Kellerfundamente und der darinn anzubringenden Wiederlager zu halten.

XI.) Die Schiedmauern in den Höfen sind mit dem untersten oder Bodengeschöß in gleiche Höhe zu erbauen — so wie die Brandmauern zur Hälfte auf des Nachbars Grund zu setzen und von diesem die Hälfte der Kosten an den Bauherren zu erstatten, mit welchem er sie sodann in Gemeinschaft behält.

XII.) Werb bei jeder vorgunehmenden Verstricgerung bei Anfang mit Ablesung vorstehender Bedingungen gemacht, und können die allenfalls noch weiters bedürfende Erkundigungen an jeden Amtstägen eingezogen werden, woselbst man ohnweigerlich den genauesten Rüschluß ertheilen, und allen thümlichen Vorschub leisten wird.

Frankfurt am 13ten April 1792.

Bau-Amt.

#### 44) Judenbauordnung; vom 7. April 1711.

Als diejenige Puncten, nach welchen die Juden-Gasse wieder erbauet werden solle, aufs Amt und Weise, wie solche der Judenthaußt zu ihrer Nachachtung zu communiciren wäre, nochmals verlesen worden: (solle man bemeldte Puncten nunmehr den Juden Baumeistern zustellen, und ihnen dabei andeuten lassen, daß man ratione der Schlüsselung der Mauer am Wollgraben noch eine Besichtigung einnehmeln werde) und lauten solche Puncten, wie folget:

Demnach bei Einem Hochdeßen und Hochweisen Magistrat des Heil. Reichs Stadt Frankfurt am Main, die hiesigen Juden Baumeister Nahmens der gesamten Judenthaußt althier, wegen gestaltender wieder Auferbauung ihrer ohnweitgthin von Grund abgebrannter Gassen, zu verschiedenen mahlen suppliando

zando einkommen, als ist ihnen nach reisser der Sachen überlegig, hier nachfolgende Resolution, nach welcher sie sich in Erbauung dieser Gassen strikte reguliret und richtet sollen, vermög des am 31. Martij ergangenen Maßschlusses ertheilt worden:

1. Solle die abgebrändte Judent-Gasse von dem Thor gegen dem Graben über bis an dem Wollgraben durchgehends 20. Schuh breit erbauet werden;
2. Sollen die Juden auff ihre Kosten diese Gasse hergestalten pflastern lassen, damit das Wasser ohne Hinderniß ablaufen könne;
3. Sollen sie ebenfalls auff ihre Kosten die Untauchen in einen guten Stand sehet.
4. Sollen alle ihre Häuser in gleicher Höhe, und jedes 3. Stock-Werk hoch, mit einem Zwisch-Haus, und zwar die unterste Stock-Werke alle von Stein, nehmlich des ersten Stock-Werck von 12. Schuh, das zweyte von 11. und das dritte von 10. Schuh hoch, im lichten zu rechnen, nur mit einem Überhang von einem Schuh über dem Mauer-Werck, und sonst weiter keiten gemacht werden.
5. Sollen alle die schmalen Häuser nicht reparat, sondern in andere Häuser verbauet, und nach advenant mit einem gleichen Tach-Stuhl von zwey Böden versehen werden.
6. Sollen Brand-Mauren bis über die Tächer auss beyden Seythen durch die ganze Gasse bis in die Zwisch-Mauren, und zwar acht auff Seythen der Schul, auff der andern Seythen aber neue, in einer ohngefähr gleichen Distanz sowohl in der ferne als gegen einander über gemacht, auch die äusserste Häuser gegen den Zeug-Haus über, vorne her, auf mit Mauren erbauet werden.
7. Sollen vor die Häuser keine Treppen kommen, auch die Gassen, so viel möglich, in einer Höhe bleiben.
8. Sollen sie die Stadt-Mauer von dem Bornheimer Thor bis an das Dominicaner-Closter auff ihre Kosten abbrechen, in der nöthigen Dicke von Grund auf zu 5. bis 36.

Schuch hoch über der Erden auf das neue von dem geschworenen Stadt-Mauerer aussbauen, die Brand-Mauern in diese Mauer lauffen, und nichts hinein bauen, sondern die Häuser sechs Schuch von derselben lassen.

9. Wird ihnen in Ansehung, weilen ihnen in Erweiterung der Gassen an ihren Häusern hin und wieder Platz abgehet gestattet, von des Hainickels Gang in der breite acht Schuch, von oben an bis unten auf zu verstehen auf ihre eigenen Kosten zu erkauffen, wann anders bemeldter Hainickel ihnen solche acht Schuch kaufflichen zukommen lassen will.

10. Sollen sie die alte Mauer, wovon die Häuser auf jezt gebachter Seythen gestanden auf ihre Spesen und Kosten abbrechen, und hingegen wieder eine neue von 5. bis 36. Schuch hohe Mauer, auf dem Ende der von Hainikel erkauffenden S. Schuch, gleichfalls auf ihre Kosten bauen, aber keine Häuser auf solche Mauer noch sonstens etwas sehn, auch keine Fenster oder vergleichet, wordurch sie den benachbarten Christen in ihre Häuser, Gärten, oder Hösse sehn könnten, der gegend machen lassen.

11. Sollen die Juden die auf der Allerheiligen Gassen an dem Ohlenschlägerischen Hauss anfangend, und oben an des Hainickels Hauss gehende Mauer, auf ihre Kosten abbrennen, und wieder aufs neue in voriger Höhe und zwar in nothiger Dicke erbauen lassen.

12. Sollen sie in allen Häusern mehr nicht als ein gewölbten Keller, und nicht zweien viel weniger drey über einander mit aufrecht stehenden und nicht liegenden Keller-Löcheren machen, und zwar die Keller nicht höher; damit nicht nothig seye Treppen, die absolute nicht gelistten werden, vor die Häuser zu machen.

13. Können die Juden die Schnur in der Juden-Gassen durch den Ingenieur Merian und der Stadt Werck-Leutze ziehen, und die Eintheilung unter sich machen lassen, doch aber also, daß nicht nur die Gasse durchaus 20. Schuh breit bleibe, sondern

dern auch kein Eck, noch mehrere Krümme, so viel immer möglich, als die an der Juden-Schul, bekomme, und wann die Schnur gezogen, dem Lobl. Recheney. und Bau-Ambt, zu Einnehmung der Besichtigung gehörig referiret werde.

14. Sollen alle die Mauern, so umb die Juden-Gassen herumb gehen mit Adlern und einen F. darinnen versehen, und nur nach der Stadt-Seythen gehorset werden, zum Zeichen, daß sie der Stadt allein zuständig sind.

15. Sollen die vorhero am Wollgraben gestandene Juden-Ställe, zu Verhinderung mancherlei dadurch vorhin beschehenen Unterschleiss, zwar auch mit der Juden-Gassen eingeschlossen, jedoch dessentwegen keine mehrere Häuser als der Stättigkeit gemäß erbauet werden.

16. Solle denen Juden, so wohl wegen besorglicher Feuers-Gefahr, als allenfalls zur Vorsorge bey etwa sich ereigenden ansteckenden Krankheiten, erlaubt seyn, sowohl ihren Hospital, als die hinter der Schuel und gegen die Allerheiligen Gasse, dem neuen Brau-Hausz über, vorhero gestandene, der dorthischen Nachbarschaft wegen des Rauchs sehr beschwärlich gefallene, gemeine Juden Bäck-Oesen, wie imgleichen ihre Garkuchen, in thren Bleich-Garten sehn und erbauen zu lassen, und zwar dieses sowohl, als alles obiges aufs ihre alleinige Kosten.

Conclusum in Senatu  
Dienstags den 7. April 1594.

45) Judenhäuser sollen nicht höher als dreystöckig seyn; vom 24. Januar 1594.

Demnach etlichen Juden in der Gassen alhier hiebevor begünstigt worden, ihre Häuser vornen in der Gassen vier Stockwerck hoch zu machen, und aber die Herren Rechenmeister augenscheinlich befunden, daß solches nicht allein wegen Ungleichheit der Gebäude ein Missstand, sondern auch enge der Gassen und Häuser halben, (da Gott vor sey in Feuers-Noth) sehr

verhindernlich ist. Derowegen ein Nothdurft zu seyn erachtet, daß hinsüpro in Verachtung ob erzehlter Ursachen, keinen Ju-  
den oder Judin einig Haus oder Bau, vornen in ihrer Gassen  
höher als drey Stock. Werck zu bauen zu gestatten, und wollen  
Ehregebachte Herren Rechtemeister gemeiner Judenschaft in  
künftigen ihren Bauen, sich dem also gemäß zu verhalten, hierzu  
mit außerlegt haben, bei Verneidung ernster Straß.

Decretum auff der Rechenen

Donnerstags d. 24. Januarij Anno 1594.

## Zweytes Hauptstück.

Postwesen, Fuhrleute, Kutscher, Sesselträger,

Färcher &c.

### I.

46) Schutz des Postwesens; vom 21. May. 1709.

DEmnach von Thro Kaiserl. Maj. vermag Dero ohnlangste  
hin eingelangten höchstgeehrtesten Kaiserl. Rescripten Einem  
Hoch. Edlen Rath dieser des Heil. Reichs. Stadt Frankfurt am  
Mägn allernädigst anbefohlen worden, die Anordnung zu be-  
fügen, daß zu Uffrechthaltung Dero allerhöchsten Kaiserl. Post.  
Regalis die im Post. Wesen sich einige Zeit althier geäußerte und  
eingerissene Misshärtiche, Mängel und Gebrechen abgestellt  
und abgethan werden mögen; Als wird zu allergehorssamer  
Befolgung dessen alles Obrigkeitlichen Ernstes hicmit anbefohlen,  
daß die eine Zeithero in Gang gekommene Ordinari-Kutschern  
und Wagen das Briefsammlen allerdings unterlassen; auch die-  
jenige bey welchen sie logirn keine Briefe annehmen, oder son-  
sten, daß selbige von andern gesammlet werden, zugeben, wie  
inglei-

Postwesen, Fuhrleute, Kutscher, &c. 1109

ngleicher der Benennung Posthalter, Post. Verwalter, Post.  
Meister, und vergleichnen Titul, sich gänzlich enthalten, die  
Kutscher, wie nicht weniger die, so Noß aufzulehnen haben,  
keine Posthörner führen, zumahlen hey ein oder ausstreiten und  
fahren bey hiesiger Stadt nicht blasen, oder vor Post. Reuther  
oder Postillons sich aufzugeben, auch niemand, ohne Einwilli-  
gung des Käyserl. Post. Ampt, mit Abwechslung der Pferden,  
als Post, fortzuführen, ferner die Gast-Wirths, dero Haup-  
tnecht oder andere Angehörige, für welche sie Gast. Wirth des-  
falls zu stehen gehalten, die Passagiers, so auff der Post weg zu  
gehen Belichen haben, niemand anders, als dem Kaiserli-  
chen Post. Ampt, zuweisen, noch übrigens jemand zu Schmäh-  
lerung höchstgedachten Kaiserlichen Post. Regals im geringsten  
etwas untersangen solle; Alles bei sonst erfolgender ohnna-  
higen Obrigkeitlichen schweren Bestrafung, davor sich jedwe-  
der zu hüten müssen wird.

Conclusum in Senatu,  
Dienstags den 21. May 1709.

### II.

47) Nahrungsschutz der Kutscher und Fuhrleuten; vom  
15. Febr. 1707.

DEmnach von denen allhiesigen Kutschern und Fuhrleuthen  
einige zeithero Klage geführet worden, welcher gestalten einige  
Personen sich sträflichen unterstanden, in öffentlichen Gast- und  
andern Häusern herum zu laufen, auff die reisende Personen  
und zu spären sehende Waaren und Güter genaue Acht zu haben,  
und selbige, wegen ihres dabei habenden unerlaubten Vortheils  
und Nutzens, denen anherrn kommenden fremden Kutschern und  
Fuhrleuten, zu derer allhiesigen größten Schaden und ruin, zu  
zuweisen; Solchem Unwesen und straffbaren Beginnen aber  
billig zu steuren und länger nicht nachzusehen ist; Als werden  
von wegen Eines Wohl. Edlen und Hochweisen Raths dieser des

Heil. Reichs Stadt Frankfort am Main diejenige, so bisdahero degleichen practiciret, hemicit ein vor allemal alles Ernstes erinnert und vermahnet, fürohin solcher, an sich verbottener Nahrungs- Stöhrung, sich gänzlich zu enthalten; und zu fer- neren Klagen und Beschwerden keine Anlaß mehr zu geben; Gestalten dann ein jeder so hierwieher freuentlich handlen wird, mit einer Straff von 12. Reichsthaler, auch nach bestindung der Umstände mit einer schärfseren Abhandlung, wird angesehen werden, welche Straffe auch aufs diejenige althiesige Kutschere und Fuhrleute, welche, wann sie selbsten nicht fahren können, mit vorbegehung herer anderen althiesigen, einem frembden Fuhrmann die reisende Personen oder Frachten zu zuweisen sich etwa unterstehen solten, oder mehrere Führen, als sie versehen können, dingen und annehmen, oder aber einzigen Handel damit treiben würden, gemeinet ist. Wornach sich ein jeder zu richten und vor Scha- den zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,  
Dienstags den 15. Febr. 1707.

#### 48) Nahrungsenschutz der Lehnkutschere und Zape; vom 28.

Sept. 1780.

Wir Burgermeistere und Rath des Heiligen Reichs Stadt Frankfort am Main, fügen hiermit jedermann zu wissen, was- massen bei Uns die hiesigen Lehn-Kutschere über mancherley von einigen Gastwirthen, Färbern und andern, welche eigene Pfer- de und Geschirre halten, zu ihrem empfindlichen Schaden bisher erlittene Nahrungs- Eingriffe schon seit geraumer Zeit Klagen und Beschwerden geführet, und Uns daben geziemendst gebetten haben, daß wir diesem Unwesen steuren, und Sie, die Lehn- Kutschere, bey der Ihnen gewidmeten Nahrung Obrigkeitslich schützen mögten;

Weshalben Wir dann sothans Beschwerden bereits im Jahr 1766, durch unsres damalige Herren Deputirte zum Fuhrwesen untersuchen lassen, und so weit Wir sie begründet befunden, sel-

bigen

bigen mittels der unterm 17ten Junii des nemlichen Jahres er- lassenen, und denen dabei interessirten Theilen damals publicir- ten Verordnung abzuhelfen, den ernstlichen Gebacht genommen, gegenwärtig aber diese zu erneuern, und damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, durch den Druck und öffentlichen Anschlag zu jedermann's Wissenschaft kommen zu las- sen, bewogen worden.

Gleichwie es nun ohnedem einem hiesigen Burger oder Be- sassen, ordentlicher Weise und ohne allenfallsige besondere Obrig- keitliche Vergünstigung nicht kommt, zweyerley öffentliches Gewerbe zu treiben, und dadurch andern ihre zustehende Nah- rung und Verdienst zu schmälern;

So ordnen und gebiethen Wir auch besonders hiermit:

Zum Ersten, daß sich keiner, weder hiesiger Burger noch Besßaf, mit Lehn-Führen, von welcher Gattung es seyen, um Lohn, weder innerhalb der Stadt, noch aufs Land, zu Spazier-Fahrten, oder weiteren Touren, abgebe, wenn ihm diese Nahrungs-Art bey dem Burgerwerben oder der Schutzerlangung nicht namentlich verliehen worden. So wie dann auch denen, füremlich in Messzeiten anhero kommenden fremden Kutschern und Fuhrleuten, welchen zwar zur Retour Passagiers von hier mitzunehmen fernerhin unverwehret bleibt, dergleichen reisende Personen oder Frachten aber, in denen Wirths. Häusern und sonstigen aufzusuchen oder zuzuweisen, in Gemäckheit des gedruckten Raths. Edicts vom 15ten Februar 1707. hiermit nochmalen nachdrucksamst verbotten wird. Vornemlich aber wird hier- mit:

Zweitens, allen Gastwirthen, Färbern und andern, wel- che eigene Pferde und Geschirre halten, nachdrucksamst verbotten, ihre Kutschen und Pferden zu Spazier-Fahrten, Kindbett- Hochzeit- und sonstigen Führen um den Lohn herzuleihen, mit der Ausnahm jedoch, daß ihnen die Bockenheimer Kirchen-Fahr- ten, ingleichem den Gastwirthen noch außerdem die heu ihnen logirende Fremden mit ihrem Geschirr um den Lohn zu führen, fernerhin erlaubt, einem jeden aber auch die ohnentgeldliche

Mehrgleichung seiner Kutsche und Pferde, an Anverwandte oder Bekannte, unverweht bleiben soll. Damit aber auch hingen,

Drittens, die hiesigen Lehnkutscher für ihre Fuhren nicht übermäßigen Lohn fordern, und solcher Gestalt die Leute ungebührlich übernehmen mögen, so haben Wir hierbei zugleich eine Fuhren-Taxe, welche Wir jedoch nach Besund oder Erforderniß derer jeweiligen Umständen zu mindern oder zu erhöhen, Uns ausdrücklich vorbehalten, entwerfen, und selbige zu jedem Manns Nachricht hier andrucken lassen, denen Lehnkutschern aber, sich darnach genau zu richten, und dieselbe auf keine Weise zu übertreten, bey Vermeidung einer Geld-Busse von Fünf Reichs-Thalern auf jeden Contraventions-Fall hiermit aufs nachdrücklichste einschärfen wollen. Was demnächst noch

Zum Vierten, die denen Lehnkutschern obliegende Aufstellung derer Land-Gässer aus ihren Mitteln betrifft, so hat es bey denen desfalls vorhanden ältern Verordnungen, als dem §. 36. der hiesigen Feuer-Ordnung und denen Rathschlüssen vom 28ten März 1765. und 17ten Junii 1766. nochmalen sein ledigliches Bewenden; Und gleichwie Wir nun endlich

Zum Fünften, die gegenwärtige Verordnung in allen Stücken genau beobachtet wissen wollen, so soll auch jede einzelne Beprüfung derselben, mit Gesb.- oder nach Besinden mit sonst namhafter Strafe von Unsern jedesmaligen Herren Deputirten zum Fuhrwesen, unnachlässlich geapdet werden, als welchen Wir darüber stracklich zu halten, hiermit aufgetragen haben.

Wornach sich also jedermann zu achten und für Schaden und Strafe zu hüten wissen wird.

Geschlossen bei Rath,  
den 28sten Septembr. 1780.

## Taxe derer Lehn-Fuhren:

		fl. fr.
1) Für eine Leichen-Fuhr, die nach einer bey Löbli. si. chem Casten. Amt befindlichen Tabelle, unter sämtlichen Lehn-Kutschern in der Reihe herumgehen, des Vormittags	— — — —	2 —
Mittags	— — — —	1 50
2) Für eine Hochzeit-Fuhr	— — — —	3 —
Worunter jedoch die nach der Population verfallene weitere Fuhren, und Abholung der Gäste, die sich oft auf eine grosse Anzahl belaufen, nicht mit eingegriffen, sondern besonders zu bezahlen sind, dergestalt jedoch, daß der Lehnkutscher für solche weitere Fahrten zusammen mehr nicht als aufs höchste zu nehmen befugt seyn soll,	— — — —	2 —
3) Für eine Kindbetter-Fuhr, mit Inbegrif aller dagegen vorsfallenden weiteren Fahrten, als Abholung der Gepattern, Gäste und dergleichen, in allem	— — — —	2 —
4) Für eine Spazier-Fahrt in einer vier oder zehnzigsten Kutsche mit zweien Pferden auf eine halbe Station, oder zwei Stunden weit, und darunter, von einem halben Tag	— — — —	2 —
Von einem ganzen Tag	— — — —	3 —
Auf eine ganze Station, oder 4 Stunden weit Wobei, jedoch das Chayssée-Weg- und Brücken-geld, ingleichen der Einlaß, von denen Passagiers bezahlt, die Fütterung hingegen, nebst denen Stall-geldern und Zehrung vor den Kutscher, oder dessen Knecht, so wie der Bürgerzoll, von dem Kutscher entrichtet werden muß.	— — — —	4 —
5) Für eine Kutsche mit 3 Pferden auf einen ganzen Tag	— — — —	4 30
Auf einen halben Tag	— — — —	3 —
6) Für eine Kutsche mit 4 Pferden auf einen ganzen Tag	— — — —	6 —
Wenn aber der Passagier seine eigene Chaise hat, nur	— — — —	5 30

- 7) Für eine Komödien-, Koncert- oder Gesellschafts- f. fr.  
Fuhr, hin und her, von der ganzen Kutsche. —  
8) Für Visiten-Fahrten von einem halben Tag —  
9) Für eine ganze Kutsche zu Ball-Fahrten, hin und  
her — — — — —  
10) Für eine Fahrt in einen Garten vor der Stadt,  
von der ganzen Kutsche hin- und wieder zurück in  
die Stadt — — — — —  
Wenn aber der Garten weiter entfernt, mithin  
näher an der Landwehr gelegen, soll denen Kuts-  
chern — — — — —  
zu nehmen erlaubt seyn, dahingegen für eine bloße  
Hin- oder Herfahrt mehr nicht, als die Hälfte,  
nach obigem Verhältniß bezahlt werden.  
11) Wenn ein Fremder oder Einheimischer, eine  
Kutsche auf einen oder mehrere Tage zu Fahrten  
in der Stadt, und Spazier-Fahrten innerhalb hie-  
figer Terminey zu seiner Disposition verlanget, hat  
er für den ganzen Tag mehr nicht als — —  
und für einen ganzen Monat — — — — 60  
zu bezahlen.  
12) Wird in Ansehung dixer Trink-Geldes denen Lehnkut-  
schern ausgegeben, ihre Knechte zu der behörigen Beschei-  
denheit gemessen anzuweisen.  
13) Soll, wenn allensfalls mehrere Personen das Fuhrwerk  
mieten, der Fuhrlohn darum keineswegs erhöhet wer-  
den.  
14) Hat dersjenige, welcher eine Uebertretung dieser Taxe  
dergestalt angezeigt, daß der Uebertreter überführt wer-  
den kan, ein Drittel von der eingehenden Strafe zu ge-  
warten, und soll dessen Name verschwiegen bleihen. End-  
lich aber soll  
15) Diese Führen-Taxe, welche ohnedem an denen gewöhn-  
lichen Plätzen der Stadt zu affirirn, besonders noch in al-  
len Gasthäusern, und von jedem Lehnkutscher an dem Thor

1 —  
2 —  
3 —  
I 30  
3 —  
60 —

oder der Thüre seiner Wohnung zu jedermann's Wissen-  
schaft angeschlagen werden.

49) Ordnung der Leichen-Kutscher; vom 15. Juli  
1721.

Demnach man wahrgenommen, und schon oft geklaget  
worden, daß bey denen Kutschen-Leichen verschiedene Unord-  
nungen eingerissen, solchen aber Ein Hoch-Edler und Hochwei-  
ser Magistrat dieser des Heil. Reichs Stadt Frankfurth aller-  
dings gesteuert und abgeholfen wissen will: Als wird hemit  
denen Kutschern alles Ernstes anbefohlen, daß sie

1. Zu denen Leichen, dazu sie bestellt werden, sauber über-  
zogene und sonst tüchtige Kutschen stellen.

2. Auch tüchtige Pferde gebrauchen.

3. Zu rechter und bestimmter Zeit bey dem Sterb-Haus da-  
mit erscheinen.

4. Allezeit, und zwar auf ihren Kosten, eine leere Trauer-  
Kutsche, um sich deren im Nothfall gebrauchen zu können, dem  
Leichen-Conduct nachfahren lassen.

5. Keinen Menschen über den ihnen Kutschern vorgeschrie-  
benen Tax beschweren; und endlich

6. Sich mit dem Trunc nicht übernehmen sollen.

Daferne nun weitere Klage wieder die Kutschere, und daß sie  
wieder ein oder andern vorstehender Puncten gehan, vorkom-  
men würde, so soll dersjenige, so dessen überzeugt, nicht allein  
von Bedienung der Leichen für das Künftige völlig ausgeschlos-  
sen, sondern auch sonst, nach Befinden seines Gehlers, mit  
verdienter Straffe angesehen werden; übrigens aber denen An-  
verwandten in denen Sterb-Häusern allerdings frey stehen,  
nach Gefallen diejenige Kutscher zu bestellen und zu wehnen, in  
welche sie das gute Vertrauen gesetzt, daß sie sich in allem wohl  
verhalten und aufführen werden, und also niemanden deßfalls  
an einige Ordnung, so die Kutschere deßfalls eigenmächtig un-  
ter sich zu machen nicht befugt, gebunden seyn. Über welches

alles fass zu halten, Einem Löbl. Recheney Amtl Commission ertheilet worden.

Geschlossen bey Rath,  
Dienstags den 15. Juli 1721.

## III.

## § 0) Tragfessel-Ordnung; vom 5. Decbr. 1741.

Nachdem Ein Hoch. Edler und Höchweiser Rath dieser des Heil. Reichs Städts Frankfurt am Mainn, wegen der zu federmanus Bequemlichkeit allhier eingeführten Trag. Sessel, für nothig erachtet, bey gegenwärtiger Wahl. Zeit, desfalls ernsthaftse Verordnung zu thun, um dadurch allen hieraus entstehen könnennden Streit. Hänbeln vorzubeugen; so wird, wie es damit gehalten werden soll, hiedurch jedermanniglich zur Nachricht bekannt gemacht: nemlich.

Es sollen (1) solche Trag. Sessel samst denen dazu gehörigen Sessel. Trägern, an verschiedenen Orten der Stadt, als auf dem Römer. Berg und an der Constabler. Wacht, vornehmlich aber an der Haupt. Wacht, bey Tag, und wenigstens an zweyen Orten, als an der Haupt. und Constabel. Wacht, bey Nacht, und sowohl Sonn. und Fest. als Werk. Tage, ohnaußhörlich zu des Publici Diensten parat stehen.

(2) Hat dersjenige, so sich derselben bey Tag bedienen will, welches von Ostern bis Michaelis, von 6. Uhr des Morgens an, bis um 10. Uhr des Abends, von Michaelis aber bis wieder Ostern, von 7. Uhr des Morgens, bis Abends um 9. Uhr zu verstehen ist, für einen Gang von einem Ort zum andern, es sei solches nach über Welt, jedoch nicht außer der Stadt Frankfurt 12. Kreuzer, von und nach Sachsenhäusern aber 20. Kreuzer, sobann Abends im Winter von 9. und im Sommer von 10. Uhr an, bis um 12. Uhr in der Nacht, weilen die Interessenten die Sessel. Träger des Nachts besonders und theurer belohnen müssen, 20 Kr. nach 12. Uhr aber und bis 3. Uhr

Morr.

Morgens, 30. Kr. ohneigerlich zu bezahlen. Wofern aber

(3) Ein Sessel auf eine Stunde gemietet würde, obgleich der Besitzer sich in solcher an verschiedene Dörter auch wieder zurück tragen lasse, so soll dafür nicht mehr als 24. Kr. für 4. Stunden und darunter, 50. Kr. und für einen halben Tag, für 6. Stunden gerechnet, nicht mehr als 1. Gulden bezahlet werden. Welche Belohnung

(4) Jedesmal voraus, und so bald man sich in den Sessel niedergesetzt, bezahlet werden soll.

(5) Haben sich die Sessel. Träger, ihrem abgeschworenen leiblichen Eyd gemäß, folgender Gestalt zu verhalten, daß nemlich

(6) Die ihnen bezahlte Belohnung sie so gleich, wenn sie an der Haupt. Wacht stehen, der daselbst zur Aufsicht bestellten Person, oder, wann sie an andern Dörtern in der Stadt placiret sind, öffentlich, in Gegenwart dessenigen, der ihnen solche zugesetzet, und ihrer Cammeraden, in die bei sich habende verschlossene Büchse werfen, und solches nicht unterlassen; noch sonsten wegen Veruntreuung einigen Geldes, sich im geringsten verdächtig machen, bey Vermeybung so gleich abgeschafft, und über das Einem Hoch. Edlen Rath, als Pflichtvergessene, zu fernerer behörigen Bestrafung überantwortet zu werden.

(7) Soll keiner sich untersetzen, jemand zu sageit, wen, und wohin er selbigen getragen.

(8) Soll keiner fragen, wohin er zu tragen habe, bis die Leute ihm Sessel führen.

(9) Soll keiner mehr, weder als eine Belohnung, noch als ein Trincgeld fordern, als der ob bemelbte Tax ist.

(10) Soll alle Tage einer um den andern, seinen Sessel in- und auswendig sauber putzen, bey Straf 10. Kreuzer.

(11) Soll ein jeder Sonn. und Feier. Tags sich mit Weisser Wäsche anziehen, unter Straf 10. Kreuzer.

(12) Soll keiner an dem Ort, wo die Sessel stehen, damit diese keinen Geruch anziehen, noch denselben sonst rüttig

Scha-

Schade zugefüget werde, am allerwenigsten aber unter dem Erz-  
gen Koback rauchen, bey Straf 30. Kreuzer, anfangs, und  
in mehrmaligem Betretungs-Fall, abgeschafft zu werden.

(13) Sollen sie sich bey ihren Erz-Gesseln jederzeit fleißig  
finden lassen, und wenn sie nicht tragen, niemalen ohne Noth  
abwesend seyn.

(14) Sollen sie sich häuten, Krancke oder Arrestirte, ho-  
her oder niederer, noch auch andrer ganz geringer Condition,  
am allerwenigsten aber unehrbare und infame Personen zu tra-  
gen.

(15) Sollen sie jedermann, insbesondere aber denen Frem-  
den, höflich und freundlich begegnen, und sich dabei nüchtern  
und mäckig halten.

(16) Soll keiner weder den andern schelten, noch insonder-  
heit auch ärgerliche Flüche von sich hören lassen, bey Straf 10.  
Kreuzer. Was dann endlich

(17) Die Mietz-Kutschchen anbelangt, so soll vor eine ordi-  
naire Kutsche täglich 3. Gulden, vor eine dito saubere oder ver-  
güldete 4. Gulden, bis 4. Gulden 30. Kreuzer, vor 24. Stun-  
den bezahlt werden.

Wornach sich diejenigen, so dieses Edict angehet, zu achten,  
aber auf den Contraventions-Fall, die Straffe zu gewärtigen  
haben werden.

Conclusum in Senatu,  
Dienstags, den 5. Decembbris 1741.

#### IV.

##### 51) Färcher-Ordnung; vom 26. Jan. 1598.

Nachdem sich bisher zwischen den seitigen Personen, so sich  
des Überführrens am Mayn als Färchen gebraucht, allerhande  
Unwillen, Gezänk und Mißverständt erzeuget, darvunder dann  
se zu weilen unsre Bürgermeister angelauffen, und beunruhigt  
worden, Als haben wir der Rath dieser Statt solchem zuvor-

kommen,

*Ob. Drige Ordnung op unsrigen Maynbusräum*

kommen, derwegen ein Ordning begreissen lassen, Gebieten  
darauff vnd Wollen, Das sich ein jeder Färch derselben aller-  
dings gemäß verhalten vnd deren gehorsamlich geleben solle.

Aufänglich vnd zum Ersten, Soll sich hinfürter niemandis,  
sowol in als außerhalb den gewöhnlichen Messen des Übersüh-  
rens am Mayn gebrauchen, er sei dann unsrer geschwörner In-  
gesessener Bürger oder Bürgerin, vnd haben dessen von unsrem  
verordneten Baitherrn (bey denien sie in ein sonderlich Buch  
eingeschrieben werden sollen) ein sonderlichen Consenz vnd Er-  
laubniß, bey straff, wer solches überführe zweyer Gulden, so  
offt solches geschehe.

Da auch einem Bürger oder Bürgerin auf ihr gebührlich  
ansuchen das Überführen am Mayn verfasset worden, dem,  
oder deren sol mehr nicht als mit einem Nachen auffahren erlaubt,  
vnd von jeder Personne überzuführen mehr nicht dann von Alters  
gebräuchlich gewesen, Heimlichen aber einen Pfennig zunehmen  
zugelassen seyn.

Es sollen auch die Färchen niemand weder fremde noch Bürger  
bey Nacht, wann die Thor verschlossen seind, zumahl aber  
sollen sie weder bey Tag oder Nacht, und sonderlich in Meß-  
zeiten keinen Bettler überführen, bey straff von jeder Person  
vier Gulden, so offt sie dasselbig überfahren würden.

Dagegen sollen alle diejenige Personnen, so zu Färchen an-  
genommen werden, schuldig vnd verpflichtet seyn, den Unlusten  
so sich am Ufer von dem heimlichen Gemach an, bis zu der neu-  
wen Mühlen zuhaußen vnd zusammen pflegen, Fährlichen zu ge-  
wisser zeit, wann solches an sie begeret vnd ermähnet, oder so  
offt sie es selbsten für ein Noturff erachten werden, auf ihren  
selbst eigenen Kosten wegzuräumen vnd abzuführen, und nach  
dem das Ufer mehrer theils durch unachtsamkeit des Gesindts  
mit Kerig überschütet, zum theil auf den Kutschchen vnd Ober-  
ländischen Schiffen, so etwan zwischen den Messen in dem Mayn  
des ortz zuhalten pflegen, mit Aufwerfung allerhand Unlu-  
stens angefüllt werden, solchem zuvorkommen, und so viel mög-  
lich abzuwehren, sollen die Färchen verbunden seyn, alle die je-  
hünster Theil.

Obd

nigen.

nigen, so wol der Bürger Besindt, als die Schiffleut, so etwas unreines von Kerig oder dergleichen an das Ufer tragen oder ausschlüten würden, alle Mittwoch vnd Samstag auff unserer Statt Bam anzubringen, dessen sol demselben Anbringier jedes mahl's die helfst von den Bussen gegeben werden.

Es sol auch den Witfrauwen, deren Ehemänner zuvor Färchen gewesen, wo fern sie es begeren, vnd dieser Ordnung, wie obstehet, sich gemäß verhalten wolten, das Überführen gleich ihren Männern vergünstigt vnd zugelassen, allen andern aber, so wol Bünnstigen, als Bünnstigen Fischern, oder andern, hiemit aufrücklichen verbotten seyn. Es weren dann die selben wie oben vermeldet (auß ihre gebürlich ansuchen vnd erieten dieser Ordnung alles ihres Inhalts wärellichen zugeleben) darzu sonderlichen angenommen. Damit auch diejenigen, so auff Sachsenhäuser Seiten abends versperret, zu recht kommen möchten. So sollen sie Färchen schuldig seyn, vnd zum wenigsten ihrer zweien allen Abend so lang am Mayn zu warten bis die Fährporten zugethan sey, Darauf wisse sich menniglichen zurichten, vnd vor schaden vnd Straff zu hüten.

Conclusum in Sénatu,  
den 26. Jan. Ao. 1598.

## 52) Nahrungsschutz der Färcher; vom 26. August 1756.

Wir Bürgermeistere und Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Main, fügen hiermit zu wissen:

Dennach bey Uns die zur Ueberfahrt bestellte ordentliche Färcher die beschwerende Anzeige gethan, daß die hiesige Fischerei und deren Söhne, ingleichen auch die sogenannte Bleichmänner, sich des Ueberfahrens über den Main an ungewöhnlichen Orten, sowohl ober, als unterhalb der Stadt, auf eine widerrechliche Weise angemessen, und ihnen dadurch nicht nur in ihrer Nahrung bis zehn grossen Abbruch gehan, sondern auch dem gemeinen Wezen selbsts hierunter, auf mancherley Art, vielen Schaden und

Nach.

Nachtheil zugezogen haben, und dahero, um allen diesen ihnen bescheineten Nahrungs-Eingriffen und sonstigen Uorbnungen vorzubeugen, angelegentlich gebeten, daß das der Ueberfahrt halben unter dem 11ten Jul. 1702. ergangen, und den 14ten Aug. 1710. confirmte Edict hinwiederum erneuert werden möge.

Und dann Mir derer ordentlich angeneimmen und zur Ueberfahrt bestellten Färchen bescheinenes vtilliches Ansich'n in der Billigkeit gegründet befunden, und in Ansehung dessen die bisherwo wegen des Ueberfahrens eingerissene schädliche Uorbnungen ein, vor allemal abgestellt wissen wollen.

Als ordnen und befehlen Wir durch Gegenwärtiges ernstlich, daß weder die Fischerei, und deren Söhne, noch vielweniger aber die Bleichmänner, bey Straff zweier Gulden, (welche sie auf jeden Uebertretungs-Fall sogleich zu erlegen haben) und sonstiger Ahndung, sich des Ueberfahrens über den Main, es seye gleich an dem Jahr, dem sogenannten Fischer-Thor, oder sonst an einem andern Ort, nicht weiters untersangen, sondern solches einig und allein benen bestellten 24. Färchen überlassen sollen; dagegen denen Fischern, und deren Söhnen, die Spazierfahrten ober, und unterhalb dem Main frey und erlaubt gelassen verbleiben.

So viel aber insbesondere die Bleichmänner betrifft, so wird denenselben, unter oben vermeldester Straffe, und dem Besund nach schäfferer Ahndung, hiermit schlechterdings verbotten, und ihnen nur dieses erlaubet, daß sie dieselige Leute, so bey ihnen bleichen und waschen, auf ihre Bleichen fahren können.

Und damit auch bey der Ueberfahrt kein Mangel erscheinen möge; so werden die ordentlich bestellte Färcher hierdurch ebenfalls angewiesen, sowohl an der Fahrt- als an dem Mezger-Thor, jederzeit Schiffe zum Ueberfahren in Bereitschaft zu halten, und sich übrigens, ihrer Schuldigkeit nach, der Färcher-Ordnung gemäß aufzuführen, und keine Fremde ober, und unterhalb der Stadt einzunehmen und überzuführen, noch auch

an einem Ort, als an dem gewöhnlichen Fahr Thor, auszusetzen.

Und daß auch dieser Unserer Verordnung nicht zu wider gebeß werde, so wollen Wir Unserem Rechney-Amt, darauf genau zu halten, hierdurch das Nöthige aufgetragen haben.

Wornach sich also ein jeder zu richten, und vor Straße zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,  
Donnerstags, den 26sten Augusti, 1756.

## V.

53) Güterschaffner - Ordnung; vom 9. December  
1789.

Wir Bürgermeistere und Rath dieser des Heiligen Reichs Freyen Stadt Frankfurt am Main, ihun jedermanniglich kund und zu wissen:

Nachdem Wir missfällig vernehmen müssen, daß, einige Zeit her, allerhand Leute sich eigenmächtig und ohne von Uns dazu autorisirt zu seyn, zu sogenannten Schaffnern oder Güter-Macklern und Bestellern aufgeworfen, die Fuhrleute auf eine unerlaubte Art übermittmen, und dadurch dem Commercio allerhand Schäden zugefügt; Als sind Wir dadurch bewogen worden, diesem Uebel ein für allemal nachdrücklich zu steuern, und die Ordnung hierinnen wieder herzustellen.

Befehlen und wollen bermach hiermit, daß alle und jede, von Uns nicht besonders dazu angenommene, und vor Unserem Fuhr-Amt verpflichtete Personen, von nun, sich alles Güter-Macklens, Schaffens, Bestellens und Zuführens, bey Straße von Zehn Reichthalern, und nach Befund schärferer, auch Leibes-Straßen, gänzlich und allerdings enthalten, und sowohl die hiesige Handelschaft, als besonders auch die hauptsächlich dazey interessirte Fuhrleute, sich, bey unausbleiblicher Strafe,

der-

dergleichen von Uns nicht dazu verpflichteter Leute durchaus nicht bedienen, sondern einem jeden Fuhrmann durchgängig freien siehen solle, sich selbsten um Ladung zu bewerben, und sich solche zu verschaffen, im Fall er aber solches nicht selbst zu thun vermögte, oder sich lieber anderer Hülfe bedienen wollte, dazu niemand anders, als die von Uns zu den verschiedenen Routen angenommene und verpflichtete Schaffner oder Güter-Besteller, gegen den ihnen von Uns gesetzten Lohn, zu gebrauchen und zu bedienen, die sich selbst und ohne Erlaubniß etwa dazu Aufwerfende aber sofort Unserem Fuhr-Amt zur Remedie und Bestrafung anzuzeigen;

Und damit auch jedermann wisse, wie er sich in Ansehung der von Uns angenommenen Schaffner oder Güter-Besteller zu verhalten, so wird ferner hiermit bekannt gemacht, daß denselben sämtlich, ohne Unterschied, ein mehreres, als vier Kreuzer vom Centner, Schaffner-Lohn zu fordern nicht gestattet, alle Nebenforderungen und Zechen mit denen Fuhrleuten, auch alles Nebengeding über die Frachten, gänzlich verbotten, und überhaupt aufs Schärfste anbefohlen seye, sowohl in Ansehung der Frachten, als auch der Beförderung, unter denen anhero kommenden und Ladung suchenden Fuhrleuten alle mögliche Gleichhalt zu halten, und allen und jeden Unterschleiß auf das sorgfältigste, und hen der schärfesten Ahndung, zu vermeiden.

Wornach sich also jedermanniglich zu richten, auch für Schaden und Straße zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,  
den 9ten Decembar 1789.  
Renovatum den 4ten November 1790.

54) Vermehrte Güterschaffner - Ordnung; vom 24. Jan. 1792.

Deinnach bey Uns Bürgermeistern und Rath dieser des heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Main die Anzeige geschehen, daß die Güterschaffner ihrer Instruktion und dem öffentlich bekan-

fammt gemachten Raths-Edict vom 9ten December 1788 entgegen, die Fuhrleute in Zuthellung der Frachtgüter, theils durch Erhöhung des ihnen mit 4 Kreuzer vom Centner festgesetzten Mackier Lohns, andertheils durch allerley sonstige Nebenerpressungen, als Behrung und Zechen in den Wirthshäusern, auch durch andere Nebengedinge, zu vervorteilen, und dadurch denen Fuhrleuten sowohl, als auch durch die ihnen mehrmalen zu Schulden gekommene ungebührliche Eingriffe in das Speditions-Geschäfse, dem Commercio selbst, unleidsamen Schaden zufügen; So haben Wir Uns bewogen gefunden, die bereits bestehende obrigkeitliche Verordnung vom 9ten December 1788 hiermit zu erneuern, zu bestätigen und zu erweitern.

Wir verordnen demnach und befehlen, daß die Güterschafner nach Anleitung ihrer beschworenen Instruction, bey Vermeidung scharfer Ahndung, und bestindenden Umständen nach bey Verlust ihrer Stellen

- 1) die Fuhrleute nach denen ihnen angewiesenen Routen, ohne Unterschied und Ansehen der Person, nach der Reihe gleich halten und ohne einen dem andern vorzuziehen, in der Ladung befördern.
- 2) Die Fuhrleute nicht übernehmen, auch weder durch Behrung und Zechen, oder durch sonstiges Nebengeding verkürzen, sondern sich mit dem ihnen bestimmten Lohn von 4 Kreuzer von jedwedem Centner begnügen, auch
- 3) den Fuhrleuten, welche sich selbst ihre Fracht verschaffen wollen, daran nicht hinderlich zu seyn, vielweniger denen, selben einiges dafür anzunnen sollen; endlich auch
- 4) keine Güter, wie sie Mahmen haben mögen, weder für oder durch sich selbst spediren, noch auf ihren Mahmen kommen zu lassen, wessfalls denn dem Bestätter Amts, hierauf genau zu halten, und die etwann denselben vor kommende Contraventions-Fälle alsobalden Unserm Rechen-Amts anzuzeigen, hiermit noch besonders aufgetragen wird.

Wir versetzen Uns übrigens zu allen hiesigen Bürgern und

Ein.

Einwohnern, daß dieselben durch alsbaldige Anzeige einiger gewahr werden den Uebertretung, zu Erreichung der guten Absicht, gerne das Ihrige beitragen werden, in welcher Hinsicht

- 5) densjenigen, welche von einem oder dem andern Ueber-tretungspunkt bey der Behörde, nehmlich Recheney- und Fuhr. Amt, beglaubte Anzeige zu machen im Stande sind, nebst der Verschweigung des Nahmens ein Drittheil der eintretenden Strafe und nach Besinden der Umstände eine Extra-Belohnung - denen Fuhrleuten selbst aber, welche gegründete Beschwerden gegen die Güterschafner in einem oder dem andern Punkt zu haben glauben, und solche bey der Behörde vorbringen werden, ebensogleich die Verschweigung ihres Nahmens (so viel es die Untersuchung erlauben wird), und zugleich der obrigkeitliche Schutz annoch besonders hierdurch zugesichert wird. Schließlich und
- 6) soll gegenwärtige im Druck ausgegebene Verordnung, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, auf dem Bestätter Amt, - an allen Thoren - Zoll- und Chaussée - Städtten - auf den Handlung-, Comptoirs, und in den Gast- und Wirthshäusern respective angeschlagen, und in hinlänglicher Anzahl zur Einhändigung an die Fuhrleute abgegeben werden.

Wornach sich also jedermann zu richten und für Schaden und Strafe zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,  
d. 24. Januar, 1792.

55) Edt und Instruction derer sogenannten Schaffner oder Güter-Besteller; vom 24. Jan. 1792.

Ein jeder, der zu Frankfurt zu einem Schaffner oder Güter-Besteller angenommen wird, soll in guten Treuen angeloben und einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören, nicht nur überhaupt denen Herren Bürgermeistern und Rath der

Stadt Frankfurt treu und gehorsam zu seyn, ihren Nutzen zu fördern, und Schaden zu warnen, sondern auch besonders

## I.

Alles dasjenige, was er bey dieser seiner Verrichtung oder Geschäften hiesiger Stadt und deren Commercio Nachtheiliges wahrnehmen und erfahren wird, so wie allen Unfug und Unter-schleiss, jedesmahl Unserm Fuhr- oder Recheney Amt unverzüglich anzugeben und zu offenbaren, außerdem aber

## II.

Alles, was ein jeder, bey Gelegenheit der von ihm zu befördernden Güter-Bestellung oder Vermarkelung auf denen verschiedenen Handlungs-Comptoiren erfahren und gewahr werden wird, bey sich zu behalten, und nicht zum Nachtheil eines Comptoirs an das andere bekannt zu machen oder zu verrathen.

## III.

Keine Güter, wie sie Mahmen haben mögen, für sich selbst oder durch sich selbst spediren, noch an sich und auf ihren Mahmen kommen zu lassen, sondern

## IV.

Die Fuhrleute, nach denen ihnen angewiesenen Routen, ohne Unterschied oder Unsehen der Person, in der Ladung zu fördern, keinen derselben dem andern vorzuziehen, sondern allemahl die, so am längsten hier und zuerst laden können, zu versorgen und zu befördern.

## V.

So viel immer möglich (Eil-Gut ausgenommen) durchgängig einerlen Fracht zu machen, und die Fuhrleute in der Frachte gleich zu halten;

## VI.

Unter keineren Vorwand mieniemand, weder auf den Comptoiren, noch mit Fuhrleuten, Nebengebing, höhere oder geringere Frachte zu machen, nichts davon abzuwacken, noch sich deswegen mit jemand zu verabreden oder zu vergleichen, noch auch

## VII.

## VII.

Einer dem andern die Nahrung und Verdienst abzuspannen, und dazu Geschenke an Spediteurs, oder deren Bediente, und andere unerlaubte Mittel, anzuwenden, sondern vielmehr, bey schwerer Strafe, und

## VIII.

Allerfalls Verlust ihrer Stellen oder noch schärferer Ahndung, niemanden zu übernehmen, sondern sich mit dem ihnen hiermit gesetzten Lohn, von vier Kreuzern Mackler-Lohn von jedem Centner, alles für alles, zu begnügen, ein mehreres nicht zu fordern, und sich denen Fuhrleuten nicht aufzudringen, am allerwenigsten aber

## IX.

Mit denenselben, oder auf ihren Mahmen und Rechnung, in denen Wirthshäusern zu zehren oder zu zechen; Sie sollen auch

## X.

Sich allen und jeden Eingriff in andere Routen, als diejenige, worauf sie angenommen worden, gänzlich enthalten, und die ihnen etwa für andere Routen zukommende Güter nicht selbsten bestellen, sondern denen für solche Routen bestellten Schaffner anzeigen und zur Bestellung ohnentgeldlich überlassen; Auch

## XI.

Habt ihr denen Fuhrleuten über das Gewicht der von euch erhaltenen Fracht, sobann ob und was für mosse der Bezahlung der Rente unterworfone oder sonst hohe zollbare Güter, z.B. Wolle, Leder, rauhe Häut &c. darunter besyndlich sind, ein von euch eigenhändig unterschriebenes, nach einem gedruckten Formular eingerichtetes, auf eure Pflichten ausgesertigtes Attestat zuzustellen; damit aber der Fuhrmann solches an denen Zöllen zurückzuhalten sich außer Stand gesetzt sehe, so habt ihr den Thorzetzel desselben zum Zeichen für den Zöllner, daß der Fuhrmann ein dergleichen Attestat von euch erhalten und er sich sole

ches habe vorzeigen zu lassen, jedemahl zu unterschreiben; Und endlich

## XII.

Für diesen euch unvertrauten Dienst und Besorgung bey der Annahme als Güterschaffner, fünf Gulden als Inscriptions-Gebühr auf Unserm Recheney-Amt zu erlegen; dagegen aber,

## XIII.

versichert zu halten, daß ihr für denen euch beschehenden Eingriffen geschützt, und auf desfalls von euch gemacht werdende jedesmalige Anzeige nachdrücklich an Händen gegangen werden solle.

Getreulich und ohne Gefährde!

## VI.

## Wagenspannerordnung.

## 56) Derer Wagenspanner End und Instruction.

August 1766.

Ein jeder der zum Wagenspanner ernannt und angenommen worden, soll handtreulich angeloben, und darauf einen leiblichen End zu Gott schwören, sich folgender Ordnung in allem gemäß zu verhalten:

1.) Soll er keine Waaren abladen, noch die Fuhrleute, dieselbe an gehörige Orte zu führen, anweisen, er habe denn jenes mahl zuvor von denen Bestätttern die gewöhnliche Ablads-Charte empfangen, nach dessen Erfolg aber, allen Heils anwenden, daß ein jedes Stück der Güther an seinen gehörigen Ort und Adresse abgegeben, nicht aber unrecht geführet werde.

2.) Hat derselbe den Inhalt der gedruckten Tax-Nolle auf das genaueste zu beobachten, auch dem im Druck ergangenen Rathes Edict vom 2ten Februarii 1736. in so ferne soeben die Wagen.

## Postwesen, Fuhrleute, Kutscher, ic. 1129

Wagenspanner angehet, in allem die schuldigste Folge zu leisten, insbesondere aber nach Vorschrift derselben

3.) Sorge zu tragen, daß kein Guth oder Waare, so Menschen-Gebühr zu zahlen hat, aufgeladen werde, es seye denn der dazu gehörige Renten-Amt ihme vorgezeigt, und die Gebühr entrichtet, wie ihm denn ferner

4.) in alle Wege dahin zu sehen oblieget, daß da über die allzuschwere Befrachtung der Güther-Wägen, vielmehrliche Klage geführet worden, als wodurch das Stadt-Pflaster nebst der Brücken grossen Schaden nimmt, nach Inhalts des Edictis vom 2ten Februarii 1736. auf einen Güther-Wagen, er sehe mit so viel Pferden bespannt als er wolle, auf das höchste mehr nicht als 60 Centner geladen werden, und falls diese Ordnung übertreten würde, bey dem Fuhr-Amt hiebyn unverlängte Anzeige thun, endlich aber und

5.) hat derselbe bey dem Auf- und Abpacken überhaupt auf alle und jede in Absicht der Waaren und Güther etwa vorsassen-de Unrichtigkeiten, Obacht zu nehmen, und solche gehörigen Orts anzumelden, auch insbesondere dahin zu sehen, daß weder gemünzt oder ungemünztes Gold oder Silber, ohne Obrigkeitliche Certificata oder Pässe, in hiesige Stadt ein- und daraus weggeführt werde, und wenn er etwas dieser Ordnung zu verlaufen oder sonst einige verbottene in das Münz-Wesen einschlagende Unterschleife wahrnehmen sollte, solches ungefährt bey dem Recheney-Amt, mit treulicher Entdeckung aller daben vorgefallenen Umstände anzeigen, bey Verlust seines Dienstes, alles treulich und ohne Gefährde.

August 1766.

## 57) Fuhrleute sollen ohne die beendigten Wagenspanner nicht ab- oder aufladen ic. vom 24. Jan. 1775.

Dennach Wir Burgermeistere und Rath dieser des heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Main, mit sonderbarem Missfallen vernommen, daß bey dem Fuhrwerk, wegen Auf- und Ab-

ladung

ladung der von hier gehenden- und ankommenden Kaufmanns-Güthern, eine zelther groÙe Unordnungen, auch theils zum Schaden des Aerarii eingerissen, welchen niÙglicht zu steuren, und zu dem Ende die hieb vor bereits gemachte Verordnungen zu renoviren, Wir tragenden Obrigkeitlichen Amts halber unschuldig erachtet; So verordnen Wir hiermit ernstlich, und wollen, daß hinkünftig kein Fuhrmann, der anhero kommt, oder Waaren von hier wegzu führen gedenkt, er fahre gleich mit einem Wagen oder Karrn, die ihm aufgedingte Güther, ohne die dazu bestell- und heidigte Wagen- oder Karrnspanner, ab, oder aufzuladen sich unterfangen, jedoch die Eisen-Fuhren von Siegen, und Taback aus der Nähe bringen, als welche ihre Waaren respective in der Eisen- und Stadtwaage abzuladen, bereits angewiesen sind, wie auch die Eisenacher und Nordhäuser, welche mehrentheil ihr eigen Guth, als Rübschl und Thran, und diejenige, welche Räß anhero führen, darunter nicht verstanden werden sollen, es seye dunn, daß solche Fuhrleute auch an andere Orten gehörige Güther althier laden wollten, welchenfalls sie nicht weniger dieselbe durch die bestellte Wagen- oder Karrnenbindere aufladen zu lassen schuldig und gehalten wären.

Und damit auch die Fuhrleute insgesamt, bey Aufladung der Güther um so mehr befördert, und in dem Lohn eine Gleichheit gehalten, sodann die Güther desto richtiger geliefert, und die der Fracht halber juzuweilen vorfallende Strittigkeiten verhütet, über dieses dem Stadt Aerario die Gebühren erforderlich entrichtet werden möge; So befehlen Wir hiermit ferners, daß die Wagenspanner kein Guth oder Waare, welche Renten-Gebühr zu bezahlen hat, aufladen sollen, es seye dann der dazu gehörige Renten-Zettel ihnen vorgezriget, und die Schuldigkeit bezahlet, auch, daß die Fuhrleute, wenn sie laden wollen, solches denen Spannern jederzeit einen halben Tag vorher anzeigen, und bey dem Aufladen von jedem Karrn, er seye mit einem, zwey, oder drey Pferden bespannet, zehn Kreuzer, im Aufladen aber von jedem Pferd einen Ortsgulden den Wagen-

bin.

bihern zu ihrem Lohn geben, dabenebens keine Fracht, ohne Beyseyn des Besättlers, bedingen, und auf einen Gütherwagen, er seye gleich mit so viel Pferden bespannet, als er wolle, auf das höchste mehr nicht, als 60 Centner Wiener, oder 75 hiesigen Gewichts, bey Strafe fünff Reichsthaler von jedem das eben bemelde Gewicht übersteigenden Centner, und der vor den hiesigen Stadt-Thoren annoch gewiß zu erwarten habenden Abwerfung der übermäßigen Befrachtung, aufladen, und endlich das ihnen verdingte Guth unter Wegs keinem andern, ohne sonderbahr erhebliche Ursache, weiters zu führen, einhändigen sollen. Welchem jedermannlich bey Vermeidung obrigkeitlicher Ahndung nachzukommen, sich angelegen seyn lassen wird.

Erneuert und geschlossen bey Rath  
den 24sten Jänner 1775.

### 58) Lohn der Wagenspanner; vom 22. Mart. 1791.

Nachdem es verlauten wollen, als ob die mit Kaufmanns-Güter anhero kommende fremde Fuhrleute, nicht allein von den Wagenspanner in dem Lohn zuweilen übernommen, sondern auch ehe ihnen mit dem Aufladen an Händen gegangen würde, lange Zeit damit aufgehalten: die Fuhrleute hierdurch sich selbst aufzuladen genötigt, nichts destoweniger aber den Auflader-Lohn zu zahlen angehalten würden:

Als hat man nicht allein diesen Wagenspanner, ihrer Instruction hierinnen genau nachzuleben abermahl auf das geschärfste anbefohlen, sondern auch damit solche desto ehender befolgt werde, und die Fuhrleute von dem was sie zu entrichten schuldig sind, gehörig unterrichtet sein mögten, hierdurch öffentlich bekannt zu machen für nöthig erachtet, daß von dem Aufladen die Fuhrleute vom Pferd nicht mehr als 15 Kreuzer und dieses nur in dem Fall wenn die Güter von den Wagenspanner wirklich aufgeladen und gespannt, keineswegs aber wenn dieses nicht geschehen wäre, zu entrichten schuldig sind.

Da übrigens die hiesige Verordnungen es erforderen, daß die-

die fremde Fuhrleute ihre Karrn und Wagen durch die dazu angestellte Wagenspanner aufladen lassen, als kann die denselben gegebene Erlaubniß sich selbst aufzuladen ehender nicht, als wenn sie sich des Ladens wegen bey den Wagenspanner gemeldet, über einen halben Tag aber, ehe ihnen geholfen würde, von denselben wären aufgehalten worden, keineswegs aber vor dieser Zeit und noch weniger wenn die Wagenspanner zum Aufladen bereit wären, einige statt finden.

Publicatum Frankfurt den 22ten März 1791.

Rechnung-Amt.

## VII.

### Schröderordnung.

59) Eines Hoch-Edlen und Hochweisen Magistrats dieser des Heil. Reichs Stadt Frankfurth am Main in öffentlichen Druck gebrachte Schröder-Ordnung.  
Anno 1722.

### Schröder-Ordnung.

Von einem Fass Wein, so sie den Christen auf dem Weinmarkt auf das Geschirr laden	6
So es aber auf fremdib Geschirr geladen wird	8
So sie es aber in Keller thun von jeder Ohm vor auf und abzuladen	4
Item aus dem Schiff auf den Wagen zu laden	8
Desgleichen bekommen sie auch von jeder Ohm, so sie aus dem Keller auf das Geschirr heben	4
Wann sie aber ein Stück auf das Geschirr heben und in den Keller thun, so bekommen sie davon	50
Von einem Stück Wein so auf den Weinmarkt zu legen aus dem Schiff oder von dem Wagen geladen wird	25
Von jedem Fass Wein aber	3

Von

Von einem Stück Wein aus einem in den andern fl. Keller zu schrooten, es sey ein Mosel- oder Ningauer Stück, wo Stück vor dem Keller seynd	50
Wo aber keine Stücke seyn	1
Desgleichen von einem Stück Wein, wie obgemeldt, wann es nur in einen Keller gethan wird	50
Ferner und gleicher Gestalt wann ein Stück aus dem Keller gezogen und auf einen Wagen gethan wird	50
Dafern aber die Stücke eiserne Reif haben	1
Solte sichs auch fügen, wie biswellen geschiehet, daß zwey Stück auf einen Wagen gebracht werden, so sollen die Weinschröder von jedem Stück haben	1
Wann von den Schrödern ein Stück Wein es sey in kleinen oder grossen Kellern von einem Thram auf den andern gebracht wird, so soll von jedem Stück bezahlt werden	20
Von jeder Ohm Wein so sie aus oder in den Keller thun	4
Desgleichen nicht mehrers, wann sie Wein in Zulassen aus einem in den andern Keller thun als	4
Die Juden zahlen folgender Gestalt:	
Ein jeder Juh gibt von jeder Ohm Wein, und nicht vom Fass, so zwar aus dem Schiff oder vom Land auf das Geschirr gehoben aber nicht abgeladen wird durch die Schröder	4
Wann die Schröder den Wein auch abladen, so zahlen sie vor Auf- und Abladen von jeder Ohm	6
Von einem Stück Wein gibt ein Juh vom Main auf das Geschirr und in Keller zu thun, da Stücke stehen,	120
Desgleichen von einem Stück Wein in Keller oder aus einem Keller in den andern, wann Stücke vor dem Keller seynd	120
Dafern aber keine Stücke vor dem Keller seynd,	140
Von einem Stück mit eisernen Reissen, wo Stücke seynd,	140

Wen

ff.  
2  
8  
28

Wo aber keine Stöcke stehen,  
Von Zulässt von jeder Ohm nicht mehr als  
Von einem Stück Wein von einem Chrām auf den  
anderen,

## Pro Nota:

Wann frembbe Weinhandlere Grādenwein auf dem Weinmarck kauffen, und die Fas unter ein und ein Viertel Ohm halten, so seynd dieselbe berechtiget, solche durch ihre eigene Leute aufzuladen, wann selbige aber grōßer, so soll solches durch die Schröder geschehen, und ihnen der Lohn gegeben werden, und haben die Frey-Ruecht auf dem Wein-Marck nichts zu thun.

Einer ist zu wissen, daß wann durch der Schröder Versehen ein Fas Wein verunglücket, sie den Schaden zu ersehen schuldig sind, dahero sie insonderheit sich des übermäßigen Trinkens enthalten sollen.

Wrigens wird ihnen Schrödern alles Erntes anbefohlen, sowohl denen Burgern als Frembden, wann sie dieselbe zur Arbeit fordern, jedemahlen mit willfähriger und eifertiger Be dienung an Hand zu gehen, und zu keiner Klage Anlaß zu geben, auch niemanden wieder obigen Tax zu beschweren, noch auch über die ihnen reichende Gebühr Wein abzufordern oder erzwingen zu wollen, wiedrigens dieselbe mit gebührender Straße anzusehen.

Und weisen man auch wahr genommen, daß die Schröder im Schrod-Haus bis in die späte Nacht mit Trinken zubringen, und dabei viele Unordnung vorgehet; so werden sie Schröder biemit ein vor allem angewiesen, daß sie in Sommers, sowohl als Winters Zeit länger nicht als bis nach dem Aufläuten im Schrod-Haus verbleiben oder wiedrigens darum zur Straße gezogen werden sollen.

Um endlich auch die Schröder desto besser in der Ordnung halten zu können, so soll eine Parthe von ihnen eine ganze Wo-

the

the hindurch am Crānen und auf dem Wein-Marck, die andere Parthe aber eine ganze Woche in der Stadt seyn, und desfalls von Woche zu Woche miteinander umwechseln, damit, wann Klage entsteht, keine auf die andere sich berufen könne, worauf der Crānemeister fleissige Obsicht zu tragen hat.

Geschlossen bey Rath,

Donnerstag den 22. Jan. 1722.

60) Anhang zur Frankfurthischen Schröder-Ordnung;  
vom 17. Mart. 1722.

Dennach die Schröder bey Einem Hoch. Edlen und Hoch. weisen Rath supplicando eingefommen, und gestimmt gebetten, daß es ratione der Gaben von der Juden Wein, bey denen 6. Kr. von jeder Ohm Wein, und nicht vom Fas, so zwar aus dem Schiff oder vom Land auf das Geschirr gehoben aber nicht abgeladen wird, durch die Schröder, ums da mehr gelassen werden möchte, indeine ihrer Schröder bey 36. Mann, und der Verdienst ohne dem gering, diese 6. Kr. auch in der Chrānen-Ordnung von 1708. fundiret wören; so dann, daß sie mit dem wochentl. Umwechseln am Crānen und in der Stadt, auf verschiedenen angebrachten Beweg-Ursachen, dispensirer werden möchten, und in diesen beiden Pupicen auch von Einem Hoch. Edlen und Hochweisen Rath ihnen gefügt worden; Als wird biemit, und in Kraft dessfalls anheute ergangenen Naths. Decreti, wegen der Juden Wein der erste Sbus. in der getruckten Schröder-Ordnung vom 22ten Jan. dieses 1722ten Jahres von 4. Kr. auf 6. Kr. extendiret, der allerletzte pro nota hinten mit annectirte Sbus. wegen des wochentl. Abwechselns aber dahin limitiret, daß sie nach ihrer bisherigen S. wohnheit allsdg.lich mit der Arbeit am Crānen oder auff dem Weitmärk und in der Stadt alterniren sollen; welches also biemit, als ein Anhang zu vorgedachten ohnlängst durch öffentlichen Druck publierten Schröder-Ordnung, ebenfalls durch den Druck bekannt zu machen verordnet worden.

Geschlossen bey Rath,

Dienstags den 17. Martii 1722.

Günster Theil.

Cee e.

61)

61) Bios hiesige Burger sollen zu Schröter angenommen werden; vom 22. Junii 1728.

Nachdem ein Hoch Edler und Hochweiser Magistrat dieser des Heil. Reichs Stadt Frankfurt mehrmahlen missfällig wahrgenommen, daß diejenige, welche dem Herkommen nach einen Schröder althier anzunehmen haben, Leute darzu erkieset, welche ganz fremd, und allier nicht verburgert sind, das Schroot Amt aber unter hiesiger Obrigkeitl. Ordnung und Direction steht und althier Burgerl. Nahrung geniesset, mithin auch kein anderer, als der würcklich althier verburgert, zum Schröder angenommen werden kan; Als wird im Nahmen und von wegen Eines Löbl. gedachten althiesigen Hoch. Edlen und Hochweisen Reichschiemit denenjenigen, so zum Schroot. Amt herkommen licher massen an des abgegangenen vormahls von Ihnen angenommenen Schröders Stelle wiederum jemand zu ernennen haben, angefüget, daß sie kein anderes Subjectum darzu nehmen mögen, als einen würcklich althiesigen Burger, mit dem ausdrücklichen Anhang, daß sonst kein anderer, so nicht würcklich in hiesigem Burger-Recht steht, zu einem Schröder werde angenommen werden.

Geschlossen bey Rath,  
Dienstags den 22. Juill 1728.

62) Wein-Schröter und Cranen-Knechten-End.  
(1767.)

Die Wein-Schröter sollen in guten Treuen geloben und zu Gott schwören, diese hernach geschriebene Punkte und Articul stet und fest zu halten, und darwider nichts fürzunehmen, noch zu handlen, in keine Weise.

1)

Sollen die Schröter jeden Tags, und zwar Sommers-Zeit Morgends 7. und in denen Winter-Monaten um 8. Uhr, auch Nachmittags um 1. Uhr, præseß sich an denen beyden Cranen eine,

Postwesen, Fuhrleute, Kutscher, ic. 1137

einfinden, ohne Anstand ihre Arbeit anfangen, und damit Vormittags bis 11. Uhr, und Nachmittags im Sommer bis 5. und im Winter bis 4. Uhr, an einem Stücke fortsetzen.

2)

Keinen Wein, Brandwein, Essig, Dehl, Honig und dergleichen, auch überhaupt keine rentbare Güter, arbeiten, ausheben, oder überschlagen, sie haben dann zuvor inen bond. den Herren Deputirten des Rentnen Amts unterschriben Erlaubniss. Schein empfangen, und daraus erschen, daß die schuldige Abgabe davon entrichtet, oder daß solches mit Vorwissen und in Beyseyn des Bishlers, als welcher den gedachten Erlaubnis-Schein in Handen habe, geschehe, und ohne dessen Wissenschaft an Welnen, Brandwein, Essig ic. nichts vornehmen, noch weniger aber zwischen der Zeit, es seye Mittag oder Abend-Stunden, aus denen Schiffen etwas mit denen Händen arbeiten, ohne vorherige Anzeige, Erlaubniß, oder ohne daß vorhero währender Mess. Zeiten beschelner Besiegelung mit dem Stadt-Siegel solche versehen worden. Und weilen

3)

Der Schröter an der Zahl 36. Mann, und in drey Partheyen, nāmlich in die sogenannte Paul. Löb. und Streitische Partheyen, eingetheilet seyen, als solle solche Ordnung auch hinfür so behalten bleiben, und keine Veränderung oder Vertauschung statt finden, mit dem Anhang und Befahl, daß jederzeit aus vorgedachten drey Partheyen 8. bis 9. Mann an dem obern Cranen, und eben so viel Mann an dem untern Cranen zu der täglichen Arbeit bestellt werden, die übrigen aber in der Stadt im Schrothaus sich in zwey Partheyen einthellen, und zu der von ihnen durch die Bender-Meister (oder wer es sonst an sie begehret) verlangten Arbeit in der Stadt ohne Verzug parat halten, und solche vornehmen, ohne alle Ausrede und etwaige Entschuldigung. Zu solchem Ende sollen

4)

Die Schröter jedermanniglich nach der Reihe arbeiten, niemand dem andern vorziehen, oder jemanden zurück setzen, weder

Eeee 2

der aus Gunst, Haß, Neid, oder sonstigen Ursachen oder Gegenen. Dabey aber

5)

Hauptsächlichen die auf fremde Geschirre zu ladende Fässer vor allen andern befördern, und die Fuhrleute nicht aufhalten, noch weniger von solchen Geld erpressen und erzwingen, sondern einem jeden, ohne Unterschied der Person und Zeit, um den ihnen angesetzten Lohn arbeiten. Deswegen auch, zu mehrer Beförderung,

6)

Kein Schröter Vormittag vor 11. Uhr, und Nachmittags im Sommer vor 5., Winters-Zeit aber vor 4. Uhr, vom Schrothaus sich entfernen solle, insonderheit sollen diejenige, so Gärtner sind, ebenfalls sich täglich auf dem Schrothauseinfinden und ihrem Amt abwarten, und nicht nach eigenem Gefallen kommen oder ausbleiben, und dadurch ihre Partheyen zerretzen, oder zu arbeiten außer Stand sezen, damit jederzeit, wenn eine Parthey bereit in Arbeit begriffen, die andere in Reserve und parat seze, damit ein jeder befördert werden könne. Auch sollen die Schräter künftig hin und vor das

7)

Eines jeden Nahmen und Stunhe, wenn von solchen die Arbeit an selbe begehrct worden, aufnotiren, damit ein jeder bis die Arbeit an ihn komme sich gedulden und zufrieden geben könne.

8)

Sollen die Schräter keine Weine aus einem in den andern Kestler schroten, sie haben denn ebenfalls, mittelst eines Metzsch-Scheines, Erlaubniß dazu, wie denn solche bey dieser oder anderer Gelegenheit.

9)

Alles übermäßigen Trinkens, Fluchens, grober und schändlicher Redens-Arten, sich enthalten, als worüber öfters Klagen geschehen, vielmehr im Gegentheil jedermannlich bescheiden begegnen sollen. Ferner und vor das

10)

Postwesen, Fuhrleute, Kutscher, ic. 1139

10)

Sollen die Schräter verbunden seyn, einem jeden, der solches an sie verlanget, und vor die zu erlegende Gebühr, nämlich gewöhnlich zwey Gulden, die Mittags-Stunde zu arbeiten, i. e. von 11. bis 1. Uhren, und keine Entschuldigungen noch Ausrede dagegen einwenden, vielweniger aber ein mehrers zu erpressen suchen, und soll es damit ebenfalls, wie beim Spohymo geordnet, gehalten werden. So viel denn auch endlich die Stadt-Arbeit betrifft, sollen die Schräter

11)

Ebenfalls keine Person oder Arbeit, als etwa die stärkste oder nächste der schwächeren und entferntesten, vorziehen, noch die andere einen oder gar entliche Tage aufzuhalten, zurücksezten, oder durch sonst zu erdenckene Ausflüchten herumführen, sondern einen jeden, wie er sich gemeldet, und im angezogenen Zten Spoh bereits anbefohlen, notiren und befördern, und nichts mit Ungestüm vornehmen; Zu dem Ende selbe und zum

12)

Ohnedem schuldig und verbunden sind, allen und jeden Schaden, es sehe in der Stadt, im Keller oder am Mayn-Ufer, so durch ihr Versehen verursachet worden, zu hasten, und solchen zu ersetzen, deswegen auch, zur Vorsorge, selben hiermit schlüsslichen und zum

13)

Anbefohlen wird, ihren Parthey-Meistern, so viel ihre gesamt- und besondere Arbeit betrifft, ohngeigerlichen, und ohne halbstarkige Einwendung, zu folgen, wihrigfalls diejenige, welche hierwider handeln würden, mit gebührender Strafe angesehen werden sollen.

63) Stangen-, Knecht- und Salzträger- End.

Diejenige, welche von Einem Hoch- Edlen Rath zu Stangen-Knechten angenommen werden sollen handtreylich angeloben und darauf einen leiblichen Eyd zu Gott dem Allmächtigen schwören:

Ecce 3

Er.

Ersstens, So viel die ihnen angewiesene Salz. Arbeiten betrifft, sich in so lange Führleute mit fremden Salz vorhanden, täglich an der Salz-Stube, nämlich von 1. April. bis ult. Sept. morgends von 7. bis 12. Nachmittags aber von 1. bis 5. Uhr, vom 1. Oct. hingegen bis ult. Mart. von frühe um 8. bis 12. und Nachmittags von 1. bis 4. Uhr insgesamt gebührend einzustellen, keineswegs aber hiezu andere unverpflichtete Leute zu schicken; sondern die ihnen zustehende Arbeiten fleißig und ge-treulich zu verrichten, weniger nicht im Fall deren Gegenwart, nach Beschaffenheit der Umstände, des Morgends früher, oder des Abends hin später, erforderlich wäre, sich desfalls jedes-mal willig und bereit finden zu lassen, im Fall hingegen

Zweyten, kein fremdes Salz an der Salz-Stube vorrä-thig wäre, so soll sich Mittwochen und Samstag also ausge-nommen, wo der Messer und sämtliche Träger ohne Unterschied zugegen seyn müssen, um das nöthige Ausmessen und Wegtra-gen zu besorgen) an denen übrigen Wochentagen, nach der unter einander zu beobachtender Reihen und Ordnung jedesmal einer von ihnen in denen zuvor bewerkten Vor- und Nachmit-tags-Stunden an der Salz-Stube bereit halten, und die wenigen Vorfälle, nebst dem Ausmessen, allda besorgen, zu wel-chem Ende sämtliche Salzträger den Salzmesser. Eyd ebener-massen behörig zu leisten haben, wie denn dem anwesenden Salzträger zugleich oblieget, wenn an solchen Tagen, Salz zu Lande oder zu Wasser ankäme, seine übrige Cammeraden also-fort aufzusuchen, und zur Arbeit herbeizurufen.

Drittens, Sollen sich der Salzmesser sowohl als die Träger, mit dem ihnen in der gedruckten Tax. Rolle bestimmten Lohn schlech-terdings begnügen, und niemanden darüber im allergeringsten beschweren, die von ihnen erhobene Salz. Gelder ordentlich einliefern, aller Ungleichheiten, und Verborthelung aber sich schlchterdings enthalten, auch gegen jedermann sich bescheident-lich betragen, außerdem aber auf die mit dem Salz vorgehen-de Unterschleife genaue Obacht nehmen, und von demseligen was desfalls zu ihrer Wissenschaft kommt, bey dem Recheney-

Amt ohverlängt gebührende Anzeige thun, keineswegs aber mit denen Salz-Führleuten und Parthierern ihren Pflichten zu-wider, und zum Nachtheil gemeiner Burgerschaft, sich einver-stehen, und zwar dieses alles bei Verlust ihres Dienstes auch schwerer Obrigkeitlicher Ahndung; Ferner sollen sie

Vierdtens, die vom Salz so wohl als dem Ein- und Ausläuten der M-ssen, Ziehen des Pfands-Karrens, Brunnenfegen, auch bei denen aufgeragenen Räumungen, ihnen fallende Ordnungs-mäßige Gebühren, und zwar dem Herkommen gemäss, am Abend, ehe sie von einander gehen, zusammen friedlich theilen, wohin-gegen derjenige, so hierunter etwas verschweigen und verun-treuen würde, im Ueberführungs-Fall seines Dienstes ohne einige Nachsicht entsezt werden soll.

Fünftens, Mit denen Stadt-Leitern, so sie zum Behuf des Brunnenfegens gebrechen, haben sie vorsichtig umzugehen, anbey solche, nach vollendeter Arbeit auf der Stelle, an den Ort wo sie selbige überkommen, wieder zurückzuliefern, und gehörig zu verwahren, in dessen Verbleiben, sie nicht nur mit verdienter Strafe angesehen werden, sondern auch, wo sie eine oder die andere dieser Stadt-Leitern zerbrechen, oder gar ent-kommen lassen würden, an deren Platz eine neue auf ihre Kosten zu stellen, verbunden seyn sollen. Endlich und

Sechstens, Sollen sie das zu ihren Arbeiten erforderliche Geschirr in beständigem guten Stand erhalten, im Fall aber etwas baran schadhaft und abgängig würde, die zur Wieder-herstellung nöthige Kosten zu gleichen Thellen, unweigerlich be-yzagen.

Erstens, von nun an, bis auf so ebengedachten ersten Tag Junii, die zeithero im Cours verbliebene, durch vorherige Paten-ten noch nicht verrufene, so Gold. als Silber. Sorten in dem bisherigen, nach den connivirten 24. fl. Fuß ( den Reichs-Ducaten zu 5. fl. und den Conventions-Thaler zu 2. fl. 24. kr.) abgemessenen äusserlichen Werth bey gemeinem Handel und Wandel, fort dahn einschlagenden Waaren. und andern Zah-lungen, ihren fortwährenden ohnweigerlichen Lauf, wie vorhin, haben und behalten sollen, mit ausdrücklicher Ausnahm jedoch der öffentlichen Abgaben auf denen Stadt-Aemtern, wie auch der An- und Ublage verbriefer Capitalien, bey welchen die Geld-Sorten in einem bestimmten äusserlichen Werth, der Rück-zahlung halben, besonders stipuliret, sondern nur generaliter in Rheinischer oder Frankfurter Währung, gangbarem Valor, alter Münz, Bahnen, und so weiter, versprochen worden, als welche von dem Tag gegenwärtiger Verordnung anzufangen so-gleich anders nicht, als in Gold. und Silber. Sorten, nach dem Conventions- 20. fl. Fuß, das ist, in dem Aufschlag des Reichs-Ducaten zu 4. fl. 10. kr. und des Conventions-Thaler zu 2. fl. geschehn solle.

Zweitens. Nach eingetretenem mehrerwehntem 1. Junii lauffenden Jahres sollen durchgängig in Zahlungen keine andere als die in hierbey gedruckter Verzeichniß benahmte Conven-tions. und nach dem Conventions-Fuß reducirtre Geld. Sorten durchaus in dem dabey ausgedruckten Conventions-mäßigen Werth abgenommen werden, mithin alle übrige nicht Conven-tions-mäßig ausgemünzte, oder nach dem 20. fl. Fuß reducirtre in nachfolgender Verzeichniß nicht angemerckte, so Gold. als Silber. Sorten gänzlich verrufen, und außer allem Cours geset-zen seyn.

Drittens. Alle Münz-Zählungen ohne Unterschied, bis auf die halbe Kopf- oder 10. Kreuzer-Stücke inclusive sollen von dem ersten Tag Junii anzufangen, mit denen harten Gold und Silber. Sorten unter einander vollkommen parificiret, und gleich gehalten. die Handlungen sofort und Unterthanen solche in dieser

## Drittes Hauptstück.

### Münzen, Maß, Gewicht und Zeitrechnung.

#### I.

### Bestimmung des Münzenwerths und deshalbige Vorschriften allgemeinen Innhalts.

64) vom 4. Martii 1765.

Wir Bürgermeistere und Rath dieser des Heil. Römischen Reichs freyen Stadt Frankfurt am Main, fügen hiermit zu wissen:

Dennach Wir in unherer Beherrigung der bey dem Deut-schen Münzwesen von mehreren Jahren her bedauerlich einge-rissen, noch immer fortwährenden gemein-schädlichen Zerrüttung, mit heilsamer Einverständniß mehrerer für die Wohlfahrt des Vatterlandes in gleicher Maas, rühmlichst eifernder benach-barten Hohen Herrn Churfürsten und Ständen, den wohlbe-dachten Entschluß genommen, zu geistlicher Abwendung des ob diesem Gebrechen auf das gesamme Publicum täglich mehr und ohnerschlichkeit sich ergiesenden Schadens, den zwischen Thro-Kaiserlich-Königlich Apostolischen Majestät, dann Sr. Chur-fürstlichen Durchlaucht zu Bayern, unterm 21. Sept. 1753. mittelst einer besondern Convention festgesetzten Münz-Fuß, in hiesiger Stadt und deren Gebiet mit dem ersten Tag Junii lauf-fenden Jahrs zum ohnfehlbaren allgemeinen Vollzug bringen zu lassen, so wird solches manninglich zur nothigen Abmaße hier-mit fund gemacht, und weiter verordnet, daß

Maas ohne Agio, oder Aufgab ohnweigerlich anzunehmen schuldig, von dieser Münz Parification jedoch die 5. Kreuzer-Stücke allerdings ausgeschlossen, und diese nur in kleineren Summen, und zu denen täglichen Hand-Käuffen annehmlich und ausgebltch seyn.

Viertens. Alle Zeithero eingeschlichene unterschiedene Wechsel-Capital, Waaren, und andere Zahlungs-Arten sollen, nach obbesagtem ersten Junii a. curr. und alsdann eingeführten Oesterreich-Bayerischen Conventions. Fuz ein für allemahl gänzlich aufgehoben, und als in viele Weeg nachheilig und schädlich für die Zukunft unter empfindlicher fiscalischen Straf verbotten seyn.

Fünftens. Keine mit dem r. Junii a. c. in die Reduction fallende vorhin geringhaltig verprägte Reichs-Münz-Gattung sollen nun und jemahls bey Confiscation und annehst schwerer Rebs auch b. schaffenen Umständen noch, Lebens-Straff von jemanden, wer es auch seye, außer Reichs, so auch nicht in jene Gegeaden des Reichs verbracht werden, wo kundbarlich Conventions-mäßig nicht ausgemünzt wird; Unter gleicher Straffe sollen die nicht approbierte Münz Städte mit Gold- und Silber-Metall zum Vermünzen unter keineren Vorwand versehen, auswärts Conventions-widrige vermünzte geringhaltige in nachstehender Verzeichniß nicht begriffene Münz-Sorten in disseitige Lande nicht eingeführet, alles wucherliche auf, und austwechseln deren Geldern durchaus eingestellt und unterlassen, von niemanden, so Christen als Juden, und selbsten nicht von denen Gold- und Silber-Arbeitern einiges vermünzte Metall zum Privat-Tiegel gebracht, und eingeschmolzen, sondern dieses Einschmelzen und Abtreiben lediglich allein denen des Endes aufgestellten verpflichteten Waradeins überlassen werden. Solche nach haben

Sechstens. Nach eingetretenem osterwehntem ersten Tag Junii lauffenden Jahrs die hier verzeichnete Gold- und Silber-Sorten in dem durchaus bemerkten Conventions- und dahin redu-

reducirten Werth mit Ausschließung aller dahier nicht benannten Geld-Sorten den alleinigen Cours:

### Gold-Sorten.

	fi.	fr.	pf.
Churfürstlich - Ebinische - Bayerische- und Pfälzische, dann Hochfürstlich-Anspachische, Herzoglich-Würtembergische, Hochfürstlich-Hessische und Fuldaische Carolinen	9 :	12 :	-
NB. Die Hochfürstl. Baden-Durlachische Hohenzollerische, und Waldeckische dann Gräfl. Montforter seind und bleiben gänzlich verrufen und außer Cours gesetzet.			
Halbe detto	4 :	36 :	-
Viertels detto	2 :	18 :	-
Königl. Französische Schild-Louis d'Or	8 :	50 :	-
Halbe detto	4 :	25 :	-
Viertels detto	2 :	12 :	2
Königl. Französische Sonnen-Louis d'Or	8 :	50 :	-
Königl. Französische alte Louis d'Or	7 :	20 :	-
Königl. Spanische Doppien	7 :	18 :	-
Doppelte detto	14 :	36 :	-
Spanische Quadruples	29 :	12 :	-
Königl. Preußische Friedrichs d'Or de Anno 1763	7 :	17 :	-
NB. Diese Sorte ist als Posthumus zwar nicht in den Augspurger Tabellen, wohl aber von Schwäbischen Crayfes wegen warabieret, und den 25ten Aug. 1764, eben so vollhältig, als die Herzogl. Braunschweigische Louis d'Or gefunden worden.			
Herzogl. Braunschweigische Louis d'Or	7 :	17 :	-
Churfürstl. Bayrische Max d'Or	6 :	8 :	-
Halb			

	fl.	kr.	pf.
Halbe detto.	3 :	4 :	—
Vollwichtige Kaiserl. Reichs-Ducaten	4 :	10 :	—
Kaiserlich Königl. Cremnitzer-Ducaten	4 :	11 :	—
Päbliche Ducaten	4 :	9 :	—
Königl. Preussische Ducaten	4 :	10 :	—
Kaiserl. Nussische Ducaten	4 :	6 :	—
Zürcher Ducaten	4 :	10 :	—
Holländische Ducaten	4 :	9 :	—
Herzoglich-Braunschweigische de Anno 1742.	4 :	9 :	—
Souverains	12 :	17 :	—

## Silber-Sorten.

Neue in Schrot und Korn gerechte Conven-	
tions-Thaler	2 : — : —
detto Guldner	1 : — : —
Halbe Guldner	— : 30 : —
Kopfstück	— : 20 : —
Halbe detto	— : 10 : —
Viertels detto oder 5. Kreuzer-Stück	— : 5 : —

NB. Alle bis anhero almarco ausgeprägte 5. Kreuzer-Stücke werden ausdrücklich verrufen; dahingegen sollen vom 1. Junii an keine andere, als solche, welche durch die Feile genau justirt, und mit der Waage Stück vor Stück aufgezogen worden, einigen Cours haben, weshalb sich dann zwischen perakl. Höhen und scheinlichen Herren Compasciszenen verstanden worden, um nur gedachte justirte 5. Kreuzer-Stücke bei einer Urtheil kennbar zu machen, auf diese Münz Sorte künftig das Wappen, den Zug, oder die Aufschrift, mit jedesmaliger Bezeichnung deren Worten; justirt

	fl.	kr.	pf.
240. auf die seine Mark, auf beyden Seiten in einem Quarre, oder so genannten Stutzweck, einzuschliessen und auszudrücken.			
Alle von Chur-Maynz, Chur-Trier, Chur-Pfalz, Hessen-Darmstadt, und der Reichs-Stadt Frankfurt, Conventions-mäsig ausgeprägte, mit der Jahrzahl und dem Wappen derer Herrn Münz-Stände bezeichnete 1. Kreuzer-Stücke.			— : 1 : —
Alle von überwehnnten Münz-Stätten ausgeprägte Heller-Stücke			— : — : — : 1
Alttere Kaiserliche und vormahls gerechte Reichs-Species-Thaler	2 :	13 :	—
Halbe detto, oder Gulden	1 :	6 :	2
Viertels detto	— :	33 :	1
Königlich-Französische Laub-Thaler	2 :	16 :	—
Halbe detto	1 :	8 :	—
Altte Französische Thaler, oder Louis blancs	1 :	52 :	—
Halbe detto	— :	56 :	—
Viertels detto	— :	28 :	—
Churfäulich-Bayerische halbe Gulden de anno 1746.	— :	27 :	—
dettö von verschiedenen Jahren	— :	25 :	—
Herzoglich-Württembergische detto	— :	25 :	—
Alle übrige in vorstehender Verzeichniß nicht benannte Gold- oder Silber-Sorten werden, wie überwehnnt, von dem ersten Tag Junii ann. curr. für ausdrücklich verrufen geachtet, können mithin demnächst, auser denen herrschaftlichen approbierten Münz-Stätten, nirgendswo, und in keinerley Zahlungs-Art, angebracht, oder ausgegeben werden.			

Geschlossen bey Rath,  
Montags, den 4ten Martii, 1763.

76) Vom 1. Junii 1765.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Frankfurt am Main, fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir, zur Verbesserung des zeithero kundbarlich so tief versunkenen Deutschen Münzwesens, und zu künftiger Abwendung der aus diesem Zerfall, auf das werthe Vatterland über, haupt und auf das hiesige gemeine Wesen insbesondere sich ergießenden, länger ohnerträglichen Beschädigung Unsere in gemein ersprießlicher Einverständnuß mehrerer benachbarten Hohen Herren Churfürsten und Ständen genommene Obrigkeitliche Entschließung bereits uaterm 4ten Martii lauffenden Jahr's, mittels eigener des Endes ausgelassener Verwarnigungs Patenten, dem Publico in voraus verkünden zu lassen für gut gefunden, und es dermahlen andeme seyn will, daß nunmehr, mit dem würcklichen Eintritt des zum Entscheidungs-Ziel vorhin bestimmten und bekannt gemachten ersten Tags Junii, sothane Unsere Verordnung zu ihrem gänzlichen und ohnabsälligen strack in Vollzug zu gelangen hat, so wird, in dessen Verfolg, oberwehnte, in solcher Absicht am 4ten Merg erlassene, Verfügung anhero wiederhohlet, und andernweit hiermit verordnet, wie folget:

Erstens: Von nun an sollen künftighin in hiesiger Stadt und deren Gebiet bey Zahlungen, von welcher Gattung sie seyn mögen, keine andere Geld-Sorten gangbar und giebig seyn, als welche, in Gemäßheit der Ostreich-Bayerischen Convention, acht ausgemünzet, oder nach diesem Conventions-Fuß in ihrem Werth reducirt, und in nachstehender Verzeichnuß bemerket sind.

Zweitens: Diese, in angefügter Verzeichnuß enthaltene, so grösvere als kleinere Geld-Sorten sollen nun und niemahlen anderst als in dem durchgehends dabei bemerkten Werth in Zahlungen, ohne alle Ausnahm, angenommen, oder ausgegeben werden.

Drittens: Alle übrige vorhin im Cours gewesene, in dieser Verzeichnuß nicht ausgedruckte, Gold- und Silber-Münzen sol-

len

Münzen, Maß, Gewicht, und Zeitrechnung. 1149

Ien hemist gänzlich verrussen und außer Cours gesetzet, deren seiben Annahm und Ausgab sofort (außer denen alleinigen approbierten Ereyß-Münzstätten) durchaus in Handel und Wandel unter Christen und Juden auf das höchste und unter ohnaubleiblicher nachdrücklicher Bestrafung gänzlich untersaget seyn.

Viertens: Alle Münz-Zählungen ohne Unterscheid, bis auf die halbe Kopf- oder Zehen-Kreuzer-Stücke inclusivé, sollen von nun an, mit denen harten Gold- und Silber-Sorten unter einander vollkommen parificiret und gleichgehalten, sofort jedemmöglich solche in dieser Maas ohne alles Agio oder Aufgab ohnweiterlich anzunehmen schuldig, von dieser Münz-Parification jedoch die obgleich durchaus justirte Fünf-Kreuzer-Stücke allerdings ausgeschlossen, und diese nur in kleineren Summen und zu denen täglichen Handkäuffen annehmlich und ausgeblith seyn.

Fünstens: Alle zeithero schädlich eingeschlichene unterschiedene Wechsel-Capital-Waaren- und andere Zahlungs-Arten sollen, von dem Tag dieser Verkündung anzufangen, für die Zukunft ein- für allemahl gänzlich aufgehoben, und, als in viele Wege nachtheilig und schädlich, auf alle Zeit verbotten seyn, die Peberstreitere sofort als Verächtere deren Obrigkeitlichen Geboten und Gesetzen mit gemessenen fiscalischen Strafen ohnerbittlich angesehen werden.

Sextens: Keine kraft dieser Verordnung in den Verrüffalende vorhin geringhaltig verprägte Reichs-Münz-Gattung solle nun und jemahls, bey Confiscations- und onnebst schwerer Leibs- auch beschaffenen Umständen nach Lebens-Strafe, von jemanden, wer es auch seye, außer Reichs, so auch nicht in jene Gegenden des Reichs verbracht werden, wo kundbarlich Conventions-mäßig nicht ausgemünzet wird; Unter gleicher Strafe sollen die nicht approbierte Münzstätten mit Gold- und Silber-Metall zum Vermünzen unter keinerley Vorwand versehen auswärts Conventions-widrig vermünzte geringhältige in nachstehender Verzeichnuß nicht begriffene Münz-Sorten in hiesiger

Stadt

Stadt und deren Gebiet nicht eingeschürt, alles wucherliche Auf- und Auspecheln derer Gelder eingestellt, und unterlassen, von niemanden, so Christen als Juden, und selbsten nicht von denen Gold- und Silber-Arbeitern, einiges verächtliche Metall zum Privat-Ziegel gebracht und eingeschmolzen, sondern dieses Einschmelzen und Abtreiben lediglich allein denen des Endes aufgestellten verpflichteten Waradeins überlassen werden. Endlich und

Siebendens: Haben von nun an die hier verzeichnete Gold- und Silber-Sorten, in dem durchaus dabei bemerkten, Conventions- und respective dahin reducirten Werth, den alleinigen, alle übrige daher nicht benannte Geld-Sorten gänzlich ausschliessenden, Cours:

## Gold-Sorten.

	fl.	fr.	ps.
Chir, Cöllnische, Bayerische und Pfälzische, dann Hochfürstlich-Anspachische, Herzoglich-Württembergische, Hochfürstlich-Hessische und Fuldaische Carolinen	9	12	
Nota. Die Hochfürstlich-Baaben, Durlachische Hohenzollerisch- und Waldeckische, dann Gräflich-Montforter, seynd und bleiben gänzlich verrufen.			
Halbe detto			4 36
Viertels detto		2	18
Königlich-Französische Schild-Louis d' Ors	8	50	
Halbe detto		4	25
Viertels detto		2	12
Königlich-Französische Sonnen-Louis d' Ors	8	50	
dettto alte Louis d' Ors		7	20
Königlich-Spanische Dopplins		7	18
Doppelte detto		14	36
dettto Quadruplen		29	12
Königl. Preuss. Friedrichs d' Ors de Ao. 1763.	7	17	

Herr

## Münzen, Maß, Gewicht, und Zeitrechnung. 1151

	fl.	fr.	ps.
Herzoglich-Braunschweigische Louis d' Ors	7	17	
Chir-Bayrische Max d' Ors	6	8	
Halbe detto		3	4
Vollwichtige Kaiserliche und Reichs-Ducaten	4	10	
Kaiserlich-Königliche Eremniheit detto	4	11	
Päpstliche detto		4	9
Königlich-Preussische detto		4	10
Kaiserlich-Russische detto		4	6
Zürcher detto		4	10
Holländische detto		4	9
Herzoglich-Braunschweigische detto		4	9
Souvrains		4	9
Reichs-Gesetz-mäßige Gold-Gulden	12	17	
	3	4	

## Silber-Sorten.

Neue in Schrot und Korn gerechte Conventions-Thaler		
dettto Guldener		2
Halbe Guldener		1
Kopfstücke		30
Halbe detto		20
		10

Nota. Die Gräflich-Montforter sogenannte Conventions-halbe und ganze Kopfstücke de Annis 1762., 1763. und 1764. seynd als im Schrot und Korn nicht allerding's gerecht, gänzlich verrufen und außer Cours gesetzt.

Julierte viertels detto oder 5. Kreuzer-Stücke

Nota. Alle seithero obgleich Conventions-mäßig verprägte und im Cours gewesene 5. Kreuzer-Stücke, welche durch die Feile nicht genau justiret, und mit der Wag Stück vor Stück ausgezogen, des Endes auch zur Räntnuß, wenigstens auf einer Seite mit einem die Aufschrift, oder den Zug einschliessenden Quarre oder sogenann. Günter Theil.

fff

ten,

ten Stützweck nicht versehen sind, benebst die Worte: Justiret 240. auf die feine March, auf dem Gepräg besonders bemerken, werden hiermit ausdrücklich verrufen, und zum Tiegel an die approbierte Creyß-Münzstätte verwiesen, jenen Churfürstlich-Trierischen vorhin Conventions-mäßig verprägten 5. Kreuzer-Stücken jedoch, welche hiernach Stück vor Stück mit der Wag aufgezogen vollständig erfunden, und des Endes an Platz des vereinigten Quarre oder Stützwecks in der Mitte des Wappens durch einen Beystempel mit dem Wort justiret in kleiner Schrift einsweilen bezeichnet worden, wird der Cours, so wie denen übrigen mit der Feil juftirten und mit dem behörigen Quarré versehenen, noch zur Zeit und bis auf anderweite Verordnung gestattet.

Alle von Chur-Maynz, Chur-Trier, Chur-Pfälz, Hessen-Darmstadt und der Reichs-Stadt Frankfurt Conventions-mäßig ausgeprägte mit dem Wappen und der Jahrzahl verschene 1. Kreuzer-Stücke  
Alle von oberwehnnten Münzstätten Conventions-mäßig ausgeprägte halbe detto

Alle von diesen Münzstätten gleichermaßen vermünzte viertels detto oder 1. Heller-Stücke

Ältere Kaiserliche und vormahls gerechte Reichs-Species-Thaler — —

Halbe detto oder Gulden — —

Viertels detto — —

Königlich-Französische Laub-Thaler — —

Halbe detto — —

Alte Französische Louis blancs — —

Halbe detto — —

Viertels detto — —

	fl.	fr.	pf.
	1	6	2
	33	1	
	2	16	
	1	8	
	1	52	
	56		
	28		
Chur.			

Churfürstlich-Bayerische halbe Gulden de Ao. 1746.  
detto von verschiedenen Jahren — —

Herzoglich-Württembergische — —

fl. fr. pf.  
27  
25  
25

Alle übrige in obstehender Verzeichniss nicht benannte Gold- und Silber-Sorten, werden, wie oberwehnt, von nun an gänzlich verrufen und außer allen Cours gesetzet, können within außer denen Herrschaftlichen approbierten Münzstätten nirgendwo und in keinerley Zahlungs-Art angebracht und ausgegeben werden; Wornach sich männiglich zu achten, und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bei Rath,  
den 1sten Junii. 1765.

66) Vom 24. Januar 1766.

Nachdem Ein Hoch-Edler und Hochwesir Rath dieser des Heiligen Römischen Reichs Freyen Stadt Frankfurt am Main, aus bewegenden Ursachen, für gut findet, von Samstag den 25ten dieses an, den vier und zwanzig Gulden-Fuß in dem gemeinen Handel und Wandel, jedoch lediglich Zulassungs-weise, anwiederum nachzusehen, sofort dabei nachstehenden öffentlichen Lauf derer Gelder zu gestatten, als:

### Gold-Sorten.

	fl.	fr.	pf.
Kurr.-Edlnische, Baierische und Pfälzische, dann Hoch-fürstlich-Anspachische, Herzoglich-Württembergische, Hochfürstlich-Hessische und Guldaische Carolinen	11		
Halbe detto — — —	5	30	
Viertels detto — — —	2	45	
Königlich-Französische Schild-Louis d'Or	10	36	
Halbe detto — — —	5	18	
Viertels detto — — —	2	39	
König.			

ffff 2

	fl.	kr.	pf.
Königlich-Französische Sonnen-Louis d'Or	10	35	
detto, alte Louis d'Or	8	50	
Königlich-Spanische Doppien	8	45	
Doppelte detto	17	30	
Dotto Quadrupeln	35		
Königlich-Preussische Friedrichs d'Or von 1763.	8	45	
Herzoglich-Braunschweigische Louis d'Or	8	45	
Chur-Bayerische Max d'Or	7	20	
Halbe detto	3	40	
Vollwichtige Kaiserliche Reichs-Ducaten	5		
Kaiserlich-Königliche Cremnizer detto	5	1	
Päbliche detto	4	58	
Königlich-Preussische detto	5		
Kaiserlich-Russische Ducaten	4	55	
Zürcher detto	5		
Holländische detto	4	58	
Souverains	14	44	
Halbe detto	7	22	
Reichs-Gesetzliche Gold-Gulden	3	40	
Silber-Sorten.			
Neue in Schrot und Korn gerechte Conventions-Thaler	2	24	
Dotto Guldener	1	12	
Halbe Guldener		36	
Kopfstücke		24	
Halbe detto		12	
Viertels detto, wenn solche durch die Feile genau justirt, und mit der Waag Stück vor Stück aufgezogen, des Endes auch zur Kenntnis, wenigstens auf einer Seite mit einem die Aufschrift oder den Zug einschliessenden Quare oder sogenannten Stuzweck versehen, ansetzt mit denen Worten: Justirat 240. auf die feine Marck, auf dem Gepräg besonders bezeichnet sind	6		
Alle			

	fl.	kr.	pf.
Alle von Chur-Mainz, Chur-Trier, Chur-Pfalz, Hessen-Darmstadt, und der hiesigen Reichs-Stadt Conventionsmässig ausgeprägte, mit den Wappen und der Jahrzahl versehene 1 Kreuzer Stücke	1		
Alle von obervähnchten Münz-Städten Conventionsmässig ausgeprägte halbe detto			
Alle von diesen Münz-Städten gleichermassen ver-münzte Viertels detto, oder 1 Heller-Stücke	2		
Alle Kaiserliche und vormahls gerechte Reichs-Spezies-Thaler			
Halbe detto oder Gulden	1	20	
Viertels detto			40

Diese dreyerley Sorten dürfen nicht beschnitten seyn, sondern der Thaler muß 2 Loth, der Gulden 1 Loth, der halbe Gulden ein halbes Loth Eßlñischen Gewichts scharf haben, außer deme, wenn solche zu leicht, sind sie nicht gültig, und verbleiben außer allen Lauf.

Königlich-Französische Laub-Thaler

Halbe detto

Als wird solches mit dem Anhang hierdurch bekannt gemacht, daß sowohl alle in denen zeitherigen Verordnungen verruffene, als auch die hieroben nicht angemerkte Geld-Sorten, außer Cours belassen und gehalten werden sollen; wie denn nächster Zagen das weitere durch ein besonderes Edict verfüget werden wird. Wornach sich zu achten.

Geschlossen bey Rath, den 24sten Jenner 1766.

67) Vom 3. Febr. 1766.

Wir Bürgermeistere und Rath dieser des Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Frankfurt am Main, folgen hiermit zu wissen:

Efff 3

Ob

Obwohlen Wir, bey der in dem vorigen Jahre mit einigen benachbarten hohen Herrn Churfürsten und Ständen getroffenen Vereinigung im Münzwesen, und denen darnach erlassenen Obrigkeitlichen Verfugungen, die baldig zu erhaltende Allgemeinheit solcher Vorkehrungen, wenigstens in denen vorderen Löblichen Reichs-Streysen, zumalen bey denen schon seit etlichen Jahren darüber verwaltenden feyerlichen Schlüssen, für ganz ohngezweifelt voraus sezen, auch in dieser Erwartung um so mehr bestärcket werden müssen, als, gleich nach Errichtung obgedachten Münz-Vereins, verschiedene Hohe und Löbliche Reichs-Stände denselben beygetreten: So hat dennoch der Erfolg diese Gleichförmigkeit, noch zur Zeit, nicht ergeben wollen; sondern es ist vielmehr durch den bisherigen Verzug eines weiteren Beintritts allschon die wückliche Zurückweichung davon in einigen ohnfern gelegenen Länden, verursacht worden.

Nachdem nun hierdurch sämtliche Hohe Herrn Theilhabere an mehrerwehntem Münz-Berständniß Sich bewogen gesehen, die dermalige Lage des Münzwesens, und die dabei, zu Förderung derer Handelschafften und Gewerbe, allenfalls zu ergriffende Maastregeln in nähre Verathung zu ziehen, auch hierüber, in einer eigenen Zusammentretung Ihrer allerseitigen Herrn Nächter und Abgeordneten, eine gemeinschaftliche Vereinigung getroffen worden; So sehen Wir Uns anjezo veranlaßt, in Gemäßheit derselben, diese Unsere anderweite Obrigkeitliche Verfugung zu ertheilen; Ordnen und wollen demnach, daß

- 1) Bey denen hiesigen Stadt Lemtern und öffentlichen Abgaben,
- 2) Bey allen künftigen Capital-Anlagen,
- 3) Bey denen Wechsel-Geschäften,
- 4) Bey Ablage dererjenigen Capitalien, welche seit dem 4ten März 1765, ohne besondere Bestimmung der Rückzahlungs-Art, angeleget worden, und
- 5) Bey Bezahlung aller und jeder von Zeit des ersten Junii vorigen Jahres herkommenden Schulden der bisherige zwanzig Gulden.

Gulden-Kuf beybehalten, sofort die Gelder in keinem andern, als dem darnach abgemessenen, allschon verkündeten, und zu desto mehrerer Bestätigung hier abermals angesfügten äußerlichen Werth ausgegeben und angenommen werden sollen, als:

## Gold-Sorten.

	fl.	fr.	pf.
Chur-Cöllnische, Bayrische, und Pfälzische, dann Hochfürstl. Anspachische, Herzogl. Würtembergische, Hochfürstl. Hessische und Fuldaische Carolinen Halbe detto.	9	12	
Dettlo.	4	36	
Viertels detto.	2	18	
Königl. Französische Schild-Louis d'Or	8	50	
Halbe detto.	4	25	
Viertels detto	2	12	
Königl. Französisch Sonnen-Louis d'Or	8	50	
Detto alte Louis d'Or	7	20	
Königl. Spanische Doppien.	7	18	
Doppelte detto.	14	36	
Detto Quadrupeln	29	12	
Königl. Preus. Friedrichs d'Or von 1763.	7	17	
Herzoglich Braunschweigische Louis d'Or	7	17	
Chur-Bayrische Max d'Or	6	8	
Halbe detto.	3	4	
Voll wichtige Kaiserl. Reichs-Ducaten	4	10	
Kaiserl. Königl. Cremnizer detto	4	11	
Päbliche detto	4	9	
Königl. Preussische detto	4	10	
Kaiserl. Russische detto	4	6	
Zürcher detto.	4	10	
Holländische detto	4	9	
Herzoglich Braunschweigische detto.	4	9	
Souverains	12	17	2
Halbe detto	6	8	2
Reichsgesetzmäßige Gold-Gulden.	31	4	
	5ff.	4	
			Gib

## Drittes Hauptstück.

## Silber-Sorten.

Neue in Schrot und Korn gerechte Conventions-  
Thaler

Detto Guldener

Halbe Guldener

Kopfstücke

Halbe detto

Alle Viertels detto, wenn solche durch die Feile genau  
justirt, und mit der Waag Stück vor Stück auf-  
gezogen, des Endes auch zur Kenntniß, wenigstens  
auf einer Seite mit einem die Aufschrift oder den  
Zug einschließenden Quare oder sogenannten Stüt-  
zeck versehen, annebst mit denen Worten: Justi-  
ret 240, auf die feine Marck, auf dem Gepräg bes-  
onders bemerket sind.

Alle von Chur-Maynitz, Chur-Trier, Chur-Pfalz,  
Hessen-Darmstadt, und der hiesigen Reichs-Städte  
Conventionsmäßig ausgeprägte, mit den Wappen  
und der Jahrzahl versehene 1 Kreuzer-Stücke.

Alle von oberwehnten Münz-Städten Conventions-  
mäßig ausgeprägte halbe detto.

Alle von diesen Münz-Städten gleichermaßen ver-  
münzte Viertels detto, oder 1 Heller-Stücke

Altere Kaiserliche und vormahls gerechte Reichs-Spe-  
cies-Thaler

Halbe detto oder Gulden

Viertels detto

Diese dreierlei Sorten dürfen nicht beschritten  
sein, sondern der Thaler muss 2 Loth, der Gul-  
den 1 Loth, der halbe Gulden ein halbes Loth  
Edltschen Gewichts schars haben, außer dem,   
wenn solche zu leicht, sind sie nicht gültig, und  
verbleiben außer allem Lauf.

fl. fr. lpf.

2

1

30

20

10

5

1

2

1

2

1

13

6

2

33

1

fl.

## Münzen, Maß, Gewicht, und Zeitrechnung. 1159

Königlich-Französische Laub-Thaler

Halbe detto

Dahingegen wollen Wir

6) In dem gemeinen Handel und Wandel, jedoch mit Vor-  
behalt eines künftigen Reichs-Schlusses, auch derer desfalls be-  
reits fürwaltenden Kreys-Schlüsse, dermaliger Zeit und Um-  
stände halber, den vier und zwanzig Gulden-Fuß, keineswegs  
Gebott-mäßig, sondern lediglich Zulassungs-weis, und bey dem  
selben nach folgenden öffentlichen Lauf derer Geld-Sorten nach-  
sehen:

## Gold-Sorten.

	fl. fr. pf.
Alle hieroben bemeldete Carolinen	11
Halbe detto	5 30
Viertels detto	2 45
Königl. Französische Schild-Louis d'Or	10 36
Halbe detto	5 18
Viertels detto	2 39
Königl. Französische Sonnen-Louis d'Or	10 35
Detto alte Louis d'Or	8 50
Königl. Spanische Doppien	8 45
Doppelte detto	17 30
Detto Quadrupeln	35
Königl. Preussische Friedrichs d'Or von 1763.	8 45
Herzogl. Braunschweigische Louis d'Or	8 45
Chur-Bayerische Max d'Or	7 20
Halbe detto	3 40
Vollmächtige Kaiserliche Reichs-Ducaten	5
Kaiserlich-Königliche Cremnitzer detto	5 1
Päpstliche detto	4 58
Königlich-Preussische detto	5
Kaiserlich-Russische detto	4 55
Zürcher detto	5

ffff 5

Hol.

	fl.	kr.	pf.
Holländische detto . . . . .	4	58	
Herzoglich-Braunschweigische detto . . . . .	4	58	
Souverains . . . . .	14	44	
Halbe detto . . . . .	7	22	
Reichsgesetzmäßige Gold. Gulden . . . . .	3	40	
 Silber-Sorten.			
Oben bemeldete Conventions-Thaler . . . . .	2	24	
Dettos Guldener . . . . .	1	12	
Halbe Guldener . . . . .		36	
Kopfstücke . . . . .	24		
Halbe detto . . . . .	12		
Viertels-Kopfstücke nach obiger Vorschrift . . . . .	6		
Alle oben gemeldete 1 Kreuzer-Stücke . . . . .	1		
Alle gleichmäßig erwähnte halbe detto . . . . .	2		
Alle vorgedachte Viertels detto oder 1 Heller-Stücke . . . . .	1		
Alttere Kaiserliche und vormals gerechte Reichs-Species-Thaler . . . . .	2	40	
Halbe detto oder Gulden . . . . .	1	20	
Viertels detto . . . . .		40	
In diesen dreien Sorten bleibt es durchaus bei obiger Nummerung.			
Königl. Französische Laub-Thaler . . . . .	2	43	
Halbe detto . . . . .	1	21	2
 Soviel aber			
7) Diejenigen Gulden anbetrifft, welche bereits vor Unseren unter dem 4ten März und 1sten Junit vorigen Jahres erlassenen Verordnungen obgewaltet haben und vermaßen würdig noch obzuhalten, werden selbige wegen Bezahlung sowohl des Capitals, als derer Zinsen, in denjenigen Stand zurückgesetzt, in welchem sich dieselben, vor Ertheilung nur gedachter Unserer Verordnungen vom 4ten März und 1sten Junit 1765. befunden haben; Und nachdem			
8) Hierunter ein großer Theil solcher Verbindlichkeiten begriffen			

fen ist, bey denen die Rückzahlung in der vormals dahier üblich gewesenen alten Münze zu leisten versprochen worden, letztere aber nunmehr außer allem Kauf gesetzet ist und bleibt, mit hin die Nothdurft erfordert, an deren Stelle eine dem Werth derselben gleichkommende Zahlungs-Art zu bestimmen, und dann Wir in Gegeneinanderhaltung derer bey gedachter alter Münze fürgewalteten verschiedenen Ausmünzungss-Arten, wie auch des sich dabei ereigneten Abschleifens und anderer Betrachtungen, an die Stelle derselben die Mark verprägten feinen Silbers zu zwey und zwanzig Gulden anzuschlagen, für das billigste und gleichförmigste ermessnen; So verordnen Wir hierdurch, daß bey Ablage aller dererjenigen Schulden, deren Bezahlung ehemals in alter Münze, oder der damit vormals ausgedruckten Frankfurter Währung zu leisten versprochen worden, in Zukunft die nurgedachte Bestimmung der Conventionsmäßig verprägten Mark feinen Silbers auf zwey und zwanzig Gulden zur Richtschnur dienen, sofort dabei nachfolgender äußerlicher Werth derselber Geld-Sorten beobachtet werden solle:

## Gold-Sorten.

	fl.	kr.	pf.
Alle vorbemeldete Carolinen . . . . .	10	6	
Halbe detto . . . . .	5	3	
Viertels detto . . . . .	2	31	2
Königl. Französische Schild-Louis d'Or . . . . .	9	43	
Halbe detto . . . . .	4	51	2
Viertels detto . . . . .	2	25	3
Königl. Französische Sonnen-Louis d'Or . . . . .	9	42	3
Detto alte Louis d'Or . . . . .	8	5	
Königlich-Spanische Doppien . . . . .	3	1	2
Doppelte detto . . . . .	16	3	
Detto Quadrupeln . . . . .	32	6	
Königl. Preussische Friedrichs d'Or v. 1763 . . . . .	8	1	
Herzogl. Braunschweigische Louis v'Or . . . . .	8	1	
Chur-Bayerische Max d'Or . . . . .	6	44	
Halbe			

	fl.	kr.	pf.
Halbe detto . . . . .	3	22	
Vollwichtige Kaiserl. Reichs-Ducaten . . . . .	4	35	
Kaiserl. Königl. Cremnitzer detto . . . . .	4	36	
Päbliche detto . . . . .	4	33	2
Königlich-Preussische detto . . . . .	4	35	
Kaiserlich-Russische detto . . . . .	4	30	2
Bürcher detto . . . . .	4	35	
Holländische detto . . . . .	4	33	2
Herzoglich-Braunschweigische detto . . . . .	4	33	2
Souverains . . . . .	13	30	2
Halbe detto . . . . .	6	45	1
Reichsgesetzmäßige Gold-Gulden . . . . .	3	22	
<b>Silber-Sorten.</b>			
Vorbemeldete Conventions-Thaler . . . . .	2	12	
Detto Guldener . . . . .	1	6	
Halb-Guldener . . . . .	33		
Kopfstücke . . . . .	22		
Halbe detto . . . . .	11		
Viertels detto nach obiger Vorschrift . . . . .	5	2	
Alle oben gemeldete 1 Kreuzer-Stücke . . . . .	4		
Alle gleichmäßige erwehrte halbe detto . . . . .	2		
Alle vorgedachte Viertels detto oder 1 Heller-Stücke . . . . .	1		
Alttere Kaiserliche und normal gerechte Reichs-Special- ties-Thaler . . . . .	2	26	2
Halbe detto oder Gulden . . . . .	1	13	1
Viertels detto . . . . .	36	2	2

Bey welchen dreyen Sorten obige Anmerkung  
wiederholet wird.

Königlich-Französische Laub-Thaler . . . . .

Halbe detto . . . . .

Und gleichwie es

9) Daben lediglich sein Bewenden hat, daß die viertels  
Kopfstücke, ganze, halbe und viertels Kreuzer keineswegs zu  
großen

### Münzen, Maaf, Gewicht, und Zeitrechnung. 1163

großen Zahlungen, sondern einzig und allein zum Scheiden zu  
gebrauchen: Also sollen auch

10) Nicht nur alle diesjenigen Gelb-Sorten, welche in Un-  
seren, theils unter dem 4ten März und 1sten Junii vorigen Jah-  
res, theils neuerlich zu verschiedenen malen erlaßnen Verord-  
nungen verrufen worden, sondern auch alle diejenige, welche  
sich nicht in denen hieroben eingerückten Verzeichnissen befinden,  
hinführho völlig außer allem Lauf belassen und gehalten werden;  
Wie denn endlich

11) Alle Unsere ältere Münz-Verordnungen, namentlich  
aber diejenigen vom 4ten März und 1sten Junii 1765, in sofern  
solche durch die gegenwärtige keine Abänderung erleiden, hier-  
durch nochmalen, alles ihren Inhalts, erneuert und bestätigt  
werden.

Wornach sich also jedermanniglich zu achten.

Geschlossen bey Rath,  
den 3ten Februarii 1766.

### Valuations-Tabelle

Wie hoch nachstehende Gold- und Silber-Sor-  
ten, provisorie und bis zur weiteren Verord-  
nung, in diesseitig Ober-Nheinischen Kreises-  
Landen, vom 15ten May 1786 an, ausgege-  
ben und angenommen werden sollen.

	Gold-Sorten.			Wert im 20fl. Fuß.			Wert im 22fl. Fuß.			Wert im 24fl. Fuß.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Chur-Köllnische, Bayerische, Pfälzische, Fürstlich-Anspachi- sche, Herzoglich-Württembergi- sche, Fürstlich-Hessische und Gul- daische Carolinen . . . . .	9	30		10	27		11	24				
Halbe detto . . . . .	4	45		5	13	2	5	42				
Viertels detto . . . . .	2	22	2	2	36	3	2	51				

Gold-

## Gold-Sorten.

Werth im  
20fl. Fuß. Werth im  
22fl. Fuß. Werth im  
24fl. Fuß.

	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.
Chur-Bayerische Marx'dor .	6	20		6	58		7	36	
Halbe detto, oder Reichsgesetz- mässige Goldgulden .	3	10		3	29		3	48	
Souveraind'or .	12	42		13	58		15	14	
Halbe detto .	6	21		6	59		7	37	
Vollwichtige Kaiserliche, und an- dere nach Korn und Schrot glei- che Reichs-Ducaten .	4	18		4	44		5	10	
Königlich-Preussische detto .	4	18		4	44		5	10	
Zürcher detto .	4	18		4	44		5	10	
Kaiserlich - Königlich Preussischer dettos .	4	19		4	45		5	11	
Päpstliche detto .	4	16		4	42		5	8	
Holländische detto .	4	16		4	42		5	8	
Herzoglich - Braunschweigische dettos .	4	16		4	42		5	8	
Kaiserlich Russische detto .	4	14		4	39	2	5	5	
Königlich-Preussische Friedrichs- d'or v. J. 1763, und folgenden Jahren .	7	30		8	15		9		
Chur-Sächsische detto .	7	30		8	15		9		
Herzoglich - Braunschweigische dettos .	7	30		8	15		9		
Fürstlich-Hessen Casselische detto	7	30		8	15		9		
Königlich-Französische alte Louis- d'or von Louis XIV .	7	34		8	19	2	9	5	
Königlich-Spanische Doppie .	7	32		8	17	2	9	3	
Doppelte detto .	15	4		16	35		18	6	
Vierfache detto .	30	8		33	10		36	12	
Königlich - Französische ältere Schild-Louis'dor .	9	10		10	5		11		
Halbe detto .	4	35		5	2	2	5	30	

Gold.

## Gold-Sorten.

Werth im  
20fl. Fuß. Werth im  
22fl. Fuß. Werth im  
24fl. Fuß.

	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.
Viertels detto .	.	.	.	2	17	2	2	31	1 2 45
Detto Sonnen-Louis'dor .	9	6		10	1		10	56	
Französische ganz neue Schild- Louis'dor v. J. 1785 und 1786 nach obigem Abdruck .	8	36		9	28		10	20	

Damit aber bey vorstehenden Goldsorten, in Ansehung des Gewichts, niemand verkürzet werde, auch sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge; So hat man die Schwere, was jedes Stück nach dem Richtmaas des Ducatens eigentlich wägen muss, alshier mit anzumerken, für nothig erachtet.

	fl.	fr.	pf.	
Ein Ducat soll wägen .	1	oder	60	
Eine Carlb'dor .	2	und	17	reich
Eine halbe detto .	1	und	24	scharf
Eine viertels detto .	—	—	42	scharf
Eine Marx'dor .	1	und	51	reich
Eine halbe Marx'dor oder Goldgulden	—	—	56	scharf
Eine Souveraind'or .	3	und	10	—
Eine halbe Souveraind'or .	1	und	35	—
Eine Spanische, Französische alte Louis'dor, teutsche Friedrichs'dor	1	und	55	scharf
Eine Französische ältere Schild- und Sonnen-Louis'dor .	2	und	20	scharf
Eine ganz neue Französische Schild- Louis'dor von Anno 1785 und 1786 .	2	und	11	reich

Wie kann nach diesem alleinigen Gold-Normal-Gewichte, jedermann ernstlich ermahnet wird, seine Goldwaagen bey den dazu verordneten Special-Münzwardeien (falls solches noch nicht

nicht geschehen) um da ohnfehlbarer abgleichen zu lassen, als ansonsten im Verretungsfall, die Widerspanstigen mit einer willkürlichen Geldstrafe beleget werden sollen.

Besonders ist hier wohl zu merken, daß die, vor Einführung des Conventions-Fusses, üblich gewesene leichten Aßen, mit welchen (nach sichern Nachrichten) noch mancher schändliche Unterschleiß geschieheit, bey der juzigen Conventions Einrichtung ganz und gar nicht mehr zu dulden, sondern statt deren sich jedermann die neu eingeführten ohnfehlbar verfertigen zu lassen hat.

Sollte sich nun bey diesen Sorten ein Abgang am Gewicht von 1 oder höchstens 2 Pf. zeigen, so werden solche zwar darum nicht außer Cours gesetzt, sondern es muß nur für jedes Pf. den Ducaten zu 5 fl. 10 kr. gerechnet, folgendes vergütet werden:

	fr.
Bey denen Ducaten und Souveraind'or für jedes fehlende Pf.	5
Bey denen Carld'or und Mard'or	4
Bey allen übrigen Louisd'or für das Pf.	4½

Ist aber bey bisher benannten Sorten der Gewichtsabgang stärker als 1 oder 2 Pf., so werden solche hiermit ganz außer Cours gesetzt, und muß nebst denen mangelnden Aßen, auch zugleich der Münzerlohn besonders folgendermassen, bey Einlieferung in die Münzstätten, mit vergütet werden.

	fr.
Für einen Ducaten, der 3 oder mehrere Pf. zu leicht, um Münzerlohn	4
Für eine Carld'or	7
Für eine Mard'or	5
Für eine Doppie oder alte Louisd'or	6
Für eine Souveraind'or	9
Für eine halbe Souveraind'or	4½
Für eine Schild- und Sonnen-Louisd'or	7

## Silber. Sorten.

	Werth im 20 fl. Fuß.	Werth im 22 fl. Fuß.	Werth im 24 fl. Fuß.
Alle in Schrot und Korn gerechte Conventions-Thaler	2	2 12	2 24
Alle dergleichen halbe Thaler	1	1 6	1 12
Die St. Galler ganz und halbe Thaler, welche bekanntlich den ächten Gehalt nicht haben, bleiben gänzlich außer Cours gesetzt.			
Alle viertels Thaler, oder halbe Gulden	30	33	36
Alle Conventions-Kopfstücke	20	22	24
Wovon jedoch die Gräflich Montfortische von Anno 1761 und 1762 ausgeschlossen und verrufen bleiben.			
Alle halbe Kopfstücke	10	11	12
Alle viertels detto über 5 Kreuzer-Stücke welche mit der Feile justirt sind	5	5½	6
Alle übrige al. Marco ausgemünzte, sind und bleiben gänzlich verrufen			
Alle von Chur-Maynz, Chur-Trier, Chur-Pfalz, Hessen-Darmstadt und der Reichsstadt Frankfurt conventionsmäßig ausgeprägte 1 Kreuzer-Stücke	1	1	1
Altere Kaiserliche und vormals ge. rechte Reichs-Species-Thaler, wenn solche das Gewicht haben	2 13	2 26	2 40
Halbe detto oder Gulden	1 6½	1 13½	1 20
Viertels detto	33½	36½	40
Zünfter Theil.		Gggg	Aus.

## Auswärtige Silber-Sorten.

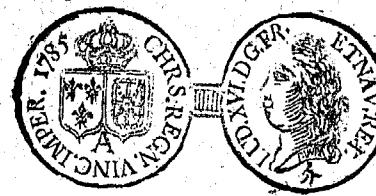
	Berth im 20 fl. Fuß.	Berth im 22 fl. Fuß.	Berth im 20 fl. Fuß
fl.	kr.	fl.	kr.
Königlich-Französische Laub-Thaler von Anno 1726 bis 1783 ein- schließlich . . .	2 15	2 28½	2 42
Ditto von Anno 1784 und 1785	2 14	2 27½	2 41
Alle halbe Laubthaler von vor- ger Regierung bleiben gänzlich verzweiften.			

Als haben Wir zu diensamen Gebrauch der hier vor ersichtlichen Valiations-Tabelle noch eine Berechnung derer vorkommenden Gold- und Silber-Sorten im 22 fl. Münz-Fuß besfügen lassen, und wird die unveränderte Beobachtung dieses Kreis-Schlusses allen und jeden hiesigen Burgeren und Schutz-Angehörigen, besonders der Kaufmannschaft und den Juden, wie jedermanniglich, als eine Richtschnur in Einnahme und Ausgabe, um sich hienach durchgängig gemäß zu verhalten, und keinerley Uebertretung sich zur Schuld kommen zu lassen, hier durch ernstgemessen aufgegeben und anbefohlen.

Geschlossen bey Rath,  
den 2ten May 1786.

86) Vom 2. Mai 1786.

Wir Burgermeistere und Rath des heil. Reichs Stadt Frankfurt am Main fügen hiermit jedermanniglich zu wissen, Nachdem wir wegen der in Frankreich sich ergebenen Münz-Veränderung das hier beygedruckte Patent nebst der dazu gehörigen Valiations-Tabelle bey dem Hoch-Eddbl. Ober-Rheinischen Kreis beliebt- und unter Unserer Mitwirkung durch Unsere Creys-Gesandschaft dieses Inhalts abgeschlossen worden:



Die Münz-Veränderung, welche sich ohnlangst in mehreren auswärtigen Staaten, besonders in Frankreich, wegen derselbst vorgenommener Erhöhung des Goldes und geringhaltiger, als vormalß, ausgesprägt befundener Laubthaler, ereignet, hat hohe Herren Fürsten und Stände dieses Löblichen Oberrhennischen Kreises veranlassen, die neue Französische Schild-Louis'd'or von den Jahren 1785. und 1786. sowohl, als die ältere und neue Laubthaler, weniger nicht halbe dergleichen, wovon diese und jene durch die Länge der Zeit sehr abgeschlissen, und durch ungetreue Hände noch mehr verringert worden, durch den bestellten und verpflichteten Kreis-General-Baradein Eberle, und den ihm noch auf sein Ersuchen, zu mehrerer Erprobung seiner gänzlichen Ohnpartheitlichkeit, zu diesem Geschäft beygegebenen Reichsstadt-Frankfurtschen, bey diesem Löblich Oberrhennischen Kreise ebenfalls verpflichteten, Münzmeister Bunsen, mit möglichster und gewissenhafter Genauigkeit, unter der angeordneten Münz-Deputation Direction und Aufsicht, probiren, valviren, und hierüber ihren pflichtmässigen Bericht abzustatten zu lassen, woraus sich dann ergeben, daß das Stück der vorbesagten neuen Französischen Schild-Louis'd'or von den Jahren 1785. und 1786., wovon ein Abdruck hier oben befindlich, nach dem 20 fl. Fuß, oder den Ducaten zu 4 fl. 10 kr. gerechnet, nur 8 fl. 20½₅₇ kr., und nach dem Zulassungsweise bestehenden 24 fl. Fuß, oder den Ducaten zu 5 fl. gerechnet, nur 10 fl. 1½₅₇ kr., die alte Laubthaler hingegen von den Jahren 1726. bis 1782. nach dem 20 fl. Fuß im Durchschnitt nicht mehr, als 2 fl. 15 kr., nach dem Conventions- 24 fl. Fuß aber 2 fl. 42 kr., und ferner die neue

Laubthalter von den Jahren 1784. und 1785. nach dem 20 fl.  
Fuß nur 2 fl.  $14\frac{3}{4}$  kr., und nach dem 24 fl. Fuß 2 fl.  $41\frac{1}{4}$  kr.  
werth seyn. Um nun

Erstens, dem immer rarer werdenden Gold, nach dem Beispiele anderer und besonders auswärtiger Staaten, theils eine etwahe Erhöhung angedeihen zu lassen, und dadurch dessen gänzliche Auswanderung zu verhüten, theils aber und vornehmlich eine bessere Gleichheit unter dessen so in. als ausländischen Geprägen zu erwirken, besonders aber dem Uebel nachdrucksamst zu steuern, und Sorge zu tragen, daß die ausländische Geldsorten in ihrem äußerlichen Werth nicht über die inländische dominiren, die Conventionsmässig ausgeprägte Silbersorten hingegen in ihrem bisherigen Gesetzmässigen Werth ohngestieget erhalten werden mögen; So haben hohe Herren Fürsten und Stände dieses Läßlichen Kreises keinen Umgang nehmen können, vermittelst angebogener Valvations-Labelle, dem gesammten Publico bekannt zu machen, und um Schaden und Nachtheil von denselben abzuwenden, provisorie und bis zu nothig findenden andernweitern Maasnechtungen, insbesondere aber einem allgemeinen Reichs-Schlusß ohnvorgreiflich, zu verordnen, wie er sagte Gold- und Silbersorten sowohl im 20. als committiren 24 fl. Fuß, in dieses Läßlichen Kreises Landen, vom 15ten May a. c. anfangend, ausgegeben und angemessen werden sollen, auch wie man sich, in Betref derer das gehörige Gewicht nicht habenden Goldsorten, wegen Vergütung derer daran fehlenden Abß, zu verhafsten habe; Wobei jedermann ernstlich erinnert und gewarnt wird, sich darnach genau zu bemessen; und bey schwerer Strafe und Ahndung darwider nicht zu handeln.

Zweyten, werden alle durch die Länge der Zeit sehr abgeschlissene, und durch strafbare Feilung noch mehr verringerte Königlich Französische halbe Laubthalter von voriger Regierung, wovon das Stück nach dem 24 fl. Fuß anstatt 1 fl. 21 kr. 2 Pf. dermalen nur noch 1 fl.  $17\frac{3}{4}$  kr. werth ist, hiermit von gedachten 15ten May c. a. an, gänzlich verrufen und außer Course gesetzt. Hingegen.

Drit.

Drittens, der Handelschaft frey gelassen, die ausländische Gold- und Silbersorten, zum Behuf des auswärtigen Handels, als eine bloße Ware zu betrachten und zu benutzen, mithin über oder unter oben bemerktem geschätzlichen Werth, blos unter sich, nach eintretenden Umständen in Wechsel und Großhandel, gelten zu lassen; Jedoch dergestalt, daß ihr unter scharfer Ahndung verbotten bleibe, solche über den in angebogener Valvations-Labelle gesetzlich bestimmten Preis in hiesigen Kreises Landen jemanden an Zahlung statt anzumuthen, oder aufzudringen; Und da

Viertens, ersagte Handelschaft auf den mehrsten Handelsplätzen dieses Läßlichen Oberhennischen Kreises sich, gegen die deutliche Vorschrift des 12ten April der Münz-Verein vom 22ten Febr. 1765. auch denen Ständischen Edicten zu wider, strafbarweise begehen lassen, nicht den Conventionsmässigen 20 fl. Fuß überhaupt zum Maastock in Handlungs- und besonders Wechsel-Geschäften anzunehmen, sondern denselben eigenmächtigerweise die Caroline ad 9 $\frac{1}{2}$  fl. allein zu substituiren, und dieser eine Schild-Louis'd'or oder vier Laubthalter zu parificiren, ohnrechtest nach dem damals valvirten Werth der Schild-Louis'd'or ad 8 fl. 50 kr., diesel per Stück 22 kr., und nach dem Werth eines Laubthalers ad 2 fl. 16 kr. vier solche Laubthalter 8 kr. weniger als eine Caroline betragen, verfolglich dadurch die in Wechselgeschäften ohnerfahrene Personen augenscheinlich verkürzet, und diese fremde Gold- und Silbersorten vor den einheimischen, zu deren offenkarem Nachtheil, begünstiget, ja ohnschicklicherweise selbst zum Wechsel-Zahlungs-Maastock unter schoben worden; So haben hohe Herren Fürsten und Stände dieses Läßlichen Kreises den einmuthigen Schlusß gefasset, so thanem Urfug nachdrucksamst zu steuern, und der Handelschaft in Thro sämtlichen Landen, durch Verkündigung dieser Verordnung, bey Vermeidung schwerer Geldstrafe und anderer Ahndung, wie andurch geschiehet, gemessen und alles Ernstes an zu befahlen, dessen sich für die Zukunft gänzlich zu enthalten, hingegen aber in allen Wechselgeschäften den Conventionthalter

z 2 fl. per Stück, und alle übrige darnach ausgeprägte Goldsorten bis auf die 10 fr. Stück einschließlich, mithin lediglich den 20 fr. Fuss zum Maassstock anzunehmen, und künftig Gesetzmäßig zu behalten. Auch wird

Fünfzen s., ersagte Handelschaft, so wie das gesammte Publicum dieses Löblischen Kreises, durchbenachrichtigt, daß man von dem Kreis- General-Waradein-Eberle einen Gewichtstein von denen neuen Französischen Schild-Louis d'or derer Jahre 1785. und 1786. besorgen lassen, vermöge welchem, nach dem erprobten Erfund, jedes einzelne Stück 2 Ducaten 1 L. 4 fl. scharf wiegen muß, wornach alle diejenige, welchen die Justirung der Gewichter oblieget, von Kreises wegen durch ihre Behörde angewiesen werden, sich bey Fertigung des Gewichtsteins von dieser neuen Gold-Species, ohne Abbruch eines oder mehrere Ufse, genau zu richten, und solche zu jedermann's nothdürftigem Gebrauch, zum Verkauf in Bereitschaft zu halten. Schließlich und.

Sechszen s., werden die Vereine von den Jahren 1765. und 1766., wie auch das neuerliche Edict vom 11ten Juny 1783. und sonstige Münz-Gesetze, in so ferne sie durch diese neue Verordnung nicht abgeändert worden, hiermit bestätigt, und zu deren genauen Beobachtung jedermanniglich angewiesen. Wornach sich zu achten, und für Schaden und Nachtheil zu hüten, alles Ernstes ermahnet wird. Geschlossen in Conventu Circuli zu Frankfurt am Main, den 3ten April 1786.

Der Fürsten und Stände des  
Löbl. Oberrheinischen  
Kreises althier versammelte Räthe, Gottschäfer und  
Gesandte.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

69) Abänderung des Werths der französischen Laub-Thaler; vom 4. Jan. 1787.

Nachdem ein Hoch Edler Rath den von der Löbl. Oberrheinischen Kreisversammlung des Münzwesens halber am zten April vorwichenen Jahrs gefassten Schluß zwar am zten Mai gedachten Jahrs in hiesiger Stadt und deren Gebiete behörig verkündigen, und dessen genaue Beobachtung einschärfen, mithin daran, daß selbiger seinen ganzen Inhalte nach zum Vollzug gebracht werde, seines Orts nichts erwinden lassen, Derselbe hingegen seither vernommen müssen, daß so viel den vor Abschaffung des gedachten Kreisschlusses tolerirten höhern Curs der, beilage der beigefügten Valuations-Tabelle, auf 2 fl. 42 fr. im 24 fl. Fuss herabgesetzten Königl. Französischen ältern Laubthalern betrifft, die andern Höhst und Hohen Oberrheinischen Kreis-Mitstände von sohanem Schlusse zurückgewichen, und nachdem Beispiel der benachbarten Löbl. Reichs-Kreise Kurrhein, Franken, Schwaben und Westphalen, dieser Münzsorte den vorigen höhern Curs zu 2 fl. 45 fr. im 24 fl. Fuss wenigstens im gemeinen Handeln und Wandel connivendo wieder gestattet, somit wohlgedachter ein Hoch Edler Rath bei dem Vorgange der übrigen Höchst und Hohen Kreis-Mitstände und der daraus erwachsenden Unmöglichkeit, die Kreismünzverordnung in diesem Stukke in Ausübung zu bringen, deren Vollstreitung auch in hiesiger Stadt und deren Gebiete vorerst zu suspendiren, und diesennach ermeldeten ältern vor dem Jahr 1784 ausgeprägten Königl. Französischen Laubthalern den Curs in den vormaligen höhern Valor von 2 fl. 45 fr. im 24 fl. Fuss bis zu anderweiter Verordnung blos connivendo & tolerando jedoch nur in der Maas forthin wieder zu gestatten sich genothiget findet, daß diese Münzsorte zu Erleichterung des Commerciis allein im gemeinen Handel den Käufern und Verkäufern also auszugeben und anzunehmen erlaubt sei, selbige jedoch auch hierbei niemand gegen Willen in diesem höhern Valor aufgedrungen, in allen andern Zahlungen aber lediglich im Einkinäfigen Werth zu 2 fl. 42 fr. im 24 fl. Fuss aus.

ausgegeben und angenommen werden solle; Als wird solches zu jedermann's Wissenschaft und Nachachtung mit dem Beifügen hierdurch bekannt gemacht, daß es sonst in allen übrigen Stükken bei der Disposition der Oberrheinischen Kreismünzverordnung vom 2ten April vorigen Jahrs lediglich sein Verbleiben behalte, und solche bei Vermeidung unausbleiblicher Strafe durch gängig genau zu befolgen sei.

Conclusum in Senatu,  
d. 4ten Januar. 1787.

20) Bestimmung des Werths der Niederländischen Kronenthalern, R. R. Ducaten und der Souverainsd'or; vom 7. Mai 1793.

Nachdem von Seiten Eines Hochlöbl. Ober-Rheinischen Kreises, nachfolgender Schluß:

Fürsten und Ständen dieses oberrheinischen Kreises haben das an die Kreisversammlung gelangte Kaiserl. Allerhöchste Ansinnen wegen gesämmiger öffentlicher Einführung einiger Kaiserlich Königlichen Gold- und Silbermünzen und die darüber von dem General-Münzwardein sowohl, als der löslichen Münzdeputation erstattete Bericht und Gutachten in reise Erwägung gezogen, fort in Anbetracht der für den Kaiserlich-Allerhöchsten Dienst, und so mithin auch für die zum Besten des Deutschen Reichs unternommene Kriegsoperationen selbst daher entstehenden Hindernissen, daß jene Kaiserlich-Königliche Münzen theils gar nicht, theils unter dem Werth, welchen solche in den Erbstaaten haben, bisher im Umlauf aufgenommen wurden, folgendes zu beschließen und zu verordnen für gut gefunden, und verordnen hiermit:

1) Da man noch immer mehrere fremde Münzen in denen Kreislanden im Umlauf duldet, und ihnen einen das Verhältniß gegen das Konventionsgeld gleichwohl übersteigenden Werth bestätigt, so findet man dagegen für nothwendig und höchstbillig, auch folgende Kaiserlich-Königliche so Gold- als Silbermünzen, als nehm-

Münzen, Maß, Gewicht, und Zeitrechnung. 1175

nehmlich den Niederländischen Kronenthaler, den Kaiserlich-Königlichen Dukaten und Souveraind'or in dem oberrheinischen Kreis resp. in Umlauf zu setzen und denenselben folgendermaßen ihren Werth zu bestimmen; Und zwar

2) Dem Niederländischen Kronenthaler zu 2 fl. 42 kr., dem vollwichtigen Kaiserlich-Königlichen Dukaten zu 5 fl. 24 kr., dem Souveraind'or zu 16 fl.; insgesamt im 24 fl. Fuß. Es sollen demnach

3) Diese gedachte drei Münzgattungen um den Werth von resp. 2 fl. 42 kr., 5 fl. 24 kr. und 16 fl., vom Tage der Bekündigung gegenwärtigen Edicts an, in dem oberrheinischen Kreis ungehindert umlaufen, in allen dazu gehörigen Landen von jedermann, wie auch in denen Herrschaftlichen Kassen also angenommen und ausgegeben werden, fort Niemand, er seye, wer er wolle, solche also anzunehmen, sich widersetzen oder weigern.

4) Dahingegen hat es bei dem in dem oberrheinischen Kreise bestehenden Konventionsfuß ein für allemal sein unabänderliches Bewenden.

Geschlossen in Conventu Circuli Rhenani Superioris, Frankfurt am Main am 29ten April 1793.

Der Fürsten und Stände des löslichen oberrheinischen Kreises allhier versammelte Nähe, Botschaften und Gesandte,

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

unter dem 29ten April 1793. gefaßt worden; als wird solcher von Eines Hochadeln Rath's wegen, zu jedermann's Wissen und Bemessung hiermit bekannt gemacht. Frankfurt am Main den 7ten May 1793.

Stadt-Kanzley hieselbst.

71) Abwürdigung der französischen Schildlouis'd'or vom Jahr 1785. vom 31. Januar 1786.

Wir Bürgermeister und Rath dieser des. Heiligen Reichs-Stadt Frankfurt am Main, fügen hiermit jedermannlich zu wissen, daß Wir Uns bewogen gefunden, die neuerlich in dem jetztverflossenen 1785ten Jahr geprägte Französische Schild-Louis'd'or, nach dem Beispiel und Vorgang anderer Höchst und Hohen Reichs- auch Oberrheinischen Crails. Mitständen; vor der Hand und bis auf weitere Verordnung ganz außer Cours zu setzen weil sie offenkundigermassen, im Schrot oder Gewicht beträchtlich leichter sind, als die vorher geprägte und in Cours stehende Schild-Louis'd'or, folgbar sie auch nach dem Verhältnis des. Reichs-Münz Conventions-Fusses im Werth viel geringer als letztere sind.

Gebieten diu nach allen hiesigen Bürgern und sonstigen Uppserer Gerichtsbarkeit unterworfenen Einwohnern hiesiger Stadt, daß sie von nun an, diese Neue Französische Schild-Louis'd'or in keinerley Zahlung oder Geschäften als gangbare Münze gebrauchen und zum ferneren Umlauf befördern sollen.

Wornach sich jedermannlich zu richten und für Schaden auch allenfallsiger Strafe im Uebertretungs-Fall zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,  
den 31ten Januar 1786.

72) Bestimmung der Scheidemünzen; vom 19. Februar

1773.

Wir Bürgermeistere und Rath der freyen Reichs-Stadt Frankfurt am Main, fügen hiermit jedermannlich zu wissen:

Dennnach wider die von denen mit Uns in dem Deutschen Reichs-Münzwesen verbündeten Höchsten Ständen zu Worms unterm 9ten Jenner 1766. errichtete Münz Convention, seit ei-

niger

Münzen, Maß, Gewicht, und Zeitrechnung. 1177

niger Zeit, unter andern geringhaltig. verrufenen Gattungen, ins besondere eine große Menge der ältern. und unter diesen keine geringe Anzahl solcher Kreuzer einzuschleichen beginnen, welchen der Lauf wegen ihres geringen Werths, auch vor Einführung des Conventions-Fusses, niemalen verstatteit ware, dahero dann, nach einer desfalls gepflogenen gemeinsamen Verabredung, beschlossen worden, diesem Uebel, ohne längere Nachsicht, zu steuern; So ordnen und befehlen Wir auf das nachdrücksamste, daß, in hiesiger Stadt und Gebiet; alle unkonventionalige Kreuzer, vom 1sten Martii bis letzten Julii nächsthin, nicht anders, dann zu zwey Heller angenommen, nach Verlust solcher Zeit aber, ganz und gar außer Cours gesetzet werden sollen, wo Wir jedoch denjenigen, welche dergleichen an sich geringhaltige Kreuzer besitzen, die Erleichterung zustiesen lassen wollen, solche innerhalb obbenannter Zeit bei Unserm Münz-Amt für zwey und einen halben Heller, oder die Mark zu fünf Gulden, annehmen und einwechseln zu lassen.

Und da sich auch die Württemberger funfzehn Kreuzer. Stücke, verschiedene Gattungen Dreybähner, alte sechs Kreuzer, Hazen, Groschen und Weißpfennige, wie auch die Bayerische vier Groschen Stücke, und Holländische geringhaltige Ducaten hin und wieder sehen lassen, solche aber schon durch Unsere vorhergehende Münz Edicta größtentheils außer Gang gesetzet worden sind; So verbieten Wir deren Annahme hiermit neuerdings auf das Geschärteste, und erinnern jedermannlich, solcherley bereits in Handen habende oder künftig anhaltende Münz-Sorten in Unsere Münzstätte, zum Umschmelzen, zu überbringen, und sich des dortigen tarifmäßigen Erfahres zu gewärtigen, wodrigensfalls aber zu versehen, daß, in dem Widerstreubungs-Fall, auf Besinden, solche nicht allein confiscket, sondern auch deren Inhabere mit einer willkürliche schweren Strafe angesehen werden sollen.

Geschlossen bey Rath,  
den 19ten Februarii 1773.

73 a) Außerhalb geprägte Heller sollen gar nicht, von Kreuzern aber nur gewisse Arten im Umlauf seyn; vom 6. August 1767.

Nachdem Ein Hoch. Edler Rath, bey der allzuungleichen Beschaffenheit derer zeithher im Laufe sich befundenen Heller-Münzen, dem Recheney-Amt aufgetragen, zum Behuf hiesiger Stadt und deren Gebiet, kupferne Heller Ordnungsmäsig verprägen zu lassen, dieses auch nunmehr bewerkstelligt und das Publicum nicht nur bereits damit ziemlicher Weise versehen worden, sondern dergleichen überdem zur nothigen Scheldung vorräthig liegen, und auf der Recheney einzutauseln stehen; So werden in einer Föge hievon, die Eingangs erwähnte in hiesiger Stadt und deren Gebiete zeither in Cours gestandene Heller, hiemit in Veruf gesetzt, anbenebst solches Verbot auf alle und jede außerhalb verprägte Kupfer-Heller ohne Unterschied ausdrücklich erstrecket.

Und da ferner wahrzunehmen gewesen, daß, der deutlichen Vorschrift des Raths Münz-Edicts vom 3ten Febr. 1766. §. 5. entgegen, als vorlinnen alleine denen von Chur-Maynz, Chur-Trier, Chur-Pfalz, Hessen-Darmstadt, und hiesiger Reichs-Stadt, Conventions mäsig ausgeprägten, mit dem Wappen und der Jahr-Zahl versehenen 1. Kreuzer-Stücken, der Cours gestattet worden, verschiedene auswärtige, zumahlen unconventionsmäsig Kreuzer, in denen Einnahmen und Ausgaben, hinwiederum sich einschleichen wollen, so wird dieses Gesetz widrigste Beginnen, bey unausbleiblicher Strafe hierdurch wiederholt untersaget, und jedermanniglich zur stracklichen Besfolgung des obvermelten Münz-Edicts angewiesen. Publicatum Frankfurt, den 6. Aug. 1767.

Recheney-Amt.

73 b) Mandat gegen die abgewürdigten Kreuzer; vom 2. Febr. 1775.

Da der öfters ergangenen Obrigkeitlichen Verordnungen ohngeachtet, die gänzlich abgewürdigte und außer Cours gesetzte verrufene Kreuzer, dennoch höchst strafbarer Weise im Handel und Wandel courstiren sollen; diesem Unwesen aber auf das Ernstlichste gesteuert werden muß: So wird das Publikum vor deren Annahm und Verausgebung hierdurch nicht allein alles Ernstes nochmals verwarnet, sondern auch demjenigen, welcher dergleichen darüber handlnde glaubhaft anzugeben weiß, das Drittheil der dadurch eingehenden Strafe von jedem Fall hiermit zugesagt, zugleich aber auch jedermanniglich anbefohlen, die etwa besitzende alte Kreuzer ohnverzüglich und gegen Erstattung des inneren Werths auf Lobl. Recheneyamt abzuliefern.

Wie man dann, daß dieses alles befolgt werde, sich auf die genaueste Rundschau zu legen ohnermängen, und suchen wird, durch ohnvermuthete Visitirung der Becker, Bierbrauer, Mezger, und anderer, und Entdeckung dererjenigen, welche aus Geiz und Wiedersehlichkeit ihren Vorrath auszuliefern unterlassen, die mutwillige Übertrettere aufzufindig zu machen, und andern zum Schrecken und Beispiel ohne Unsehen der Person und des Standes auf das nachdrücklichste zu bestrafen.

Conclusum in Senatu,  
den 2ten Februar 1775.

Renovatum in Senatu,  
den 14ten Aug. 1788.

74) Warnung für falschen Münzen; vom 2. Junii 1769.

Nachdem sich seit kurher Zeit im Publico verschiedene unter sträflichst nachgeahmten Münz-Stempeln, theils verprägte theils nachgegossene Geld-Sorten, als:

- I. Kurfürstl. Bayerische Conventions-Thaler de Anno 1765.
- II. Fürstlich Anspachische derto mit der Jahrzahl 1766. und dem Münz-Buchstaben S. versehen.
- III. Kurfürstl. Sachsische Conventions-Gulden von eben dem Jahr.
- IV. Kurfürstl. Bayerische 20. Kreuzer. Stücke von Anno 1767.
- V. Kurfürstl. Mainzische 10. Kreuzer. Stücke de Anno 1766. welche, weil weder Bildnisse, Wappen-Seite noch Buchstaben scharf genug, letztere auch zusammen geflossen sich darstellen, und besonders der äußere Rand mit einer Röth versehen, und nur mit Quer. Strichlein eingeschnitten ist, leichtlich als gegossene zu erkennen sind.
- VI. Herzoglich Pfälz-Zweibrückische 20. Kreuzer. Stücke de Anno 1763. zweyerley Gattungen, davon die eine ihres ziemlichen weisen Ansehens ohngeachtet, dennoch an dem sehr schlecht geschnittenen Portrait auch Palm- und Lorbeer-Cranz, absonderlich aber, an der auf beyden Seiten feierhaften Umschrift, vorzüglich aber durch die schlechte Buchstaben, die andere aber mit der nämlichen Jahrzahl, sowohl wegen der schlechten Zeichnung als auch unsärmlichen Gestalt, gar leicht als falsche sich erkennen lassen.
- VII. Markgräffl. Baden-Durlachische de Anno 1763. und Markgräflisch-Anspachische 20. Kreuzer. Stücke de Anno 1766. welche beide Sorten an der übel gerathenen, ungleich unsärmlichen Gravirung, schlechten, auf beyden Seiten angebrachten Umschriften, insbesondere aber an den Brustbildern, als welche schief ausgedruckt sind, sich deutlich von den ächten unterscheiden.
- VIII. Unter hiesiger Stadt Münz-Stempel nachgeahmte 20. Kreuzer. Stücke de Anno 1767. woran zwar die Buchstaben nebst dem Adler bey nahe so scharf, als an den ächten in die Augen fallen, an der Ausdrückung des Kreuzes hingegen, als welches insbesondere in der Mitte sehr seicht, und

Münzen, Maß, Gewicht, und Zeitrechnung. 1181

und über dieses daran, das anstatt Conventionis nur Conventis zu lesen ist, leicht zu erkennen sind.

Als wird das Publicum, durch gegenwärtige Bekanntmachung wegen vorbeschriebenen falschen Geldern, nicht nur gewarnt, und deren Ausgabe bey schwerer Strafe verbotten, sondern es geschiehet auch zugleich an diesenigen, in deren Händen sohane falsche Geld-Sorten sich etwa befinden mögten, die Anweisung, selbige ungesäumt zur Recheney einzuliefern, und dasselbst allenfalls das nähere gehörig anzugezeigen.

Publicatum, Frankfurt den 2ten Junii 1769.

Recheney-Amt.

75) Warnung für falschen Conventions-Thalern; vom 22. April 1771.

Nachdem man bereits schon im Jahr 1768. das Publicum, wegen der unter hiesiger Stadt-Münz-Stempel, sträflichst nachgeahmten falschen Conventions-Thalern verwarnet, dessen ohngeachtet aber, vergleichen neuerdings wiederum zum Vorschein gekommen sind, solche aber leichtlich daran, daß

I. vorgedachte Thaler unter der Jahrzahl 1767. ausgepräget, da sie denselben doch im geringsten nicht gleich, sondern vielmehr denen von 1763 ähnlich sind.

II. Erscheinet der Adler gegen die mit der Jahrzahl 1763. ausgemünzte, viel zu plump und ungestaltet ausgedruckt.

III. Stehen anstatt der Buchstaben I. O. T. als dem Namen des Münzmeisters I. D. T. unter dem Adler.

IV. Ist das Kreuz ebenfalls schlecht undeutlich und seicht.

V. Ist das Mandelwerk gegen den ächten so scharf eingeschnitten, daß es sich gleichsam nathenförmig mit erhobenen Armen darstelle.

VI. Sind die Buchstaben auf der Umschrift an der Adler-Seite nicht scharf genug, auf der Kreuz-Seite aber ganz verlossen ausgedruckt, und endlich

VII. ist anstatt Domini, Domine; und anstatt Turris, Ter-

ris,

ris, zu lesen, leichtlich zu erkennen sind; Als hat hat man das Publicum vor der Einnahm- und Ausgabe sothaner falschen Conventions-Thaler nicht nur behörig verwarnen, sondern auch nachdrücklich verordnen wollen, daß, wenn jemand von besagter Münz etwas zukommen, oder demselben sonst von denen Urhebern und Theilhabern dieses höchststräflichen Unternehmens etwas hinlängliches bekannt sehn sollte, so wohl bemeldte falsche Münzen auf hiesiges Recheney-Amt zu liefern, als auch sonst das nähere hier von ohnfehlbar anzuziegen.

Publicatum, Frankfurt den 22ten April 1771.

Recheney Amt.

76) Die in die Münz-Edicten nicht erwähnten Münzen sollen keinen Cours haben ic. vom 16. November 1767.

Nachdem eine neue Ausmünzung von Herzoglich Württembergischen fünf Kreuzer-Stücken, welche auf der einen Seite das Herzogliche Wappen, mit der Umschrift: CAROLUS D. G. DUX WÜRT. 1767. und auf der andern Seite: 240. eine seltne Marck zeigen, zum Vorschein gekommen, denenselben aber, bey Ermangelung des Wortes: Justirt, nach denen hiesigen Münz-Verordnungen, kein Cours gestattet werden kann; Als wird jedermaßig erinnert, und verwarnet, dieser sowohl, als aller anderer, mit dem Wort: Justirt, nicht bezeichneter fünf Kreuzer-Stücke, in Gemäßheit des unterm 2ten Febr. 1766. von Einem Hoch-Edeln Rath publicirten Münz-Edict, im Handel und Wandel bey Einnahmen und Ausgaben, gänzlich zu entschlagen, wie auch gegen die im Münzwesen ergangene Verordnungen überhaupt, und vorbelobtes Edict vom 2ten Febr. 1766. insonderheit, theils durch Annahme und Auszahlung anderer nicht darinnen ausdrücklich benannter, theils durch etwaige Steigerung des bestimmten Werthes derselben, im Cours gestattet, so inn. als ausländischen gold- oder silberner Münz-Gattungen,

Jungen, im mindesten nichts zu Schulden kommen zu lassen, oder, auf den Übertretungs Fall, unausbleiblicher schwerer Abhndung unfehlbar zu gewährigen. Wie dann auch hiernächst alle nicht buchstäblich benannte Zwischen-Sorten der Conventions Gelder, z. E. an drei, vier Kreuzer, und dergleichen Stücken, so wie alle Landmünzen, bey Einnahmen und Ausgaben schlechterdings hiermit wiederholt alles Ernst's verboten, und gänzlich außer Cours gesetzt werden. Publicatum den 16ten Nov. 1767.

Recheney Amt.

77) Verbot aller in den Münzedicten nicht angenommenen Münzen; vom 12. Jan. 1770.

#### A V E R T I S S E M E N T.

Dennach man missfällig wahrnehmen müssen, daß, der klaren Vorschrift eines Hochdeln Rath's Münz-Edict vom 2ten Februarii 1766. §. 5. entgegen, als wortinnen einzig und allein, denen von Kurmainz, Kurtrier, Kurpfalz, Hessen-Darmstadt und hiesiger Reichs-Stadt, Conventionsmäßig ausgeprägten, mit dem Wappen und der Jahrzahl versehenen 1. Kreuzer Stücken, der Cours gestattet worden, verschiedene auswärtige nicht nur unconventionsmäßige, sondern auch alte Kreuzer in denen Einnahmen und Ausgaben hinwiederum sich einschleichen wollen, so wird dieses gesetzwidrige Beginnen, bey ohnausbleiblicher schärfer Strafe wiederholt hierdurch untersaget, und jedermaßig zu der stracklichen Befolgung vorbelobten Münz-Edict angewiesen. Und da man ferner wahrnehmen müssen, daß sowohl auswärtige Kupfer-Heller, wo von verschiedene 8. zu einem Kreuzer ausgeprägt sind, als auch Fürstl. Fuldaische II. Pfennig-Stücke mit der Jahrzahl 1769. im Publico zum Vorschein kommen, solchen aber sich hier durchaus kein Cours gestatten läßt;

Als werden hierdurch alle auswärts ausgemünzte Kupfer-Heller, vermöge Recheney-Amts-Verordnung vom 6ten Augusti Fürstl. Theil.

H h h

1767.

1767. ohne Unterschied, sowohl als auch die von 6. bis zu 1. Kreuzer bereits roullirende oder noch roullirend werdende Zwischen-Sorten, wie nicht weniger alle mit dem Wort justirt nicht bezeichnete 6. Kreuzer Stücke gänzlich außer allem Cours gesetzet.

Publicatum Frankfurt den 1<sup>ten</sup> Januarii 1770.

Necheney-Umt.

78) Der Münzenwerth soll eigenmächtig nicht geändert werden; vom 4. Julii 1765.

Obwohl Wir, Bürgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs Freyen Stadt Frankfurt am Main, in Unseren, unter 4ten Martii und 1sten Junii laufenden Jahres öffentlich verkündeten, Münz-Patenten ausdrücklich und bey Vermeidung schwerer Straffen verordnet haben, daß alle Münz-Zahlungen, ohne Unterscheid, von letzterdagtem Dato an, mit denen harten Gold- und Silber-Sorten vollkommen parificiret und gleichgehalten werden, auch alle schädlich-eingeschlichene, unterschiedene, Wechsel-Capital-Waaren- und andere Zahlungs-Arten ins künftige ein-vor allemal gänzlich aufgehoben seyn sollen; So haben Wir jedoch, zu Unserem äußersten Misfallen und empfindlichen Verdruss, wahrnehmen, auch, bey der vorgenommenen Untersuchung, in der That erfunden müssen, daß von Seiten einiger hiesigen, Wechsel-Handlung treibenden, Handelsleute sich höchst-strafbar ermächtigt werden wollen, gegen jene, hoch-verpönte, Unsere Verordnungen, in denen vorfallenden Wechsel-Geschäften zwischen den Conventions-mäßig ausgeprägten groben und kleinen, sodann denen anderen inner- und ausländischen groben respective Gold- und Silber-Sorten, einen höchstverwegenen, zu Veracht- und Geringschätzung Unserer ausgegangenen Obrigkeitlichen Gebote gereichenden, sehr Abhndungs-würdigen Unterscheid zu machen, und diesen vermessenen Unzug so weit zu treiben, daß sie denen, von Uns, mitgedachten groben Gold- und Silber-Sorten parificirten und im

Werth

Münzen, Maß, Gewicht, und Zeitrechnung, 1185

Werth gleichgesetzten Conventions-Gattungen sogar in denen, öffentlich ausgegebenen und an fremde Orte versendeten sogenannten Cours-Zetteln einen eigenmächtig erniedrigten Werth beyzulegen und selbige mit einem Verlust von verschiedenen per Centum gegen den Carl d'or à 9. fl. 12. fr. anzumerken, denen im Valor heruntergesetzten Königlich-Französischen Gold- und Silber-Sorten aber eine eben so Gesetz-würdige und freventliche Erhöhung des Werhs zu bestimmen sich nicht entsehen mögen. Gleichwie Wir nun gegen diejenige, welche sich hierunter so großlich und vorsätzlich verschuldet, die Gebühr wirklich vorgekehret, und selbige die Wirkung einer so vermessentlichen Überschreitung Unserer Obrigkeitlichen Verordnungen empfinden zu lassen bereits verfügt haben; So ergehet zugleich hierdurch an gesamte hiesige Handelschaft, und jedermannlich, die anderweit wiederholte geschärzte Verordnung, auch lehmtahltige ernstliche Anweisung und Befehl, sowohl überhaupt die Conventions-mäßig ausgeprägte Sorten bis auf die 10. Kreuzer-Stücke inclusive in dem, Unseren ausgegangenen Verkündigungen einverlebt, mit denen andern groben Gold- und Silber-Sorten völlig gleichgesetzten und fest bestimmten Werth, bey Wechsel- und sonstigen vor kommenden Handlungs- oder anderen Geschäften, sonde Ausnahm und Widerrede, mithin ohne den geringsten daran zu erleidenden Verlust, ingleichem ohne Aufgeld und Agio, anzunehmen, als auch besonders denen in- und ausländischen groben Gold- und Silber-Sorten keinen andern als den in Unseren Patenten gesetzten Werth, unter keinem Vorwand oder Entschuldigung, beyzulegen, also diesen letzteren aufs genaueste und ohne Ausnahm, ihres wörtlichen Inhalts, nachzutreten und seltige zu besfolgen; wobei Wir übrigens denen hiesigen so Christ-als Jüdischen Macklern gemessen anbefehlen, in denen ausgehenden Cours-Zetteln sich der Bemerkung des Werhs derer Geld-Sorten, als welche ohnehin ihren Geschäftsmäßig bestimmen und in keine Weise zu überschreitenden Valor haben, ein-vor allemal gänzlich zu enthalten.

Wir wollen nicht erwärtigen, daß, dieser gegenwärtigen,

HhH

Unse.

Unserer wiederholten, ernstlichen Verordnung in einem Stück hinkünftig werde zu wider gehandelt, noch dagegen directe oder indirecte etwas unternommen werden, immassen Wir dann gegen diesenige, welche sich hierunter, wieder besseres Zutrauen, fernerweit vergehen, und sich aus Gewinnſucht, Wucher und Vorsatz, denen Obrigkeitlichen Straf-Geboten und erlassenen Verfügungen vermessenlich entgegen setzen und selbigen zu wider handeln mögten, mit empfindlichen Leibes- und anderen schweren Straffen, ohne Unsehung der Person, fürzufahren und selbige ohnerbitlich an ihnen zu exequiren nicht entstehen werden.

Wornach sich jedermann zu achten; auch vor Schimpf und Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,  
Donnerstags, den 4ten Julii, 1765.

79) Münzen sollen durch kein Aufgeld über ihren Werth erhöhet werden; vom 6. Mart. 1770.

Nachdem Uns, Bürgermeisteren und Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Main, die Nachricht zugegangen, ob sollten in leichtverwirchter Messe die Juden in denen dahiesigen Wirthshäusern auf die Carld'ors 5. 6. à 7. kr. Agio, auf die Ducaten aber 3. 4. bis 5. kr. gebotten, und also den courſablen Werth derselben eigenmächtig zu erhöhen sich unterstanden haben; und aber vergleichene Aufsteigerungen derer Gold- und groben Silber-Sorten in Gemätheit derer sowohl durch Eines Hochloblichen Ober-Rheinischen Creyßes Patenten vom 11. Febr. 1761. 24. Jan. 1763. und 21. May 1764. als auch Unserer oft wiederholten Edicten, und messentlich von Unserem Recheney-Amt öffentlich bekannt gemachten Verwarnungen, in keine Weise zu dulden, sondern die Übertrettere mit denen darinnen angedrohten Strafen nach aller Schärfe zu belegen sind: Als haben Wir Uns bewogen gesehen, durch gegenwärtig erneuertes Edict sowohl Christen als Juden für diesen und dergleichen Geschwiedrigen Vergehungen und strafbarem Geldwucher alles

Ern.

Münzen, Maß, Gewicht, und Zeitrechnung. 1187

Ernstes nicht nur fernherweit zu verwarnen, und insonderheit den Wirthen, daß sie auf dergleichen Verbrecher und vornehmlich auf die in ihre Häuser kommende Iyden deshalb genaue Aufsicht tragen, nachdrücklich zu erinnern, sondern auch außer diesem solche diensame Vorkehrungen zu treffen für nitig befunden, womit diesenige, welche sich hierinnen einige Übertretzung zu schulden kommen lassen, entdecket, und sofort zur wohlverdienten empfindlichen Strafe gezogen werden können, geslaſſtien denn auch die Nahmen des oder dersjenigen, welche solche freventliche Verächter derer Obrigkeitlichen Verordnungen glaubhaft anzugeben wissen, soviel möglich verschwiegen gehalten werden, und selbige annehst den dritten Theil desjenigen, was nach Besinden confisckt wird, oder der allenfallsigen Geld-Busse zur Belohnung bey Unserem Recheney-Amt zu gewärtigen haben.

Wornach sich also ein jeder zu richten und vor Schimpf und Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,  
Dienstags, den 6. Martii 1770.  
Renov. den 28. März 1771.

80) Bei Münzen soll kein Aufgeld und zwischen Wechsel- und Waaren-Zahlung kein Unterschied statt finden; vom 18. April 1747.

Nachdem Einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath althier von einigen die hiesige Messe besuchenden fremden Käuffleuten per Memoriale die beschwerende Anzeige geschehen, was gestalten die goldene Münz Sorten, nebst denen neuen Thalern, durch gewinnſuchtige Leute auf einen so excessiv-hohen Werth und Agio getrieben und ihnen aufgebürdet würden, daß solche in Bezahlung der Waaren ohne den größten Schaden nicht angenommen werden könnten:

Wann nun solches nicht allein denen Crayß. Schlüssen und Münz-Edicten, besonders aber der erneuerten hiesigen Wechsel-

Ord.

Ordnung §. 36. schurstracks zu wider ist; Als geschiehet von Seiten gedachten Eines Hoch. Edlen und Hochwoisen Raths hiermit die wiederholte Erklär. und Verordnung, daß kein Unterscheid von Wechsel. und Waaren-Zählungen gehalten werden, auch sonstniemand gegen seinen Willen verbunden seyn solle, sich die Münz-Sorten höher im Agio, als die Edicta besagen, aufzürden zu lassen, und daß, bey deßfalls vorkommenden Klagen, genau über gedachter Wechsel-Ordnung werde gehalten und gesprochen werden.

Conclusum in Senatu,  
Dienstags den 18ten Aprilis 1747.

§1) Auf andere Orte gezogene Wechselbriefe sollen nicht anders als mit dem Geld oder mit der Waare eingelöst werden, welches hier dafür gegeben worden; vom 6. Mart. 1725.

Demnach Ein Hoch. Edler Magistratus hiesiger Stadt einweihero missfällig vernehmen müssen, daß die im Königreich Frankreich und andern Orthen ohnverhofft öfters beschéhene Erhöhung oder auch Abtwidrigung der Geld-Sorten, in Handel und Wandel, vielen Streit und Proces verursachet, wor durch die dabeyp interessirte Handelsleut in grossen Schaden, Weitläufigkeit und Unkosten gerathen; So hat derselbe vor nothig erachtet, zu auffrechthaltung des Commercii, hiermit zu verordnen, daß von dato an Handelsleuth, so Wechsel nach Paris oder andere Französische und sonstige Handels-Orth geben und schließen, dafür kein ander Geld oder Werth, als sie hier empfangen, wieder zu geben schuldig seyn, auch bey ereignenden Fällen, es mag das Geld in Frankreich und sonstien inzwischen außschlagen oder herunter gesetzt werden, diese zu einem andern nicht angehalten, sondern allein diese Verordnung, zu abschneidung alles Processtrens, in judicando beobachtet, und darnach die strittige Theil ohne Ausnahm-

ent.

Münzen, Maaf, Gewicht, und Zeitrechnung. 1189  
entschieden werden sollen. Wornach sich dann ein jeder zu richten.

Geschlossen bey Rath,  
Frankfurt den 6. Mart. 1725.

§2) Verbot alles Handels mit Cours habenden Münzsorten, und daß, außer Gold- und Silberarbeitern, ohne den Münzwarden kein Gold- und Silber eingeschmolzen werden solle; vom 3. Jan. 1736.

WIR Bürgermeister und Rath dieser des Heil. Reichs-Stadt Frankfurt am Main, thun hiemit kund und zu wissen: Demnach Wir mit besonderem Missfallen vernehmen müssen, und so gar von hohen Orten Uns die unvermuhtete Nachricht zugekommen, ob solten einige von hiesigen Kaufleuthen, so Christen als Juden, aus Gelegenheit des seither starken Trieb gehabten Münzwesens, mit Wippen und Stippen, auch durch verschiedene andere im Heil. Romis. Reich höchst verbottene Unziemlichkeiten, mittelst läufiger Unlassung deren zur Verschmelzung bey auswärtigen Münzstätten gewidmeten guten Reichs-Sorten, einen ohnverantwortlichen Wucher treiben, wordurch das gemeine Wesen und jeden Reichs-Stands hohen Münz-Regale, in Betracht der daraus entstehenden übermäßigen Theuerung des Gold und Silbers, einen höchstschädlichen, zulezt fast nicht mehr reparablen Anstoß nothfolglich empfinden müste, und dann dergleichen in denen Reichs-Satzungen so wol als in Unseren vormahls publicirten Münz-Verordnungen vom 8 Nov. 1694. 7 Octobr. 1700. und 11 May 1730. scharff verbottenem Anzug und die völlige Zerrüttung der Münzstätten zulezt nach sich ziehendem wucherlichem Betreiben nachdrücklich zu steuren, und deshalb erst angezogene Unsere vorige Edicta und Penale-Verordnungen zu erneuern und zu schärfen, Unsere Uns. Obliegenheit esfordert; Als wird in deren Conformität, allso umgekämpftes und dem gemeinen Wesen schädliches Commercium

mit guten in Gold und Silber ausgemünzten Reichs- und andern den Cours habenden Münz-Sorten, bey Vermeidung empfindlicher Geld- oder Leibesstraff, hierdurch nochmahlen nicht nur ernstlich untersaget, und jedermanniglich, es seye Christ oder Jud, dafür wohlmeintend verwarnet, sondern auch, zu Unserer Burger, Beyfassen und Unterthanen beständiger Nachachtung, noch weiters verordnet und anbefohlen, daß sich niemand außer denen Gold- und Silber-Arbeitern, was dieselbe zu ihrer Handhierung brauchen) und zwar bey Straff der Confiscation, einiges Silber oder Gold zu Haus und insgeheim einzuschmelzen unterschehen, sondern, wann jemand sein beyfammen habendes Gold oder Silber schmelzen lassen wolte, er solches dem hiesigen geschworenen Wardein liefern und behändigen, mithin dieser, und sonstien niemand, dasselbe schmelzen, nach genommener Proba wardiren, und hernach so wolden Tag, wann es geschehen, als auch den Namen dessen, der ihm das Guth zu verschmelzen überbracht, mit Beyfügung des Gewichts und befundenen Gehalts in ein besonderes darüber zu haltendes Register ordentlich eintragen, und bey Unserm Recheney-Amt jedesmal anzeigen solle. Woferne auch gedachter Wardein, oder ein anderer von Unseren Burgern und Schutz-Angehörigen jemanden von Christen oder Juden in Erfahrung bringen möchte, der Unseren vorigen und dieser erneuerten Obrigkeitlichen Verordnung durch ungebührlichen wucherlichen Handel mit vorgemelten guten Reichs- und andern den Cours habenden Münz-Sorten, oder mit dessen heimlicher Einschmelzung zu wider handete, so soll der oder dieselbe solches uns, als der Obrigkeit, so fort und ohne Zeit-Verlust pflichtmäßig denunciiren, und dagegen von denselben daher einkommenden Confiscation- oder Straff-Geldern den dritten Theil zum Præmio empfangen, anbei des Denuncianten Namen verborgen gehalten, im Verschweigunus. Fall aber der Verhehler selbsten mit behörigter Straffe, nach Befinden, angesehen werden. Wornach sich maniglich zu richten und vor Schimpff und Schaden zu hüten hat.

Conclusum in Senatu,

Dienstags den 3ten Januarii 1736.

Münzen, Maaf, Gewicht, und Zeitrechnung. 1191

83) Ohne den Münzwardein soll niemand Gold und Silber einschmelzen; vom 8. Novbr. 1694.

Wir Bürgermeistere und Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn folgen hiermit allen Unsern Bürgern und andern Inwohnern, auch sonstien jedermanniglich zu wissen: Demnach Wir mit nicht geringem Missfallen ohnlangshin vernehmen müssen, was gestalten, außer dem hiesigen geschworenen Wardein, ein oder andere, und also solche Personen, denen es keines wegs gebühret, daß Silberschmelzens und Wardirens in alhiesiger Stadt sich eigenmächtig untersangen: Und dann uns, als ordentlicher Obrigkeit, obliegen will, denen dahero weiter besorgten gefährlichen und dem gemeinen Wesen höchstschädlichen confusionen, auf alle mögliche Art, in Zeiten vorzukommen und zu steuren: Als ordnen und befehlen Wir hiermit ernstlich und wollen, daß nun und hinfür das Silberschmelzen und Wardiren niemand anders, als Unserm absonderlich darzu bestellt, und beendigtem Wardein in hiesiger Stadt erlaubt seyn, alle übrige Personen aber, einheimische so wohl als fremde, Christen und Juden, sich dessen aller dings enthalten, auch derselben, mit Vorhengehung Unserer ordentlichen Wardeins, sich keines wegs zu behienen, jedermanniglich alles Ernstes erinnert seyn soll, bei unaufzbleiblicher schwerer Anmadversion und Straffung, insonderheit auch, nach Befinden, bey Confiscation des durch andere als unsern geschworenen Wardein geschmolzenen Silbers: Dafür sich dann ein jeder zu hüten, und dieser Unserer Obrigkeitlichen Verordnung gehörend nachzuleben wissen wird.

Conclusum in Senatu,

Donnerstags den 8. Novembr. 1694.

Renovatum in Senatu,

Donnerstags den 11. May 1730.

84) Mit Geldsorten soll kein Handel getrieben, und Geldsorten, die über zwey Pf. zu leicht, nicht im Commerz geduldet werden; vom 11. Octbr. 1760.

Nachbemerk Seine jezo glorreichest regierende Römisch-Kaiserliche Majestät aus Reichs-Väterlicher Preiswürdigster Sorgfalt in dem sten und gten Membro eines onhero unterm 4ten Mart. h. a. erlassenen allerhöchsten Kaiserlichen Rescriptes die ernstliche Verordnung dahin ergehen zu lassen Sich allerhöchst bewogen gefunden, daß alle Kaufmanschaft mit gemüngten Reichs- oder doch in solchem den Cours habenden Gelbern, wann auch gleich die erstere geringhaltig wären, gänzlich abgestellt, ingleichem alles Ernstes darauf gesehen, und darob genau gehalten werden solle, damit in Gemässheit des bey dem hier versamleten Löblichen Ober-Rheinischen Crays im Jahr 1749. abgefachten Schlusses, und deren dieserthalben gleichfalls bestehenden Reichs-Gesetzen, der Handel derer Ducaten oder anderer Gold-Sorten al Marco keinesweges gestattet, somit die diesfallsige Meldung in denen Cours-Zetteln nicht weiter geduldet, die auf den hiesigen Handels-Platz kommende allzulechte Gold-Sorten aber in die hiesige Münz-Stadt behörig eingelöst und in gewichtige Reichs-Sorten umgedeutert werden; So hat Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath dieser des Heil-Reichs Stadt Frankfur, zu allerunterthänigster Befolgung solcher allerhöchsten Kaiserlichen Willens. Meinung, das in Seinen vorhin mehrmals ausgegangenen gedruckten Edictis bereits enthaltene Verbott des Geld-Handels hiermit auf das nachdrücklichste zu erneuern der höchsten Nothdurft zu seyn ermessen, und wird dahero allen hiesigen Einwohnern, so Christen als Juden, wie nicht weniger auch denseligen, welche allhier Handlungs-Geschäfte haben, unter denen in bemelbeten Edictis allbereits benannten Obrigkeitlichen Strafen, und bey zugleich ohnfehlbar zu gewärtigen habender Confiscation, fernwelt gemessen anbefohlen, sich aller vergleichnen wucherlich- und Reichs-Gesetzwidrigen Negotien, wodurch zu Bernachtheit-

heiligung des gemeinen Wesens gemünzte voll, oder geringhalige Reichs- oder darinnen Cours habende Gelber gleichsam zu einer Ware gemacht werden, sich in alle Wege, so wie auch des al Marco-Handels mit Ducaten oder anderen Gold-Sorten, dessen Meldung führerin, vermöge des allen hiesigen Christen- und Juden-Mackern unterm 3. Sept. nup. bekannt gemachten Verbottes, in denen Cours-Zetteln keinesweges mehr gestattet werden wird, ein, für allemahl zu enthalten, die im Handel und Wandel zum Vorschein kommend, und über zwey Pf. zu leicht befunden werdende Ducaten oder andere Gold-Sorten aber, nach Maasgab des Löbl. Ober-Rheinischen Cray-Schlusses von Anno 1749. \* alsofort einzuschneiden, und in die hiesige Münz-Stadt zu behöriger Einlösung zu liefern, damit dieselbe hiernächst in gute vollwichtige Reichs-Sorten mögen umgepräget werden können. Woranach sich jedermannlich zu achten und für Schaden und Strafe zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey extraordinairem Rathsz Samstags den 11. Octbr. 1760.

\* Soll heißen 24. Julii 1750.

85) Ducaten, die über zwey Pf. zu leicht, sollen im Handel und Wandel nicht geduldet, und von den übrigen, wenn nur ein oder zwey Pf fehlen, für jedes Pf ein Baten vergütet werden; vom 17. Jun. 1749.

WJr Bürgermeistere und Rath dieser des heiligen Reichs Freyen Stadt Frankfurt am Main, führen hiermit jedermannlich zu wissen, daß, zu möglichster Abwendung fernerer Unordnung und dem gemeinen Besten dahero zuwachsenden Schadens, so die in grosser Menge dahier einschleichende leichte und beschmirtene Ducaten kundbahrlich verursachen Wir, nach dem Vorgang und Exempel anderer hohen Herrn Reichs-Ständen, folgende höchst nothige Verordnung zu publiciren für gut befunden, daß

1.) nach verlauff von 4. Wochen, von unten gesetzten Date-

an gerechnet, Niemand, wer der auch seye, weder Christen noch Juden, einige Ducaten, so am Gewicht über 2. As zu leicht sind, im Gewerb, Handel und Wandel, auch Zahlung derer Waaren oder anderer Schulden, weiters annehmen oder auszahlen, sondern nach Ablauf dieser 4. Wochen der Cours oder die Ausgeb, und Annahmung derer über 2. As zu leichten Ducat-n schlechterdings und bey unausbleiblicher Strafe der Confiscation verbotten seyn, hiernächst aber

2.) Diejenige Ducaten, so etwa nur ein oder höchstens zwey As zu leicht sind, zwar von Dato an bis auf weitere Verordnung gebildet, und selbige bis dahin der Cours vergönnet, jedoch

3.) Vor den Abgang eines jeden Asses ein Bassen demjengen, der solche annimmt ohnverweigerlich vergütet werden solle.

Darnach sich also mānniglich zu richten und vor Straf und Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,  
Dienstags den 17. Jun. 1749.

### 86) Vorstehenden Inhalts; vom 16. October 1770.

Demnach Wir Bürgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs freyen Stadt Frankfurt am Main, die wegen zu leicht befunden werden Ducaten und anderer Gold-Sorten bereits vorhandene Edicte und Münz-Verordnungen, besonders die vom 17ten Junii 1749, und 17ten Oct. 1760., zu deren immerwährender fester und ohnverbrüchlicher Beobachtung, von Einheimischen so wohl, als von Fremden, welche auf denen hiesigen Messen, oder sonst, außerhalb Messzeiten, Zahlungen dahier zu thun oder einzunehmen haben, zu erinnern und zu bestätigen, inthin solche dadurch jedermanniglich in frischem Gedächtniß zu erhalten, der Notdurft ermessen; So, verordnen und befehlen Wir hiermit aufs neue allen hiesigen Einwohnern, so Christen, als Juden, wie nicht weniger auch denen-

### Münzen, Maß, Gewicht, und Zeitrechnung. 1195

jenigen welche allhier Handlungs-Geschäfte haben, daß sie sich aller Ausgeb, und Annahmung derer über zwey As zu leichter Ducaten und sonstiger Gold-Sorten schlechterdings, und bey ohnausbleiblicher Strafe der Confiscation enthalten., sondern dergleichen auf den hiesigen Handels-Platz kommende anzuleichte Gold-Sorten auf Löblches Recheney Amt, welches solche behörig einlösen und hiernächst in hiesiger Münz-Stadt in gute vollwichtige Reichs-Sorten umprägen lassen wird, liefern, übrigens aber, in Ansehung dererjenigen Ducaten, so etwa nur ein oder höchstens zwey As zu leicht sind, vor den Abgang eines jeden Asses, einen Bassen, deme, der solchen annimmt ohnweigerlich vergütet sollen.

Darnach sich also mānniglich zu richten und vor Strafe und Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,  
den 16ten October 1770.  
ren. 21 Decbr. 1780.

### 87) Verbot gute Münzsorten aus- oder schlechte einzuführen; vom 30. Octobr. 1738.

Wir Bürgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs-Stadt Frankfurth am Main führen hiemit Jedermanniglich zu wissen, was Gestalten Ihres Rdm. Raths Maj. Unser Allgnädigster Kaiser und Herr, gegen die höchstraffbahre Ausführung guter grober Gold- und Silber-Münzen aus dem Reich, und Einbringung schlechter-fremder Münzen nachstehendes Ul-lehrhöchst-zuehrendes nachträgliches Rescript an Uns ergehen zu lassen allermildest geruhet haben:

Eure der Sechse von Ottes Gnaden, Erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ic.

Ehrsame Liebe Getreue. Wir lassen Euch gnädigst ohnverhalten, was massen Wir von verschiedenen Orthen her heranrichtet worden, daß aus unser und des Heil. Reichs Stadt Frankfurt am Main die gute grobe Gold- und Silber-Münzen zum

zum größten Schaden des gemeinen Wesens, durch allerhand heimliche Practiken und Wege aus dem Reich sehr häufig fortgeführt, und dagegen schlechte fremde Münzen eingebbracht werden. Wie nun dieses eben zu der Zeit, da Wir mit Churfürsten, Fürsten, und Ständen des Reichs Uns berathschlagen, das verfallene Münz-Wesen auf guten Fuß zu reguliren, und zu setzen, zum Nachtheil und zu mercklicher Hinderniß dieses heylsamen Werks von Eigennützigen und Gewinnstüchtigen, dem gemeinen Wesen gehäßigen Wücheren wider die Reichs-Gesäße und Münz-Edicta straffmäßig unternommen wird: Und Wir dahero aus Reichs-Wässterlicher Obsorge, und Vermög Unsers höchsten Kayserl. Amts Öbliegenheit, solchem übel gemessenen Einhalt zu thun nothig befunden:

Als befehlen Wir Euch hiermit gnädigst, und ernstlich, daß Ihr Vermög Eueres obhabenden Amtes, und Uns, und dem Reichs schuldigsten Pflichten, nach Empfang dieses, auf solche Gott, Chr. und Gewissenlose Geld-Ausführer, Wücherer, Ripper, und Wipper, sonderlich auf die Reysende, Handels, und Fuhrleute bey denen Thoren, Zoll- und Mauthstellen genaue Obsicht geben, und diejenige, welche betreten, und erfappet werden, mit Wagen und Pferden gleich anhalten lasset, damit selbigen als Freveleren und Übertreteren der Reichs-Gesetzen der Proces gemacht, nach deren Inhalt und befund solcher Malversationen an Haab, Guth, Ehre, Leib und Leben ohne Ansehung deren Personnen, andern zum Exempel und Abscheu abgestraft werden. Ihr habet Uns hierüber von Zeit zu Zeit Euren Bericht zu erstatten, und Euch dßfalls bey Uns und dem Reich ichtwas nicht zur Schulb und Verantwortung kommen zu lassen! Hieran vollziehet Ihr Unsern ernstlich gemeinten Willen, und wozu Euch vorgemelte Euere Pflicht genau verbinden, Euch im übrigen mit Kayserl. Gnaden gewogen, verbleibende. Geben in Unserer Stadt Wien den zwölften Octobris Anno Siebenzehn hundert Acht und dreißig, Unserer Reiche, des Römischen im Acht und zwanzigsten, des Hispanischen im Sechs

Münzen, Maafz, Gewicht, und Zeitrechnung. 1197

Sechs und dreißigsten des Hungarisch. und Böhmischem aber auch im Acht und zwanzigsten.

E A N L.

Vt. S. A. Graf von Metsch.

(L.S.)

Ad Mandatum Sac. Cœf. Mæjstatis proprium.

E. F. Freyher von Glandorff.

Gleichwie nun dessen allergerechtestem Inhalt aufs genaueste nachzukommen, Wir uns Allerunterthänigst verbunden erkennen, also befehlen Wir hiermit und in Kraft dieses allen hiesigen Burgern und Einwohnern, Christen und Juden, insonderheit auch allen reysenden Handels- und Fuhrleuten, Obrigkeit, und ernstlich, daß sie sich all desjenigen, so hierinnen verbotten wird, bey Vermeyndung der dabey gemeldeten schwahren Straffen gänglich enthalten sollen, wie Wir dann, um die hierunter gemeinlich insgeheim gespielt werdende Unterschleisse und Ungebühren desto eher zu entdecken, denseligen, so selbe unserm Rechney-Amt mit Grund angeget, den dritten Theil dessen, so hiebvn an Geld und Gelbs werth eingehen wird, mit Verschweigung seines Namens verabsolgen zu lassen versprechen.

Conclusum in Senatu,

Donnerstag den 30. Octobris 1738.

88) Verbot aller gewinnstüchtigen Einschleiffung und Verschreibung geringhaltiger neuer Münzen, Ausführung grober Gold- und Silbersorten, aller Steigerung derselben, insbesondere, daß keine neue Schied-Münze unter dem Vorwand, damit Wechselzahlung zu leisten, eingeführt werden solle; vom 8. Mart. 1763.

Demnach Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath dieser Kayserlichen und des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Main mit

## Drittes Hauptstück.

mit besonderem Missfallen zu vernehmen gehabt, was massen auswärtige Kauf- und Handels-Leute sich haben begehen lassen wollen, an ihre hiesige Commissionairs oder Correspondenten zu Bezahlung bereits erhandelter oder noch zu erhandlender Wechselbriefen, Schied-Münze zu remittiren und einzuschicken: Und aber gedachter Ein-Hoch-Edler und Hochweiser Rath vergleichen unbefugten und strafbaren Untersangen, welches der Hochverdönten Einschleifung der Schied-Münze und Ausführung der guten groben Gold- und Silber-Sorten ganz gleich kommt, und wodurch sonst leichtlich hiesige Stadt mit allzuvieler zwar ohnverruffener doch nur in gemeinem Haneel und Wandel blos tolerando & connivendo, und zwar vorgestalten, daß solche gleichwohl durchaus niemanden in Zahlungen wieder seinen Willen aufgedrungen werden darf, coursirenden Schied-Münze, beschweret werden könnte, nachzusehen keineswegs gemeynet; sondern vielmehr diesem Uebel gleich Anfangs auf das kräftigste und mit allem Nachdruck vorzuhüten ernstlich gesinnet ist.

So hat Derselbe hienit zu verordnen, und jedermanniglich sowohl Fremde als Einheimische zu verwarnen der Nothdurft zu seyn ermessen, daß sich niemand neue Münze, obgleich solche nicht verrufen und sonst indulgiert wäre unter dem Vorwand, und zum Behuf dafür zu erhandlender, oder zu bezahlender bereits erhandelter Wechselbriefen, als von denen jedermann weiß, daß solche mit vergleichen neuen Schied-Münze nicht erhandlet und bezahlt werden können, anhero zu bringen, oder an hiesige Commissionairs und Correspondenten zu remittiren und einzuschicken, unterigen Fälls dagegen mit der Confiscation ohnabläsig verfahren werden solle. Wie dent auch die hiesige verburgerte oder im Besassense-Schutz stehende Christliche Banquiers und Handels-Leute, ingleichem die hiesige Schutz-Juden, wenn ihuen dergleichen neue Schied-Münze, gedachter massen, zu Erhandlung oder Bezahlung bereits erhandelter Wechselbriefen zugeschickt würde, bei Eßl. Rechnay-Amt als holden die gebührende Anzeige davon, nebst Ein-

## Münzen, Maß, Gewicht, und Zeitrechnung. 1199

Einlieferung sothaner Schied-Münze, zu thun oder in dessen Entstehung scharfer Ahndung, und daß auf die Entschuldigung, was massen sie verglichen Schied-Münze in ihrer Handlung und Haushwesen brauchen können, im geringsten nicht reflectiret werden, zu gewärtigen haben. Wobei schließlichen das vorhin bestehende Verbott, überhaupt aller gewünschtigen Einschleifung und Beschreibung geringhaltiger neuer Münze, und Ausführung guter grober Gold- und Silber-Sorten, ingleichem aller Steigerung dererselben, bey denen in Nechten darauf gesetzten schweren Strafen sich gänzlichen zu enthalten, nochmals wiederholet wird. Wornach sich also ein jeder zu richten und vor Schimpf, Schaden und scharffer Ahndung zu halten hat.

Conclusum in Senatu,  
Dienstag den 8. März 1763.

89) Hand- und Scheid-Münzen sollen nicht ausgewechselt und ausgeführt werden; vom 2. November 1680.

DEnnach Uns dem Rath des Heil. Reichs Statt Frankfurth am Main Klage vorkommen, daß nemlich, bey einer Zeit her eingerissener und Landverderblicher Vnoordnung im Münzwesen, durch eigenmäßige, gewünschtige und vorteilhaftige Leute, Christen und Juden, noch mehrere Confusion sonderlich darinnen erreget würde, in deme nemlich die Weiß-Pfennige, wie auch andere kleine Hand- und Schiedmünze, auffgewechselt, aus hiesiger Stadt gebracht, und an andere Ort verführt zu werden pflegen: So haben Wir, tragenden Obrigkeitlichen Ampts wegen, nicht umgehen können, solchem unrechtmäßigen Vortheil und Beginnen, so dann dem dahero entstehendem fernerm Unwesen und Schaden, so viel an Uns ist, zu steuren und zu wehren. Ordnen demnach, wollen und befohlen hiermit

Künster Theil,

III. ernst.

## Drittes Hauptstück.

ernstlich, daß jedermannlich, Christen und Juden, der gewinnstichtigen Lustwechselung, wie auch Aufschlüssel- und Verführung der Weiß-Pfennig, und anderer kleinen Hand- und Schiedmünze aus dieser Stadt an andere Ort, sich gänzlich und allerding enthalten sollen, bey Confiscation desjenigen, so auffgewechselt und anderwerts verschicket wird, auch anderer hohen Animadversion und Straff. Darnach sich männlich zu richten, und vor Straff und Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,  
Martis den 2. Novembr. 1680.

90) Ungültige Scheidemünzen sollen nicht eingeführt, und gültige Scheidemünze nicht anders als Scheide- münze gebraucht werden; vom 30. Mart. 1669.

Wir der Rath, dieser des Heiligen Röm. Reichs Stadt Frankfurt, fügen hiermit männlich zu wissen: Dernach wir in dem Werk erfahren, und uns nicht wenige Beschwerungen vorkommen, welcher gestalt nun eine Zeit hero, viel unterschienne fremde kleine Schiedmünzen, als Albus oder halbe Bai- ben, in grosser Menge und Anzahl, nicht allein hier eingeschleift und herein gebracht; sondern auch den Leuthen, in den Bezahlungen, mit starken Summen auffgetrieben werden wollen; daraus dann anders nichts, als eine schädliche Confusion, und Verführung der guten groben Sorten, erfolgen kan und muss: Dasdeme in Zeiten vorzukommen wir eine hohe Nothdurft ermessen. Ordnen berowegen und befehlen hiermit, und in Kraft dieses, daß hinsuro, alle fremde kleine Schiedmünzen und Albus, außer denen, die zu Maynz, Heydelberg, Darmstadt, Hanau, und althie in dieser Stadt Frankfurt, geprägt oder gemünzet seyn, als überflüssig und unnöthig, fortgewiesen, und von dato an, bei uns und in dieser Stadt, in Kauff- und Handlungen, ferner nicht angenommen; So dann, an vorberührten und

## Münzen, Maß, Gewicht, und Zeitrechnung. 1201

und unverbotteten fünferley Albus und Schiedmünzen, in gemeinen Zahlungen, niemanden über flüss Gulden an hunder- ten; in geringern Summen aber, mehrers nicht, als der zwan- zigste Theil, auffgetrieben; noch jemand ein mehrers anzuneh- men schuldig seyn, also die Albus allein, vor eine Schiedmünz gebraucht, und ausgegeben werden sollen.

Desgleichen, soll sich ein jeder, bey Einnehmung der be- schnittenen, und kleinen geringhaltenden, ganzen und halben Königsthalern, auch ganzen und halben Kopffstücken, wol fürsehen und acht nehmen, damit nicht etwa hiernechst, auff erfol- gende fernere inhibition; et ohne, den darob entstehenden Ver- lust und Schaden, selbsten zuzumessen haben möge. Wornach sich männlich zu richten, und deme gehorsamlich nachzukom- men, sich auch für Straff zu hüten, wissen wird.

Renovatum in Senatu,  
den 30 Merz 1669.

91) Neu zum Vorschein kommendes Geld soll nicht ohne Probe ausgegeben werden; vom 20. May 1760.

Wir Burgermeistere und Rath des Heil. Reichs Stadt Frankfurt am Main, fügen allen Unseren Burgern und Schutz- Angehörigen hiermitzu wissen: Das in dem, von denen im Münz- wesen correspondirenden Fünf Herrn Ständen unterm 16ten April Anno 1693. geschlossenen Münz-Recess §. duodecimo ent- halten ist, daß alle neue einheimische und fremde Münze, wel- che ohne genommene Probe ausgegeben wird, es seye diese dem Münz-Haus gemäß oder nicht, verfallen seyn, und diejenige, welche solche vor geschehener Probe angenommen und ausgege- ben, mit gemessener Straf belegen werden sollen.

In Gefolg dessen wird diese denen Reichs- und Creyß-Schlüs- sen gemäßige Verordnung hiermit dergestalt erneuert und wieder-

holet, daß keiner von Unseren Bürgern und Schutz-Angehörigen sich unterstehen solle, neu zum Vorschein kommendes Geld, ehe es von Unserem geschworenen Münz-Wardein valvirt und richtig befunden worden, bey vorangebauten Strafen, einzuführen, einzunehmen oder auszugeben, sondern selbige vielmehr schuldig und gehalten seyn sollen, dergleichen neue Golder Unserem Münz-Wardein zur Valuation einzuliefern.

Wornach sich männlich zu achten, und vor Schimpf und Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,  
Dienstags, den 20sten Maii, 1760,

92) Ohne obrigkeitliche Pässe soll weder gemünzt noch ungemünzt Gold oder Silber verhandelt werden; vom 24. Febr. 1733.

Wir Bürgermeistere und Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Main, fügen hemic zu wissen, daß, ob zwar das dem gemeinen Wesen höchst schändliche Unternehmen gewünschter Leuthen, welche so gemünzt, als ungemünztes Gold- und Silber aus hiesiger Stadt weg- und anders wohin verschicken, dafür aber allerley geringhaltige Gold- und Silberne Münze einschleissen und durch sothanes unzimliches Gewerb das publicum sehr verkürzen von uns zu oft wiederholten mahlen scharf verbotten und dagegen verschiedene Edicta und ernstliche poenal-Verordnungen von Zeit zu Zeiten abgefasset und durch öffentlichen Druck bekandt gemacht worden; Wir doch aufs neue höchst missfällig vernehmen müssen, daß solchen Unseren Obrigkeitlichen, denen Reichs-Constitutionen allerdings geneßene Verfügungen bishero vilfältig contravenirt, Gold- und Silber sowohl gemünzt als ungemünztes, in grosser Menge aus der

Stadt

Stadt weg- und an fremde Orte geführt, auch eben daher an dergleichen Gold- und Silber, bevorab an guten, unverrufenen und im ganzen Reich gangbaren Gold-Sorten kein geringer Mangel hier wirklich verspüret werde, und es dahin gediehen, daß solche ohne schwarzes Agio nicht zu haben: Die weisen Wir nun diesem Unwesen bestmöglich zu steuren und allem daraus zu besorgendem größeren Nachtheil zeitig vorzubiegen, wishin Unsere vorige desfalls schon ergangene Edicta und Raths-Verordnungen zu renoviren und durch abermaligen Druck in frische Gedächtniß zu bringen, eine ohnumgängliche Nothwurft zu seyn erachtet; Als wird demnach allen hiesigen Bürgern, Besessen und Schutz-Verwandten, so Christen als Juden, hemic nachdrücklich eingebunden und geneßend befohlen, aller verbotnen Aufwechslung und Auseführ der guten Reichs-, und anderer den Cours habender Gold- und Silberner Münz-Sorten sich hinführo gänzlich zu enthalten, zumeilen aber kein gemünzt oder ungemünztes Gold und Silber zu einigen Münz-Stätten, bey Verlust des Bürgerrechts, Besessen-Schutzes und Stättigkeit, auch nach Befinden bey schwerer Geld- oder Leibes-Straffe, mehr zu liefern und abzufinden, sondern, wann ja jemand von gemünzt- oder ungemünztem Gold und Silber etwas aus der Stadt zu führen und in specie zu Erkaufung Waaren, Bezahlung Schulden und vergleichen, einige Geher an fremde Orten zu transportieren gemüfigt würde, solches allezeit vorhero bey hiesiger Canzley gebührend anzugeben und einen Obrigkeitlichen Erlaubniss. Schein sich darüber auszubitten. Würde aber diesem allem, gegen besseres verhoffen, gleichwohln zu wider gelebet und einzabzuschickendes gemünzt- oder ungemünztes Gold und Silber ohne Obrigkeitliches Attestat, bey zeitig vornehmender Visitation angetroffen, so soll dasselbe alsbald confiscat, und gegen den Übertreter mit obgemeldten Straffen noch weiters unfehlbar verfahren, demjenigen aber, der hiervon Wissenschaft erlanget und bey Unsern Herren Bürgermeistern oder bey Eddlichem Re-

Illi 3

cheney;

chenen Ambt, immassen er zu thun schuldig ist, es Pflicht-mäßig anzeigen, von denen auf sein Anbringen confiszierten Geldern, Gold oder Silber der dritte Theil verabsolget und dabei des Denuncianten Namen verschwiegen werden. Wornach sich also jedermanniglich zu richten und für Schimpff Unglegenheit und Schaden zu hüten hat.

Conclusum in Senatu

Dienstags, den 24. Februarii 1733.

### 93) Gleichen Inhalts; vom 17. Aug. 1758.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Frankfurt am Mainn, fügen hiemit zu wissen, wasmassen Wir Unsere gegen das dem gemeinen Wesen hochschädliche Unternehmen gewünschter Leuten, welche so gemünzt als ungemünztes Gold und Silber aus hiesiger Stadt weg- und anders wohin verschicken, dafür aber allerley geringhaltige gold- und silberne Münzen einschleissen, und durch sothanes unziemliche Gewerb das Publicum sehr verkürzen, von Zeit zu Zeiten abgefasczte verschiedene Edicta und gedruckte ernstliche Poenal-Verordnungen, bewahren, um damit sich niemand mit der Unwissenheit desfalls zu entschuldigen habe, wiederum zu renoviren, und durch ahermaliger Druck und gewöhnliche Publication ins frische Gedächtniß zu bringen, eine ohnungängliche Nothdurft zu seyn erachtet;

Verordnen demnach und befehlen hiemit aufs neue allen hiesigen Burgern, Beyassen und Schutz-Verwandten, so Christen als Juden, sowohl aller verbottenen gewünschtingen und wucherhaften Einschleissung geringhaltiger Münz-Sorten, als auch aller ohnerlaubten Auswechselung und Ausfuhr der guten Reichs- und anderer den Cours habender gold- und silbernen Münz-Sorten, bey Straffe der Confiscation und anderen in denen

denen kundbaren Reichs-Satzungen und hiesigen Edictis darauf gesetzten Poenen, sich gänzlichen zu enthalten; dahingegen aber, woferne sonst jemand an gemünzt- oder ungemünztem Gold und Silber etwas aus hiesiger Stadt zu führen, und in specie zu Erkäuffung Waaren, Bezahlung Schulden, und dergleichen, einige Gelber an fremde Orten zu schicken gemüssigt würde dieses daher aufs genaueste zu beobachten, daß, bey vorhaben der Versendung einig ungemünzten Gold und Silbers, der Ver-sender die Qualität sowohl, als auch wohin er solches zu verschicken vorhat, ingleichem den Nahmen desjenigen, durch wen es verschicket wird, bey hiesiger Stadt-Cangley richtig anzeigen, und, da es geschmeltzt Gold oder Silber ist, den behdri-gen glaubhaftesten von dem hiesigen verpflichteten Stadt-Waradein vrsertigten Schmelz-Zettul, oder, wann es von auswärtigen Orten anhero geschickt worden, die mit anhero gekommene glaubhaftie Schmelz- und Waradein-Zettul jedesmahlen exhibiren und vorzeigen, sofort alles, insonderheit auch, daß dazunter, seines, des Versenders, Wissens, keine eingeschworene Geld-Sorten begriffen, und zwar, soviel die Christen, nemlich die Burger und Beyassen, welche bereits in Obrigkeitlichen Pflichten stehen, betrifft, unter schriftlicher eigenhändiger oder wenigstens unterschriebener und gesiegelter Versicherung auf ihre obhabende Cydes-Pflichten, die Juden aber (denen gleichwohlen, nach Ausweis derer unter denen correspondirenden Herren Ständen errichteten Recessen, die Ließer- oder Absendung einiges gemünzt- oder ungemünzten Gold und Silbers zu einigen Münz-Stätten, bey Verlust der Stättigkeit, ja, noch Befinden, bey Leib- und Lebens-Straffe, nach wie vor verbotten bleibt) erstlich generaliter, vermittelst würcklicher persönlicher Ablegung eines hierzu geschärftsten Jüdischen Cydes, und dann zweitens specialiter bey jeder Absfuhr mittels eigenhändiger schriftlicher oder unterschrieben- und gesiegelter Versicherung auf diesen geleisteten Cyd, verificieren und behaupten, soviel das gemünzte Gold oder Silber aber anbelangt, im Fall dessen

Summa sich höher als auf 200. Reichr. belauft, diejenigen, Christen und Juden, so solches zu versenden Vorhabens sind; davon und was es für Sorten? wie viel es seye, so sie verschicken wollen? und wohin? in bemeldter Stadt-Canzley, mittelst schriftlicher eigenhändiger oder wenigstens unterschriebener und gesiegelter Versicherung auf ihre respective Bürger- und Bürgschaften, und Stättigkeits-Pflichten, die Anzeige thun, und sich darüber, wie auch bey vorerwähnter Versendung des ungemünzten Gold oder Silbers nöthig ist, ein Attestat, wofür an gebachte Stadt-Canzley jedesmahlen s. fr. zu entrichten sind, erheilen und unter dem kleineren Canzley-Insiegel ausfertigen lassen sollen.

Würde aber diesem allem, gegen besseres Verhoffen, gleichwohl zwider gelebt, und einig abzuschickendes ungemünztes oder mehr als 200. Reichr. betragendes Gold oder Silber, ohne Beobachtung obiger Ordnung, und ohne Obrigkeitliches Attestat, bey zeitig vornehmender Visitation, angetroffen, so solle dasselbige nicht alleine nach Besinden confisckt, sondern auch, im Falle bey der Versendung etwas verschwiegen, oder nicht recht angezeigt haben sollte, mit der Strafe des Meyneyds angesehen, demjenigen hingegen, der hiepon Wissenschaft erlangt, und bey Löbl: Necheneh-Amt, immassen er zu thun schuldig ist, es pflichtmäßig anzeigt, und solche hinlängliche Indicia an Händen gibt, daß zu der Visitation oder General- und Special-Inquisition, rechtlicher Ordnung nach, geschritten werden mag, von denen auf sein Unbringen confisckten Geldern, Gold oder Silber, der dritte Theil verahfolgt, und dabei des Denunciantens Nähmen, in so weit Rechteins, verschwiegen werden.

Wornach sich also jedermannlich zu richten, und für Schimpff, Ungelegenheit und Schaden, zu hüten hat.

Conclusum in Senatu,  
Donnerstags, den 17ten Aug. 1758.

94) Gemünztes und ungemünztes Gold- und Silber soll ohne Erlaubniß weder aus- noch eingeführt werden; vom 28. Junii 1760.

Gleichwie die von Kaiserlicher Majestät aus Preiß-würdigst. Reichs. Väitterlicher Sorgfalt erlassene verschiedene Patenten in Müns. Sachen, durch öffentliche Anschlagung bereits zu jedermann's Wissenschaft alhier gediehen sind, mithin aus solchen, und besonders dem vom 4ten Martii a. c. ebenfalls ersichtlich und bekannt ist, was wegen Transports zu Wasser und zu Land einig mit gemünzt, oder ungemünztem Gold oder Silber beschwerter Paquets, Kisten oder Fässer, unter respective Obrigkeitlichen Erlaubniß- und Passirungs-Scheinen oder Attestaten, Allerhöchsten Ortes ausgesprochen und verordnet worden:

Also hat Ein Hoch Edler und Hochweiser Rath dieser des Heiligen Römischen Reichs freyen Stadt Frankfurt am Main, keinen Umgang nehmen wollen, hierdurch nochmahlen jedermannlich, und sowohl diejenige, welche gemünztes und ungemünztes Gold und Silber von hier zu versenden und zu Wasser oder zu Land wegzuführen gesinnet sind, als auch diejenige, durch welche dergleichen zu Wasser oder zu Land anhero gebracht, und denen es zugeführt wird, so wohlmeynend als nachdrücklichst zu erinnern und zu verwarnen, in beiden Fällen die Gesetzmäßige Gebühr, in Conformität Eingangs gebachten aller-tieffest zu verehrenden Kayserlichen Münz-Patents vom 4ten Martii nuperi, bey denen darinnen im Contraventions-Fall comminirten Confiscations, und anderen schweren Straffen, auf das genaueste zu beobachten, somit bey vorhabenden Versendungen gemünzten oder ungemünzten Gold und Silbers, die Anzeige davon, noch zur Zeit, und bis auf anderweite Verordnung, fernerhin in der Stadt-Canzley zu thun, und daselbst die respective Erlaubniß- und Passirungs-Scheine sich ausfertigen

gen zu lassen, bey hereinbringung von auswärtigen Orten in hiesige Stadt, und Empfangung gemünzt, oder ungemünzten Gold und Silbers aber, die jedesmahlige Anzeige davon, mit Vorweisung derer Obrigkeitlichen Attestaten, zu Aufnehmung weiterer Bekanntniß, bey dem Recheney-Amt gleichbalb ohnfehlbar zu verwerckstiligen.

Wornach sich also jedermann genauest zu richten, und Schaden und Unglück abzuwenden und zu verhüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,  
Samtags, den 28sten Jnnii, 1760.

### 95) Gleichen Inhalts; vom 10. Octobr. 1760.

WOn wegen Eines Hoch. Edlen und Hochweisen Raths dieser des Heil. Römischen Reichs freyen Stadt Frankfurt am Main, werden hierdurch wiederholter mahlen alle diejenige, welche gemünztes und ungemünztes Gold und Silber von hier zu versenden, und zu Wasser oder zu Land wegzuführen gesinnet sind, weniger nicht die Kürscher, Führeute, Schiffer und alle diejenige, durch welche gemünztes oder ungemünztes Gold und Silber zu Wasser oder zu Land anhero gebracht, und denen es zugeführt wird, so wohlmehnend als nachdrücklichst erinnert und verwarnet, in beyden Fällen die Geschmäßige Gebühr, bey denen im Contraventions-Fall darauf gesetzten Confiscations- und andern schweren Straffen, auch auf das genaueste und in allen Stücken zu beobachten, somit bey vorhabenden Versendungen gemünzten oder ungemünzten Goldes und Silbers, die Anzeige davon vor jezo und künftiglich bey Löblichem Recheney-Amt zu thun, und daselbst die Erlaubnuß- und Passirungs-Echeine, gegen Erlegung 8. Kreuzer vor jeden derselben, sich aussertigen zu lassen, ingleichen bey hereinbringung von auswärtigen Orten in hiesige Stadt, und Empfangung gemünzten

oder

Münzen, Maß, Gewicht, und Zeitrechnung. 1209  
oder ungemünzten Golbes oder Silbers, die jedesmahlige Anzeige davon mit Vorweisung und Einlieferung derer Obrigkeitlichen Attestaten, zu Aufnehmung weiterer Bekanntniß, ebenfall bey gebachtem Recheney-Amt gleichbalb ohnfehlbar zu bewerkstelligen. Immassen dann bey nurermeldtem Recheney-Amt solche Veranstaltungen bereits vorgekehret worden, daß daselbst einem jeden geschwinde Beförderung beßfalls angedeyhen kan und wird. Wornach sich also jedermann genauest zu richten, und dadurch Schaden und Unglück von sich abzuwenden und zu verhüten hat.

Conclusum in Senatu,  
Freytags den 10. Octobris 1760.

### 96) Männiglich soll die Münzgesetze beobachten; vom 20. Aug. 1797.

#### Zur Warnung.

Es wird hierdurch jedermannlich erinnert und alles Ernstes verwarnet, in wiederholt öffentlich bekannt gemachten Verordnungen:

- 1) Kein ge- oder ungemünztes Gold oder Silber ohne obrigkeitliche Pässe zu versenden.
- 2) Aller Einschleif und Verausgebung gänzlich verrufener sowohl als alshier außer Cours gesetzten Münzsorten insbesondere, der nicht von Churmainz, Churtrier, Chur-Pfalz, Hessen-Darmstadt und hiesiger Reichsstadt ausgeprägten mit dem Wappen und der Jahrzahl versehenen Kreuzern, und der unter hiesiger Stadt Münzstempel nicht geschlagenen Heller; So wie.
- 3) Des von einem Hochedlen Rath durch ein unter dem Sten Marz

März des 1770ten Jahres publicirtes und denen Juden noch absonderlich in ihrer Schule zu Nachachtung besonders bekannt gemachtes Edict, bey empfindlicher Strafe wiederholt verbotenen Auf- und Einwirchselns dieser und auch anderer guten Gold- und Silbersorten; und dann

4) Alle Steigerung oder Vorausgab derer Gelber, als solche in dem Münz Edikt vom 3ten Februar 1766. angesezt worden, sich gänzlich zu enthalten und überhaupt gegen die das Münzwesen betreffende Kaiserl. allerhöchste Verordnungen, auch Eines Hochedlen Raths diesfalls ergangen Edikten sich so gewiß und unfehlbar nichts zu Schulden kommen zu lassen, als ansonsten gegen den oder die Nebertrettere mit ohnausbleiblicher schwerer Strafe gebührend vorgegangen werden wird. Hiernächst wird in Gefolg allbereits unterm 3ten September 1761. in offenem Druck ergangenem und den 19ten April 1768. erneuerten hiesigen Rathsverordnung, hierdurch allen und jedem Silberhändler und andern so Silber-Waaren zu feilen Kauf haben, auch anhero in die Messe bringen, und damit zu handeln pflegen, wie auch insonderheit allen und jeden Juden nochmalen ernstlich bekannt gemacht; keine andere Silberwaaren, sie seyen gleich klein oder groß, als welche der hiesigen Probe gemäß und den Gehalt von 13. Röth seines Silbers haben, anhero zu bringen, und zu verkaufen; oder auf den Daviderhandlungsfall, den Verlust der zu gering verarbeiteten Silber-Waaren und nach Besitzung schwerer Animabversion zu gewärtigen. Dahero dann auch allen und jedem die hiesigen Messen besuchende mit Gold- und Silber-Waaren handlende Kausleute angewiesen werden, denen hiesigen Gold- und Silberarbeiter Geschäftsräthen bei dem auf Befehl des Amts, messentlich vorgenommen werdenen Umgang um diese Waare gehörig zu probiren, nichts in

Münzen, Maß, Gewicht, und Zeitrechnung. 1211-

in den Weg zu legen, vielmehr ihren Auftrag ohne Wiederrede vollziehen zu lassen.

Publicatum Frankfurt den 20ten August 1797.

Recheney-Amt.

97) Männlich soll, wenn gegen Münzgesetze gehandelt wird, solches auf dem Recheneyamt anzeigen; vom 25. Septbr. 1759.

Wir Bürgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs Stadts Frankfurt am Main, führen hiemit denen sämlich hiesigen Bürgern, Besassen, Schutz-Angehörigen, auch Jüdischen Hintersassen, zu wissen, daß Thro jego Gorreichest Regierende Kaiserliche Majestät, Unser Allergnädigster Kaiser, König und Herr Herr, vermittelst Dero wegen Verbesserung des in äußersten Verfall gerathenen Deutschen Münzwesens, unterm 13ten Aug. a. c. aus Reichs-päterlicher Sorgfalt ins Reich erlassenem und allhier öffentlich angeschlagenen Allerhöchsten Kaiserlichen Münz-Patent, unter andern heilsamlich verordnet haben, daß alle schädliche Münz-Stätte abgestellt, und diejenige, welche die Ausmünzung geringhaltiger Münzen dadurch befördern, daß sie entweder auf vergleichnen Münz-Stätte Gold, Silber, Kupfer oder andere zum Münzen dienliche Instrumenta liefern, das ausgeprägte schlechte Geld allhier oder an andern Orten einschleissen und verpartieren helfen, auf solchen Münz Stätten arbeiten oder Handreichung thun, oder einige Hülffe, sie möge Namen haben wie sie wolle, leisten, auf den Betreuungs-Fall nach denen Reichs-Münz-Gesetzen ernstlich bestraft werden sollen.

Gleichwie wir nun Uns seithero äußerst angelegen seyn lassen, alle vergleichnen Münz-Vorbrechen, so viel möglich gewesen,

sen, auszuforschen, und, sobald Wir hinlängliche Spuren gehabt, mit der Untersuchung, und wann die Sachen darzu reif gewesen, mit Special-Inquisition, Real- und Personal-Arrest und Visitationen der anherto gekommenen Wägen, Fuhrten und Karrn, fürzufahren, und diejenige, welche ihrer Misshandlung entweder geständig oder übersführt gewesen, mit der verdienten Straf zu belegen, und Uns davon nichts abhalten lassen, sondern vielmehr gemeynet sind, auch künftig in Unseres Obrigkeitlichen Straf-Amts gegen die Münz-Vergrecher, so in hiesiger Stadt und deren Gebiet angetroffen werden, Uns auf alle thunliche rechtliche Art zu bedienen:

Also wollen Wir, um diese Unsere Absicht desto mehr zu erreichen, und an den Tag zu legen, daß Wir an Uns nichts, um dergleichen Delinquenten in rechtlicher Ordnung ausfindig zu machen, erwidern lassen, hiermit allen Unsern Burgern, Beyfassen, Schuh-Angehörigen und Jüdischen Hintersassen ernstlich anbefohlen haben, daß selbige, so bald sie in Erfahrung bringen, daß entweder gemünzt- oder ungemünztes Gold, Silber, Kupfer, oder andere zum Ausmünzen dienliche Materialia und Instrumenta auf schädliche Münz-Stätte, wo nicht Reichs-Gesetz-mäßig gepräget würde, von hier ausgeliefert, oder solches ohne Stadt-Cantley-Pasß aus der Stadt geführet, oder geringhaltiges Geld in hiesige Stadt eingeschleiftet, oder gutes Reichs- oder fremdes hier Cours habendes Geld eingeschmolzen, oder sonst auf andere Art, sie möge Nämnen haben, wie sie wolle, gegen die in offenem Druck liegende und behörig publicirte Reichs-Gesetze und Reichs-Schlüsse, wie auch Kayserliche oder hiesige Münz-Edicte gehandelt würde, ohnfehlbar bey dem hiesigen Recheney-Amt anzeigen, oder gewartigen sollen, daß, wann sie dergleichen ihnen bekannte Münz-Vergrechen verschweigen, und solches hernach bekannt wird, mit nahmhaftster Geld-Buß, und nach Befinden mit anderer schwerer Straf werden angesehen werden. Dahingegen ihnen, im Fall sie die Zeit-

zeige, ihrer Schuldigkeit nach, in Fritten thun, und solche ge- gründet erfunden wird, hernachmals von dem confisctirter Guth, oder der Geld-Busse, ein Drittel gereicht, und dabei ihre Namen verschwiegen gehalten werden sollen.

Wornach sich männlich zu achten, und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,  
den 25. Sept. 1759.

Renovatum in Senatu,  
den 11. April. 1760.

## II.

98) Beobachtung des Kalk-Maases vom 14. May  
1784.

Obwohlen Endes unterzogenes Amt bereits im Jar 1767 die Verfügung getroffen, daß ein ordentliches hiesiges Stadt Kalk-Maas, zu 1 Frankfurter Schuh und 8 Zoll hoch, 2 Schuh 4 Zoll oben und 2 Schuh unten im Durchschnitt habend, an dem Main aufgestellt worden; auch darauf, nach einer unter dem 18ten Oktober 1768 erhaltenen Genehmigung eines HochEdlen und Hochweisen Rats, durch einen besondern Anschlag bekannt machen lassen, daß alle und jede Kalk-Verkäufer sich, bei der darum festgesetzten Strafe, keines andern Maases bedienen sollen: so hat man jedennoch missfällig warnem müssen, daß solchem, nicht allerdings nachgelebet worden; ja sogar fast ein jeder, nach seinem eigenen beliebigen Maas, diesen Handel getrieben, und also wegen Verschiedenheit des Maases niemalen ber jedemals wahre Preis richtig angegeben werden können. Wie nun unterzogenes Amt solchem Unfug ferner nachzusehen nicht

nicht gemeint ist: Als wird hiermit, zu dessen gänzlicher Abstellung, und in Gemässheit jenes, von einem HochEdlen Rat, adprobirten Bauamts Publicati de 18ten Octobris 1768 jeder-möglichlich, besonders aber die Maurer, Weisbinder, und Steindetzermeister, auch Ziegler und Kalkbrenner erinnert, sich fernerhin dergleichen zu allerlei Unterschleif Gelegenheit geben, den Unfugs zu enthalten; sich nach dem auf dem Bauhof befindlichen Model allein zu richten; ihre Kalkbütten nach demselben durch den Stadtbaumeister untersuchen, und mit dem Stadtbauler brennen zu lassen.

Würde sich dagegen ein oder der andere betreten lassen, welcher diesem Befel zuwider zu handeln sich beikommen lise; der soll in eine unausbleibliche Strafe von 1 fl. für jede Büttte, welche er mit anderm hirnit für falsch erklärt Maas messet, onfesbar verfallen, und bey ferner weitem Uebertretung mit schärferer Andung angesehen werden.

Publicatum Bau-Amt,  
den 24ten May 1784.

99) Außer dem obrigkeitslichen Encher soll niemand Fässer eychen; vom 1. August 1769.

Es wird hierdurch allen und jeden, sowohl Hiesigen als Fremden, wie auch denen auf dem Weinmarkt ihre Niederlage habenden Weinhändlern bekannt gemacht, daß keiner derselben, weder selbst noch durch andere Personen und zwar bei Strafe von 25. Reichsthaler auf jeden Contraventions-Fall, ein Fässer, es seye gleich klein oder groß, zu eychen sich untersangen, sondern das Eychen einzigt und allein dem hierzu Obrigkeitlich bestellten und geschwornen Encher zu überlassen; wobei zugleich dem bestellten Mainz-Binder gemessen anbefohlen wird, hierauf ein wachsames Auge zu haben, und bey Darn wider.

Hand.

Handlungs-Fällen, solches auf dem Recheney-Amt anzugezeigen, und damit auch niemand sich mit der Unwissenheit schützen, oder sonstige Ausflüchte suchen könne; So wird gegenwärtiger Befehl, zu Federmanns Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Wornach sich also ein jeder den derselbe angehet, zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Publicatum, Frankfurz den 1ten Aug. 1769.

Recheney-Amt.

100) Alle diejenige, welche Waaren auswiegen, sollen ihr Gewicht von halb Jahr zu halb Jahr berichtigten lassen; vom 31. August 1762.

Demnach Uns, Bürgermeister und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Frankfurt am Main, von Ebl. Recheney-Amt die Anzeige geschehen, wie bey der vor einiger Zeit wiederholten Untersuchung des Gewichts einige, deren Gewichter zu leicht befunden worden, sich damit, wiwohl unerheblich, zu schützen vermeynet, daß sie von einer nothigen Ordnungsmässigen Abziehung derselben nicht unterrichtet gewesen seyen:

Als wird hierdurch allen denen, so Waaren und sonstige Gesellschaften auswiegen, nochmalen bekannt gemacht, ihre Gewichter alle halb Jahr, und zwar jederzeit vier Wochen vor Eintritt der beiden hiesigen Messen, durch den bestellten Interims-Wardein in der Münze so gewiß abziehen zu lassen, als ansonsten von Seiten Ebl. Recheney-Amts in denen Uebertretungs-Fällen mit der größten Schärfe, und ohne einiges Unsehen der Person, verfahren werden solle.

Damit sich aber niemand einiger Uebernehmung von Seiten des Wardeins befahren dürfe, so haben Wir demselben nachfolgende Tax gesetzt, daß nemlich Handelsleute, Krämer und Handwerker, welche Waaren mit viertels Centner und darüber auswiegen, für die halbjährige Abziehung ihres Gewichtes mehr nicht, als 30. Kreuzer, und also jährlich einen Gulden; die Krämer hingegen, so blos unter einem viertels Centner verkauften, zu welcher letztern Classe sich auch die ins Kleine auswiegende Handwerksleute zu rechnen haben, die Helfte davon, nemlich 15. Kreuzer, oder jährlich 30. Kreuzer, zu zahlen schuldig seyn sollen; wie Wir dann zugleich vorbesagten Interims-Wardein dahin angewiesen, über jede Abziehung der Gewichter den Eigenthümern einen gedruckten Schein mit seiner Unterschrift auszugeben, um solche Scheine alsdann bey denen Gewichter-Visitationen vorlegen zu können.

Wornach sich ein jeder zu achten, und für unfehlbarer nachdrücklicher Ahdung zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,  
Dienstags den 31. Aug. 1762.

101) Einführung des allgemeinen Reichs-Calenders;  
vom 19. Sept. 1776.

Wir Bürgermeistere und Rath der freyen Reichs-Stadt Frankfurt am Mayn fügen hiemit mäuniglich zu wissen:

Demnach Thro Römische Kaiserl. Majestät, Unser allergnädigster Kayser und Herr Herr, nachfolgende Kayserliche allerhöchste Patenten und G:botsbriefe, wegen Einführung eines allgemeinen Reichs-Calenders und gleichförmiger Feierung derselben Oster- und anderer davon abhängiger beweglicher Festen, in gesammte Reichs-Lande ergehen lassen:

Wir Joseph der Andere von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser, zu allen Seiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Mit-Regent und Erbthronfolger der Königreiche Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatiens, Slavonien, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und Lothringen, Gross-Herzog zu Toscana, Gross-Fürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland und Baar, Gefürsteter Graf zu Habsburg, Flandern und Tyrol ic. ic.

Entbieten allen und jedem Churfürsten, Fürsten, geistl. und weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landvögten, Hauptleuten, Bzdommen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Landrichtern, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden und sonst allen unsern und des Reichs Untertanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesen die seynd, denen dieses Unser Kayserlich Patent fürkommet, Unsern Freundt, Vettert, und Oheimlichthen Willen, Kayserliche Huld, Gnad und alles gutes, und geben Em. Liebden Liebden Andacht Andacht Liebden Liebden, und euch hierdurch zu vernehmen:

Nachdem Uns Churfürsten, Fürsten und Stände bey der allgemeinen Reichsversammlung mit dem unterm 29ten Jänner laufenden Jahrs erstatteten Gutachten in mehrerem vorgetragen haben: Wasmassen in allen drey Reichs-Collegien die Aufhebung des in Feyerung der Ostern und anderen davon abhangenden Festen sich nach denen bishero üblichen verschiedenen Kalendern ergebenen Unterschieds auf die dieserhalb an die Reichsversammlung gebiehenen Kayserlichen Commissions-Decreten vom 12 April 1664. zten April 1724. und 12ten September 1743. berathschlaget, und auf deren Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen Erklärung, daß Sie aus freyem Willen und besonders zum Besten des Handels und Wandels, auch zu Abwendung aller bevorab in Landen, welche der Religion nach, gemischt sind, zu beforgenden Missverständnissen und Unordnungen, doch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt und feyerlicher Verwahrung allerseitiger Landesherrlicher Hohes Rechte in geist- und weltlichen Dingen dem von ihnen sogenannten neuen bey denen Catholischen eingeführten und üblichen Kalender, unter dem Namen eines allgemeinen Reichs-Kalenders beytreten, mithin nach dessen Anleitung die Auferstehung des Heilandes und andere davon abhangende Feste jederzeit gehalten, auch forthin mit denen Catholischen zugleich feyern und begiehen wollten, ein gleiches von denen Catholischen Churfürsten, Fürsten und Ständen für gemein ersprißlich angesehen, und unter ebenmässiger Verwahrung ihrer Landesherrlichen Rechten in geist- und weltlichen Sachen gutgefunden worden, dahero nach Maßgab eines solchen allgemeinen Kalenders in künftigen Zeiten die Ostern und andere davon abhangende Feste jederzeit und ohne Ausnahme auf beiden Religions-Seiten zugleich zu feyern seyn, wobei jedoch die Bestimmung anderer in etlichen Provinzen, Landen oder Städten etwa besonders zu feyernde Feste, und die Benennung der Tage, jedes Orts Behörden vorbehalten bleibe, und denen Landesherrlichen Rechten hierunter nichts benommen seye, weshalb all solches an Uns, nebst

hebst dem allergehorsamsten Ansuchen gebracht worden, daß mit Wir solches zu begnehmigen, und hiernächst im ganzen Reich förmlich bekannt machen, auch künftig darauf halten zu lassen geruhen möchten, Wir auch hierauf nach Unserer für die Beförderung deren zur gemeinen Wohlfahrt, guten Ordnung und Ruhe gereichenden Vorkehrungen trager Reichsväterlicher Willfährigkeit Unsere Kayserliche Einwilligung mit dem anheut an gedachte Reichsversammlung erlassenen Hof-Decret nebst der Erklärung, daß auch Unsere dabei in Reichsgesetzlich- und herkömmlicher Maas einzutretende habende Kayserliche Obristhauptliche und Obristrichterliche Gerechtsame vorbehalten bleiben, gnädigst gern ertheilet, so nach darüber die angesuchte Bekündigung ins ganze Reich zu bewirken beschlossen haben, auch Kraft Unsers Kayserlichen Amts darauf allenthalben festlich halten werden, und Uns von jedermann dessen schuldige Befolgung ohnehelbar versehen;

Als gebieten und gesinnen Wir daher an alle und jede Churfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landvögten, Hauptleuten, Vizdome, Vögte, Pflegere, Verwesere, Amtleute, Landrichter, Schultheißen, Bürgermeistern, Richtere, Nächte, Bürger, Gemeinden und des Reichs-Unterthanen und Getreue, in was Würden, Stand oder Wesen die seyn, denen dieses Unser Kayserlich Patent fürkommt, aus Kayserlicher Macht und Unsern ernstlichen wohlbedachten Willen, daß von nun an und fühlrohin vermög oberwähnten Reichs-Gutachtens und darauf ergangener Unserer Kayserlichen Begnehmigung der zeither bey denen Catholischen eingeführte und übliche Kalender, unter dem Namen eines allgemeinen Reichs-Kalenders mithin nach dessen Anleitung die Feyerung des Oster- und anderer davon abhangenden beweglichen Festen in allen Reichs-Landen genau, stracklich und friedlich gehal-

## Drittes Haupftück.

gehalten, von jedermann getreulich beobachtet, und von niemand im mindesten unter einigerley Vorwand dagegen gehandelt, besonders von jeder Lands. Obrigkeit darauf gute Rücksicht getragen werden solle, wornach sich jedermann bei Vermeidung schärferer gesetzlichen Vorkehrung zu achten wissen wird.

Geben zu Wien, den 7ten Junii, Anno Siebenzehn  
hundert Sechs und Siebenzig, Unsers Reichs im Dreyze-  
henden.

Joseph.

(L.S.)

Vt. M. Fürst Colloredo.

Ad Mandatum Sacræ Cæfa-  
reæ Majestatis proprium,

Franz Georg von Lenkam.

So haben Wir Unserer allerunterthänigsten Obliegen-  
heit nach, nicht ermangeln wollen, solches hiermit wie  
zu jedermann, also auch insbesondere dererjenigen, welche  
Kalender zu verfertigen, zu verlegen, zu drucken und zu  
verkaufen pflegen, Wissenschaft und schuldigster allersubmis-  
sester Nachlebung durch den Druck bekannt machen, und  
sowohl in hiesiger Stadt an denen gewöhnlichen Orten, als  
auch

Münzen, Maß, Gewicht, und Zeitrechnung. 1221  
auch in Deren angehörigen Dorfschaften, öffentlich anzu-  
zeigen zu lassen.

Wornach sich jedermann zu achten, und vor Ahndung und  
Straf zu hüten hat.

Geschlossen bey Rath,  
den 19ten September 1776.